RECHTSPROBLEME DER AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Julius-Maximilians-Universität

zu Würzburg

vorgelegt

von

Karin Milke

Rechtsreferendarin aus Altena/Westfalen

1966

1967

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544724_0016

RECHTSPROBLEME DER AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Julius-Maximilians-Universität

zu Würzburg

vorgelegt

von

Karin Milke

Rechtsreferendarin aus Altena/Westfalen

1966

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

Literaturverzeichnis

Seite

A DIE ALLGEMEINEN REGELN DES VÖLKERRECHTLICHEN FREMDENRECHTES UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER INNERSTAATLICHEN ANWENDBARKEIT 1

I Die Entwicklung des völkerrechtlichen Schutzes für den ausländischen Arbeitnehmer. 1

1) Geschichtlicher Überblick 1

2) Die rechtliche Stellung der internationalen Organisationen 5

3) Die Verträge nach dem Recht der internationalen Organisationen 9

4) Das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht der BRD 13

II Die Stellung des ausländischen Arbeitnehmers im völkerrechtlichen Fremdenrecht 16

1) Der einzelne Mensch als Völkerrechtssubjekt. 16

2) Die Zulassung von Fremden. 19

3) Die Stellung des Fremden im Aufenthaltsstaat 20

4) Ausreise, Ausweisung und Auslieferung. . . . 26

5) Die Stellung des Ausländers seinem Heimatstaat gegenüber. 28

6) Zusammenfassung. 29

III Die Stellung des ausländischen Arbeitnehmers im deutschen Fremdenrecht und Art.25 GG 31

1) Die "principes généraux" i.S. des Art.38 1 (c) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs als Gegenstand des Art. 25 GG . . 31

2) Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechtes als Bestandteil des Bundesrechtes. 32

Seite

3) Das Verhältnis des Vertragsrechtes zu Art. 25 GG 34

4) Zusammenfassung 36

IV Der Gleichheitssatz des Art.3 GG, das Diskriminierungsverbot, und die Stellung der ausländischen Arbeitnehmer 37

1) Das Fremdenrecht und der allgemeine Gleichheitssatz des Art.3 Abs I GG . . . 37

2) Das Fremdenrecht und Art. 3 Abs.III GG. . 40

3) Zusammenfassung 42

B DIE BESONDEREN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMER IN DER BRD. 43

I Die verschiedenen Gruppen ausländischer Arbeitnehmer 43

II Die allgemeinen Vorschriften über die ausländischen Arbeitnehmer in der BRD 45

1) Die Aufenthaltserlaubnis. 45

2) Die Arbeitserlaubnis. 52

3) Die private Einstellung ausländischer Arbeitnehmer 56

III Sondervorschriften über die ausländischen Arbeitnehmer 57

1) Sondervorschriften auf Grund der Anwerbevereinbarungen 57

2) Die Vorschriften auf Grund des VEWG über die Arbeitsaufnahme 62

3) Die Vorschriften auf Grund des VEGKSt . . 66

4) Sondervorschriften für die Gastarbeitnehmer. 67

5) Sondervorschriften für die Grenzarbeitnehmer. 68

6) Sondervorschriften für die Saisonarbeitskräfte 69

Seite

C EINZELFRAGEN, DIE SICH AUS DER BESCHÄFTIGUNG DER AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMER IN DER BRD ERGEBEN 70

I Die Anwendung des deutschen Rechtes auf die Arbeitsverträge mit den ausländischen Arbeitnehmern 70

II Das Fehlen einer gültigen Arbeitserlaubnis. 71

III Die Fürsorgepflicht des deutschen Arbeitgebers gegenüber den ausländischen Arbeitnehmern. 75

IV Die Auswirkungen des Gleichheitssatzes auf die Stellung der ausländischen Arbeitnehmer 76

1) Der Gleichheitsgrundsatz und das Gleichbehandlungsprinzip 76

2) Der ausländische Arbeitnehmer und das KüSchG 79

3) Die ausländischen Arbeitnehmerinnen und das MuttSchG 81

4) Die Arbeitsverweigerung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund religiöser Feiertage 82

V Das betriebliche Wahlrecht der ausländischen Arbeitnehmer 84

VI Der ausländische Arbeitnehmer in dem Sozialrecht 86

VII Die Stellung des ausländischen Arbeitnehmers im Steuerrecht 90

D SCHLUSSBEMERKUNG 92

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

Anschütz	Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919, 13.Auflage, Berlin 1930
Anzilotti	Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin 1929
Bachoff	Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, in Archiv des öffentlichen Rechts 83 (1958), Seite 268 ff.
Ballreich	Völkerrechtliche Verträge zu Lasten Dritter, in Festschrift für Carl Bilfinger, Heft 29, Köln-Berlin 1954
Berber	Lehrbuch des Völkerrechts, Band I, München und Berlin 1960
	Staat, Bürger und Völkerrecht, in Festschrift für Willibald Apelt, München-Berlin 1958, Seite 149 ff.
Bitter	Gleichbehandlung und Kündigungsschutzprobleme im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern, in Arbeit und Recht, Heft 2, 1966, Seite 34
Bobrowski	Das Arbeitsrecht, 2.Auflage, Heidenheim/Brenz 1954
Bobrowski-Gaul	Das Arbeitsrecht im Betrieb, 5.Auflage, Heidelberg 1965
Briggs	The Law of Nations, Cases, Documents and Notes, 2.Auflage, 1953
Bundestagsdrucksachen	Bundestagsdrucksache IV/868, Entwurf eines Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern vom 28.12.62 mit amtlicher Begründung
Carstens, K.	Das Recht des Europarates, Berlin 1956
Dahm	Völkerrecht, Lehrbuch, Band I, Stuttgart 1958
	Völkerrecht, Lehrbuch Band II, Stuttgart 1961
	Die Stellung des Menschen im Völkerrecht unserer Zeit, in Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 238, Tübingen 1961
Dennewitz u.a.	Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Hamburg, 1950 ff.

Doehring	Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht, in Beiträgen zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Nr.39, Köln, Berlin 1963
Draeger, Buchwitz, Schönefelder	Kommentar zum Gesetz über AVAVG in der Fassung vom 3.4.1957, Stuttgart 1961
Dreyer	Immigration of Foreign Workers into the Federal Republic of Germany, in International Labour Review, July-Decembre 1961
Eyermann-Fröhler	Verwaltungsgerichtsordnung, kommentar, München und Berlin 1960
Fitting-Kraegeloh-Auffarth	Betriebsverfassungsgesetz, kommentar, München 1962
Forsthoff	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band I, Allgemeiner Teil, 7.Auflage, München 1958
Gamillscheg	Internationales Arbeitsrecht (Arbeitsverweisungsrecht), in Beiträgen zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Tübingen 1959
Grewe	Die auswärtige Gewalt der BRD, in Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, 1954, Heft 12, Seite 135 ff.
Guradze	Der Stand der Menschenrechte im Völkerrecht, Göttingen 1956
Guggenheim	Lehrbuch des Völkerrechts, Band I, Basel 1948
	Völkerrechtliche Schranken im Landesrecht, in Juristische Studiengesellschaft, Schriftreihe Heft 16, Karlsruhe
	Landesrechtliche Begriffe im Völkerrecht, vor allem im Bereich der internationalen Organisationen, in Festschrift für Wehberg, 1956, Frankfurt, Seite 133 ff.
Habscheid	Arbeitsverweigerung aus Glaubens- und Gewissensnot, in Juristenzeitung 1964, Seite 246
Hamann	Das Grundgesetz, Kommentar, 2.Auflage, Neuwied-Berlin-Darmstadt 1961.

Heinevetter-Hinzen	Ausländerrecht, Bielefeld 1964
Henkelmann	Freizügigkeit der Arbeitnehmer im europäischen Raum, in Sozialer Fortschritt 1960, Heft 3, Seite 70 ff.
Frhr.v.d.Heydte	Völkerrecht, Lehrbuch, Band I, Köln 1958
	Völkerrecht, Lehrbuch, Band II, Köln 1960
	Zur Problematik der Begriffe, Souveränität und auswärtige Gewalt, in Die öffentliche Verwaltung, 1953, Seite 585
Huber, Hans	Die Vereinsfreiheit der Ausländer, in Festschrift für Hermann Jahrreiss, Berlin 1964
Hueck-Nipperdey	Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band I, 7.Auflage, Berlin und Frankfurt 1963
Ipsen	Gleichheit, in die Grundrechte, herausgegeben von Neumann, Nipperdey, Scheuner, Band II, Berlin 1954, Seite 110 ff.
Kaufmann	Normenkontrollverfahren und völkerrechtliche Verträge, in Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, München 1955, Seite 455 ff.
Kanain	Das Ausländergesetz, Kommentar, München und Berlin 1966
Kelsen	Unrecht und Unrechtsfolgen, in Zeitschrift für öffentliches Recht, 1932 II, Seite 481 ff.
Klein	Die Europäische Menschenrechtskonvention und Artikel 25 des Bonner Grundgesetzes, in Festschrift für Rudolf Laun, Göttingen 1962
Kloesel-Christ	Deutsches Ausländerrecht, Kommentar, Stuttgart-Berlin 1965
Klinger	Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Göttingen 1960
Kraus	Staats- und völkerrechtliche Betrachtungen zur Rechtsstellung des Fremden, in Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, München 1955, Seite 89 ff.

Krebs	AVAVG, Kommentar, München und Berlin 1957
v.Liszt-Fleischmann	Völkerrecht, Lehrbuch, 2.Auflage, bearbeitet von Max Fleischmann, Berlin 1925
Lörchner	Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge nach dem Recht der drei Europäischen Gemeinschaften, E.G.K.S., E.W.G. und E.A.G., in Schriften zur Rechtslehre und Politik, Band 41, Bonn 1965
v.Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 2.Auflage, Berlin-Frankfurt 1955
Maunz	Staatsrecht, 12.Auflage, München-Berlin 1963
Maunz-Düring	Grundgesetz, Kommentar, München-Berlin 1964, Band I
Menzel	in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, (Bonner Kommentar) Hamburg, 1950
Monjau	Mutterschutz bei Ausländerbeschäftigung, in Der Betrieb 1965, Seite 71 ff.
	Diskriminierungsverbot bei der Beschäftigung von Ausländern, in Recht der Arbeit 1965, 81 ff.
Mosler	Internationale Organisation und Staatsverfassung, in Festschrift für Hans Wehberg, Frankfurt/M. 1956, Seite 273 ff.
Nikisch	Arbeitsrecht, Lehrbuch, I.Band, 3.Auflage Tübingen 1961
Nipperdey	Die Würde des Menschen, in Die Grundrechte von Neumann, Nipperdey, Scheuner, Band II, Berlin 1954, Seite 1 ff.
Oppenheim	Le caractère essentiell de la Société des Nations, in Revue Générale de Droit International Public, 26 (1919), Paris Seite 234 ff.
Oppenheim-Lauterpacht	Lehrbuch des Völkerrechts, 8.Auflage, Berlin 1956
Palandt	Kommentar zum BGB, 24. Auflage, München und Berlin 1965
Rousseau	Contrat Social on Principes Du Droit Politique, Précédé De Discours, Lettre A D'Alembert Sur Les Spectacles,Paris,1772
Sauer	Die Grundlehre des Völkerrechts, 3.Auflage, Köln-Berlin 1955

Schätzel	Der internationale Schutz der Menschenrechte, in Festschrift für Friedrich Giese, 1953, Frankfurt/M. Seite 215 ff.
Scelle	Eléméntaire du Droit International Public Paris 1942
Schlessmann	Gastarbeiter in der Betriebsverfassung, in Der Betrieb, 1964, Seite 586
	Der Arbeitsvertrag, Abschluß und Inhalt, 2.Auflage, München 1960
Schregle	Die rechtliche Funktion der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, in Recht der Arbeit, 1956, Seite 51 ff.
	Die Bundesrepublik Deutschland und die Internationale Arbeitsorganisation, in Recht und Arbeit, 1950, Seite 201 ff.
Schwarzfeld	Ausländische Arbeitskräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt, in Sozialer Fortschritt, 1961, Heft 2, Seite 28 ff.
Syrup-Neuloh	Hundert Jahre Staatliche Sozialpolitik 1839 - 1939, Stuttgart 1957
Triepel	Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899
Verdross	Völkerrecht, 4.Auflage, Wien 1959
Wander	Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, in Sozialer Fortschritt 1960, Heft 11, Seite 243 ff.
Weber	Die ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik, in Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe, 1960, Heft 8, Seite 175 ff.
Weiß	Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Heft XV der Dokumente, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, 1954
Wengler	Völkerrecht, Lehrbuch, Band I, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1964
Wenzel	Juristische Grundprobleme Band I, München 1920

Wernicke	Bonner Grundgesetz, Kommentar, Hamburg 1954
Wolff	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, München und Berlin 1956
Woltereck	Rechtsfolgen fehlender Arbeitserlaubnis, in Der Betrieb, 1965, Seite 799 ff.
	Besonders schwere Mängel des Arbeitsverhältnisses und ihre Probleme, in Blätter für Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht, 1965, Seite 76 ff.
Zorn	Grundzüge des Völkerrechts, Leipzig 1903

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BB	Betriebs-Berater
BetrBerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
DB	Der Betrieb
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVAVAVG	Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16.7.1927 (RGBl. I Seite 187), i.d.F.d.Bek. vom 12.10.1929 (RGBl. I Seite 162)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG	Europäische Atomgemeinschaft

EGKSt	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ENA	Europäisches Niederlassungsabkommen
ER	Europarat
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EÜP	Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates; Bekanntmachung vom 10.2.1959 BGBl.II, S.389
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	die folgenden Seiten
GeschOBT	Geschäftsordnung des Bundestages
GG	Grundgesetz
HEZ	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Zivilsachen
IAA	Internationales Arbeitsamt
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IGH	Internationaler Gerichtshof
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVN	Organisation der Vereinten Nationen
RGDIP	Revue générale de droit international public
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UN	United Nations
UNO	United Nations Organization
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VB	Völkerbund
VEAG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
VEGKSt	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
VEWG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
vgl.	vergleiche
WV	Weimarer Reichsverfassung
WEU	Westeuropäische Union

A. DIE ALLGEMEINEN REGELN DES VÖLKERRECHTLICHEN FREMDENRECHTES UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER INNERSTAATLICHEN ANWENDBARKEIT

I. Die Entwicklung des "völkerrechtlichen Schutzes" für den ausländischen Arbeitnehmer.

Art.25 GG bestimmt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Im Regelfall wird das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Staatsbürgern nicht von Fragen des Völkerrechtes berührt, sieht man von den allgemeinen Menschenrechten als Besonderheit ab.[1] Daher ist auch die Bedeutung des Art. 25 GG für die deutschen Staatsangehörigen verhältnismäßig gering.[2] Das Rechtsverhältnis zwischen den Fremden und dem Aufenthaltsstaat wird aber immer am Völkerrecht zu messen sein.[3] Jede Behandlung eines Fremden kann einerseits das Völkerrecht und andererseits das deutsche Recht verletzen.

Es ist daher zu untersuchen, ob ein "Arbeitsvölkerrecht" besteht im Sinne allgemeiner Völkerrechtsnormen.

1. Geschichtlicher Überblick.

Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung eines internationalen gesetzlichen Schutzes für ausländische Arbeitnehmer begannen im 19.Jahrhundert mit der Entwicklung des

---

1) vgl. Doehring a.a.O., Seite 7
2) vgl. Klein a.a.O., Seite 152
3) siehe Doehring a.a.O., Seite 8

Arbeitsschutzrechtes. Durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur trat ein größerer Bedarf an Arbeitskräften auf.[4)]

Die Deckung des industriellen Mehrbedarfs an Arbeitskräften erfolgte durch die Heranziehung ausländischer Arbeitnehmer.

Die erste internationale Arbeitskonferenz, die im Jahre 1890 nach Berlin einberufen wurde, blieb allerdings im wesentlichen ergebnislos. Im Jahre 1899 wurde die "Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeitsschutz" gegründet. Bis zum Ausbruch des I.Weltkrieges gehörten ihr 15 Landessektionen an, in Deutschland die "Gesellschaft für soziale Reform".

Die Friedensverhandlungen nach dem 1.Weltkrieg im Jahre 1919 zeigten den Erfolg der Bestrebungen zur Sicherung der Arbeitnehmerschaft auf internationaler Grundlage. In den Beratungen zu den Friedensverträgen wurde immer wieder auf die enge Abhängigkeit des Weltfriedens von dem Bestand einer sozialen Gerechtigkeit hingewiesen.[5)] Das Ergebnis war, daß in den Friedensvertrag von Versailles als Teil XIII "Arbeit"die Verfassung der "Internationalen Arbeitsorganisation" (IAO) aufgenommen wurde.

Die Verfassung der IAO[6)] spricht in der Präambel aus, daß der Weltfriede auf die Dauer nur auf soziale Gerechtigkeit aufgebaut werden kann. Die Zusammenfassung der Ziele und Zwecke der IAO brachte die Erklärung von Philadelphia am 10.Mai 1944. Diese Erklärung wurde nach dem II.Weltkrieg

---

4) siehe Syrup-Neuloh a.a.O., Seite 223

5) vgl. Dahm I a.a.O., Seite 704

6) Der ursprl. im Jahre 1919 aufgestellte Text ist abgeändert worden im Jahre 1922 mit Wirkung vom 4.6.34; durch Abänderungsurkunde von 1945 mit Wirkung vom 26.9.46; durch Abänderungsurkunde von 1946 mit Wirkung vom 20.4.1948 und durch Abänderungsurkunde von 1953 mit Wirkung vom 20.5.1954 (Bekanntmachung vom 22.3.1957, BGBL II Seite 318)

auf der 29. Tagung in Montevideo in die Verfassung der IAO aufgenommen.[7)]

Durch die verschiedenen Wirtschaftsstrukturen der einzelnen Länder[8)] ist der Betätigung der IAO Grenzen gesetzt. In den Art.19, 3 und 38 der Verfassung der IAO ist vorgesehen, daß bei der Aufstellung allgemeiner Übereinkommen und Empfehlungen auf die örtlichen besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, und Abänderungen in dieser Hinsicht vorzunehmen sind. Zu diesem Zweck können regionale Konferenzen einberufen werden, die Regionalisierung bewirkt eine bessere Verwirklichung der Ziele der IAO.

Außerhalb der IAO sind regionale Ordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes entstanden. Um einen allmählichen einheitlichen Aufbau einer gemeinsamen Sozialordnung sind bemüht der Europarat[9)], die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEC D,[10)] und die Wirtschaftsgemeinschaften EGKS[11)], EWG[12)] und Euratom[13)].

---

7) Dahm I a.a.O., S.704

8) ZB.reine Agrar- oder Industrieländer, oder Länder mit gemischten Wirtschaftsstrukturen

9) Satzung des ER in der Fassung der Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des ER vom 30.11.1954, Anlage B, BGBl II, S.1126, geändert durch Bekanntmachung vom 2.7.1958, BGBl II,S.224; vom 27.12.1961, BGBl 1962 II, S. 10 und vom 21.5.1963, BGBl II S.910 Gesetz über den Beitritt der BRD zum ER vom 8.7.1950, BGBl S.263

10) Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD vom 14.12.1960, BGBl 1961 II, S.1151; Gesetz vom 16.8.1961, BGBl II, 1150

11) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, BGBl 1952 II, S.447; geändert BGBl 1960 II, S.1573, Gesetz in der BRD vom 29.4.52, BGBl II,S.445

12) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl 1957 II, S.766

13) Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, BGBl 1957, II, S.1014

Eine umfassende Kodifikation der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie von den UN am 10.12.1948, brachte die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[14] des ER und als Ergänzung dazu die Europäische Sozialcharta[15].

Die sozialpolitischen Probleme aller Art sollen durch die engere wirtschaftspolitische Integration der europäischen Staaten gelöst werden[16].

Zu den Zielen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaften gehören auch die Erzielung und Erhaltung eines möglichst hohen Beschäftigungsstandards, sowie die Hebung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.[17]

Die Einrichtung eines Europäischen Marktes hat die Enge des nationalen Marktes gesprengt. Dadurch ergibt sich eine immer fortschreitende Freizügigkeit[18] der Arbeitsbedingungen. Der VEWG enthält darüberhinaus Bestimmungen, die eine engere Sozialpolitik im Ganzen gewährleisten sollen[19]. Besonders einschneidend im Hinblick auf ein internationales Arbeitsrecht ist die VO Nr.38/64 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EWG[20]. Das durch die VO angestrebte Ziel ist in der Präambel aufgeführt. Angestrebt wird die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EWG soll schrittweise verwirktlicht werden.

---

14) BGBl 1952 II, S.658; berichtigt BGBl II, S.953, BGBl II S.686

15) vom 19.9.64, Gesetz in der BRD, BGBl II, S.1216

16) Art.1 der Satzung der ER

17) vgl. VEGKSt Art.2, 3, 46, 48, 56, 68; VEWG 3(i), 117-122, 123 f.

18) VEGKSt Art.69; VEWG Art.38-51; VEAG 2(g), 96

19) VEWG Art.11

20) vom 25.3.1964, ABl S.965

Die europäischen Staaten sind durch ein enges Netz zwischenstaatlicher Übereinkommen über die Rechtsstellung ausländischer Arbeitnehmer miteinander verbunden. Überstaatliche Normen auf dem Gebiet über die ausländischen Arbeitnehmer, abgesehen von dem völkerrechtlichen Fremdenrecht, das weiter unten behandelt werden wird, gibt es nicht[21].

Gleichartiges Recht auf dem Gebiet der Arbeit auf internationaler Grundlage, geschaffen durch Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten, die in der einzelstaatlichen Gesetzgebung gemeinsame Grundsätze für die Arbeitnehmer anderer Staatsangehörigkeit durchführen wollen oder zu diesem Zweck einer internationalen Organisation die Schaffung einer Ordnung in diesem Sinne übertragen, und deren Grundsätze sie in das innerstaatliche Recht transformieren, kann als "Arbeitsvölkerrecht" bezeichnet werden.

2. Die rechtliche Stellung der "internationalen Organisationen".

Da die meisten Verträge über die ausländischen Arbeitnehmer von den internationalen Organisationen abgeschlossen wurden, ist zunächst zu untersuchen, welche Rechtsstellung diese Einrichtungen im Völkerrecht einnehmen.

Die internationalen Organisationen sind noch sehr junge Erscheinungen im Völkerrecht. Ein entscheidendes Hindernis für jegliche Zusammenarbeit in dieser Hinsicht war bis zum 19.Jahrhundert das Bestreben der Länder, ihre Selbständigkeit zu wahren, erst seit der zweiten Hälfte

---

21) vgl. Dahm I a.a.O.S.704

des 19.Jahrhunderts mehren sich diese Einrichtungen.[22)]

Die Beurteilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit dieser Organisationen richtete sich nach der klassischen Lehre des Völkerrechtes nur nach der Staatlichkeit, d.h. nur Staaten wurden als Völkerrechtssubjekte anerkannt[23)]. Neben den Staaten anerkannte man als mit völkerrechtlichen Befugnissen ausgestattet den Heiligen Stuhl[24)] und zum Teil den Malteser Orden[25) 26)].

Eine Wendung der Auffassung brachte die Beurteilung des Völkerbundes im Jahre 1919. Oppenheim[27)] kam schon 1919 zu der Auffassung, daß " ... la Société des Nations présente un caractère absolument sui generis elle est ... une union d`une espèce qui n`avait encore jamais existée...".

Für die Ausgestaltung internationaler Organisationen gibt es keine völkerrechtliche Norm, nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit bestehen fast keine rechtlichen Schranken. Die Rechtsstellung der internationalen Staatenverbindungen hängt von dem Willen der Vertragsparteien ab, wie er in dem Gründungsvertrag zum Ausdruck kommt.[28)]

Im Hinblick auf die Fähigkeit, Verträge abschließen zu können, sind die wichtigsten Rechtsquellen der Gründungsvertrag und die Abkommen mit den Vertragspartnern.[29)] Aber auch in dieser Hinsicht gilt der allgemeine Völkerrechtsgrundsatz: pacta sunt servanda.[30)]

---

22) vgl. Lörchner a.a.O., S.15
23) vgl. Lörchner a.a.O., S.16
24) vgl. Dahm II a.a.O., S.179
25) vgl. Dahm II a.a.O., S.182
26) Ein Beispiel der Verneinung der völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit zeigt Liszt-Fleischmann a.a.O., S.85, 89 bei der Beurteilung der internationalen Flußkommissionen. Aus dem Grundsatz, daß nur Staaten Völkerrechtssubjekte seien, die Flußkommissionen aber keine Staaten sein könnten, da es ihnen am Staatsvolk fehle, ginge hervor, daß solche intern.Organisationen keine Völkerrechtssubjekte sein könnten.
27) Oppenheim a.a.O. RGDIP 26(1919) S.238
28) vgl. Lörchner a.a.O., S.26
29) vgl. Lörchner a.a.O., S.27
30) vgl. Carstens a.a.O., S.44

Staatsrechtliche Grundsätze und die völkerrechtlichen Regeln über die Rechtstellung von Staaten sind nicht ohne weiteres auf die durch völkerrechtlichen Vertrag begründeten Staatenverbindungen anwendbar[30], da sie eine Rechtsstellung sui generis[31] haben. Es fehlt auch ein allgemeiner Normenkreis, der auf diese Staatenverbindungen Anwendung findet[32].

Die Rechtsfähigkeit organisierter Staatenverbindungen kann abgeleitet werden aus dem Nachweis, daß diese Organisationen eigene Rechte und Pflichten haben können[33], und zwar konkret aus der auf sie anzuwendenden Rechtsordnung. Mit Bachoff[34] wird man zwischen Voll- und Teilrechtsfähigkeit unterscheiden müssen, aus der Überlegung, daß in einer Kategorie von Subjekten, die über den gleichen Kreis von Rechten und Pflichten verfügen, der Umfang von Kategorie zu Kategorie verschieden ist. Die Vollrechtsfähigkeit bedeutet die Zuweisung eines Gesamtkomplexes von Rechten und Pflichten. Die Teilrechtsfähigkeit bedeutet die konkrete, enumerative Zuweisung von Rechten und Pflichten[35].

Für Staatenverbindungen gibt es keine feststehenden Kategorien, sie sind, wie Oppenheim[36] über den VB feststellte, Subjekte sui generis.

Das Merkmal organisierter Staatenverbindungen sind einerseits die Zusammenschlüsse von Staaten und andererseits die Verfügung über eine eigene Struktur, d.h. über eigene Organe[37]. Wenn die Organe durch die ihnen ver-

---

30) vgl. Carstens a.a.O., S.44
31) Lörchner a.a.O., S.26
32) Bachoff a.a.O., S.264; Lörchner a.a.O., S.6
33) Bachoff a.a.O., S. 259/260
34) a.a.O., S.263, 264
35) Carstens a.a.O., S.46
36) Oppenheim im Jahre 1919, siehe Anm.27
37) vgl. Carstens a.a.O., S.41

liehenen Befugnisse selbständig gegenüber den Mitgliedstaaten auftreten können[38], haben sie die Möglichkeit, einen eigenen Willen zu bilden, den sie erklären können und der ihnen zugerechnet wird. Dann besitzen sie Handlungsfähigkeit, wobei zwischen voller und begrenzter Handlungsfähigkeit zu unterscheiden ist.

Als Zusammenfassung kann gesagt werden, daß in der Regel die internationalen Organisationen durch Zusammenschlüsse verschiedener Staaten auf Grund völkerrechtlichen Vertrages zustande gekommen sind[39]. Das Motiv dieser Staatenverbindungen ist der Wunsch, bestimmte Materien auf einer internationalen Ebene zu regeln durch gemeinsames Vorgehen. Die Vertragspartner zueinander stehen im Verhältnis der Gleichordnung.

Die internationale Organisation ist in der Regel auf eine gewisse Dauer angelegt,[40] hat eine eigene, wenn auch nur schwach ausgebildete, Rechtsordnung und eine Rechtsstellung sui generis, auf der nur teilweise die Regeln des Völkerrechts Anwendung finden.[41]

---

38) vgl. Lörchner a.a.O., S.13

39) vgl. Carstens a.a.O., S.41

40) Die EGKSt ist für die Dauer von 50 Jahren gegründet worden (Art.97 VEGKSt)

41) Lörchner a.a.O., S.14

3. Die Verträge nach dem Recht der internationalen Organisationen.

Es ist zu untersuchen, inwieweit die für das internationale Arbeitsrecht zuständigen Organisationen[42] für die BRD verpflichtende oder verbindliche Normen erlassen können.

Die OECD kann Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder[43] bindend, soweit keine Besonderheiten vorgesehen sind[44]. Außerdem kann die Organisation Empfehlungen an die Mitglieder richten[45] und Vereinbarungen abschließen mit Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen.

Die EGKSt verfolgt nicht nur wirtschaftliche sondern auch politische Zwecke[46]. Die Zentralfigur im Aufbau der EGKSt ist die Hohe Behörde[47]. Die Mitglieder der HB üben ihre Aufgaben unabhängig von den Weisungen der Staaten im allgemeinen Interesse aus[48]. Jeder Mitgliedstaat hat den überstaatlichen Charakter der HB zu achten[49].

---

42) wie IAO, EGKSt, EWG usf.

43) Belgien BRD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Großbritannien, Nordirland, USA

44) Art.5 a VOECD

45) Art.5 b VOECD

46) Dahm I a.a.O., S.653

47) Von der Heydte in Festschr.für Laun, 1953, S.113 " ... eigentliche Träger und Repräsentanten der Staatenverbindung."

48) vgl. Art.9 Abs. V VEGKSt

49) vgl. Art.9 Abs. 6 VEGKSt

Der HB kommt die rechtssetzende Befugnis zu. Sie erläßt Entscheidungen, die in allen Teilen verbindlich sind[50]. Die Empfehlungen der HB sind hinsichtlich der Ziele verbindlich, auf die Wahl der Mittel zur Erreichung der Ziele hat die HB keinen Einfluß[51], die Stellungnahmen sind unverbindlich[52]. Die Entscheidungen und Empfehlungen in den Zielen sind für die Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich, sie bedürfen keiner Transformation in das innerstaatliche Recht.

Der Gerichtshof der Organisation sichert die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung des VEGKSt und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften[53]. Die Zuständigkeiten des Gerichtshofes erstrecken sich auf Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten aus dem Vertrag, im Vordergrund steht die Nachprüfung von Entscheidungen oder Empfehlungen der HB, die zu Nichtigkeit oder Verurteilung zu Schadensersatz führen können[54].

Die vier Organe der EWG sind die Versammlung[55], der Rat[56], die Kommission[57] und der Gerichtshof[58].

---

50) vgl. Art. 14 I, II VEGKSt
51) vgl. Art. 14 Abs. III VEGKSt
52) vgl. Art. 14 Abs. IV VEGKSt
53) vgl. Art. 31 VEGKSt
54) vgl. Art. 33 bis 37 VEGKSt
55) vgl. Art. 137 ff k VEWG
56) vgl. Art. 145 VEWG
57) vgl. Art. 155 ff VEWG
58) vgl. Art. 164 ff VEWG

Die Mitglieder der Kommission sind wie diejenigen der HB unabhängig von den Weisungen der Mitgliedstaaten, gem. Art. 157 Abs. II VEWG.

Der Rat und die Kommission können jeder einzeln oder gemeinsam Entscheidungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen treffen[59]. Die Verordnungen sind allgemeine Rechtsnormen und in den Mitgliedstaaten in vollem Umfang geltendes Recht[60]. Die Richtlinien sind für den betroffenen Mitgliedstaat verbindlich hinsichtlich des Zieles, die Wahl der Mittel bleiben den innerstaatlichen Stellen überlassen.[61]

Die Entscheidung ist für die betroffenen Stellen[62] in allen Teilen verbindlich gem.Art. 189 Abs. , IV VEWG. Empfehlungen und Stellungnahmen sind unverbindlich, Art. 189 Abs. V VEWG.

Den Organen des Europarates, Ministerkomitee und Beratende Versammlung [63], obliegt die Aufgabenerfüllung gem. Art. 1 der Satzung des ER. Sie erlassen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, die aber nicht verpflichtend sind.

Die beschlossenen Konventionen bedürfen der Transformation in das innerstaatliche Recht[64].

Die IAO erläßt Übereinkommen oder Empfehlungen[65]. Die Übereinkommen werden zur Ratifikation, die Empfehlungen zur Beachtung den Regierungen vorgelegt.

---

59) vgl. Art. 189 Abs.I, 145, 155 VEWG

60) vgl. Art. 189 Abs. II VEWG

61) vgl. Art. 189 Abs. III VEWG

62) vgl. zB Staat, Verband usf.

63) Art. 10(i) (ii) Satzung des ER

64) Auch die MRK bedurfte des Transformationsgesetzes, um in der BRD verbindlich zu sein

65) siehe Art. 19 der Verfassung der IAO

Die Mitgliedstaaten haben dem Generaldirektor des IAA über die Maßnahmen Bericht zu erstatten[66].

Die IAO ist somit keine gesetzgebende Versammlung, sondern nur Trägerin einer "Prä-Legislative".[67] Es handelt sich also um eine internationale "Quasilegislative", eine Abweichung von den Regeln des überlieferten Vertragsrechtes[68]. Die Abkommen sind keine Gesetze, sondern internationale Verträge besonderer Art.[69]

Die Abkommen und Empfehlungen sind von 1919 bis 1951 in dem IAA zusammengefaßten Internationalen Labour Code (1952) abgedruckt und kommentiert.

---

66) vgl. Art.19 Abs. V, VI der Verf. der IAO

67) vgl. Dahm II a.a.O., S.722

68) Mahaim, RDILC 56/1929, S.725 f. Daß der IAO keine unmittelbare legislative Zuständigkeit eingeräumt wird, ist auch in dem U des StIGH B 13, S.17 betont:"The Organization has no legislative power."

69) So auch der Int.Labour Code, I, S.LXIX Nr.1 wiedergegebene Report of the conference Delegation on Constitutional Questions: "While the Int.Labour Conference has no legislative powers, it has certain quasi-legislative functions which are of a unique character and of outstanding importance."

4. Das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht der BRD.

Das Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und dem Landesrecht ist durch einige Besonderheiten der gegenwärtigen internationalen Ordnung charakterisiert.

Zwei Theorien um dieses Verhältnis haben sich herausgebildet, die dualistische (oder pluralistische) und die monistische Theorie, letztere mit der Folge, daß die innerstaatlichen Normen dem Völkerrecht untergeordnet sind (Primat des Völkerrechtes) oder daß das Völkerrecht nur als eine Art des äußeren Staatsrechtes erscheint (Primat des Landesrechtes).[70] Die praktischen Auswirkungen sind in den einzelnen Ländern verschieden[71].

Triepel[72] und Anzilotti[73] sind die Hauptvertreter der dualistischen Theorie. Sie machen geltend, das Völkerrecht und das Landesrecht seien jeweils autonome Rechtordnungen mit verschiedenen Zuständigkeitsbereichen, Rechtsquellen und Normadressaten, die wenige bedeutende Einwirkungsmöglichkeiten aufeinander haben.[74]

---

70) Siehe Bonner Kommentar a.a.O., Anm.II 1, S.5 zu Art. 25 GG

71) vgl. Sauer a.a.O., S.22

72) vgl. Triepel a.a.O.

73) vgl. Anzilotti a.a.O.

74) So Triepel a.a.O., S.9:"Der Gegensatz ist einmal Gegensatz normierter Lebensverhältnisse; das Völkerrecht regelt andere Beziehungen als das staatliche. Der Gegensatz ist ferner Gegensatz der Rechtsquellen." Anzilotti a.a.O., S.38 betont" ... daß das Völkerrecht dem Staate übergeordnet ist in dem Sinne, daß es eine rechtliche Begrenzung seiner Macht darstellt, aber nicht in dem Sinne, daß der Staat seine Herrschaftsgewalt durch das Völkerrecht empfangen hat ... aus selbständigen Grundnormen hervorgehend sind Völkerrecht und staatliches Recht somit getrennte Rechtsordnungen.

Die monistische Theorie geht von der Einheit des Rechtssystems beider Rechtsordnungen aus.[75)]

Nach der monistischen Theorie mit Primat des Landesrechts ist das Völkerrecht eine Ableitung des staatlichen Rechtes[76)].

Die monistische Theorie mit Völkerrechtsprimat läßt das staatliche Recht als eine Ableitung des Völkerrechtes erscheinen. Die zunächst vertretene Auffassung, daß es kein völkerrechtswidriges Landesrecht geben könne, da es von vornherein nichtig sei[77)], wurde dahin gemäßigt, daß die Verbindlichkeit völkerrechtswidriger Gesetze nur innerstaatliche und vorläufige Wirkung hätten.[78)]

Das deutsche Verfassungsrecht mit Art. 25 GG nimmt zu der Frage, ob die dualistische oder monistische Theorie anwendbar ist, keine Stellung: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts[79)]. Außer mit der monistischen Theorie mit Staatsrechtsprimat steht Art. 25 GGin Einklang mit der dualistischen als auch mit der monistischen Theorie[80)].

Welcher Theorie man auch den Vorzug geben mag, so bestimmt das deutsche Recht selbst die unmittelbare Anwendbarkeit der allgemeinen Völkerrechtsregeln und nicht das Völkerrecht[81)].

---

75) So Sauer a.a.O., S.22

76) Als Vertreter der Theorie Zorn a.a.O., S.7:"Völkerrecht ist juristisch Recht nur, wenn und soweit es Staatsrecht ist."
Siehe Wenzel a.a.O., S.387:"Die Völkerrechtsnormen haben also soviele Geltungsgründe als Staaten und damit Gesetzessysteme an ihrer Satzung beteiligt sind."

77) Vertreter dieser Theorie, G.Scelle a.a.O.;Kelsen früher

78) Verdross a.a.O., Oppenheim-Lauterpacht a.a.O.

79) Sauer a.a.O., S.23:"Art.25 GG findet seine Grenze an dem GG selbst, kann keinen Vorrang vor anderen Grundgesetzbestimmungen beanspruchen."

80) vgl. Bonner Kommentar a.a.O.Anm.IIa,S.5 zu Art.25 GG

81) vgl. Doehrung a.a.O., S.36

Der Inhalt völkerrechtlicher Verträge fällt unter Art. 25 GG nur dann, soweit er allgemeine Regeln des Völkerrechtes enthält[82]. Die bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträge erlangen ihre Gültigkeit durch das Transformationsgesetz gem. Art. 59 Abs.II, I, 32 Abs. III GG. Die innerstaatliche Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge kann nur eintreten, weil der Staat verpflichtet wird[83] oder erst auf Grund eines Transformationsgesetzes[84].

Durch die Zustimmung gem. Art. 59 Abs. II GG erhält der völkerrechtliche Vertrag Geltung als innerstaatliches Recht. Damit ist die Zustimmung das Transformationsgesetz[85]. Dies kommt besonders deutlich in der jetzt allgemein den Vertragsgesetzen üblichen Vorschrift zum Ausdruck, wonach "mit Gesetzeskraft" veröffentlicht wird.[86]

---

82) siehe Klein a.a.O., S.168

83) zB durch den VEWG

84) BVerfGE Bd.6, S.309 ff stellt fest, daß besondere vertragliche Vereinbarungen nicht die Vorrangstellung des Art. 25 GG gen ießen, und "daß das GG in seiner Völkerrechtsfreundlichkeit nicht so weit geht, die Einhaltung bestehender völkerrechtlicher Verträge durch eine Bindung des Gesetzgebers an das ihnen entsprechende Recht zu sichern." Ebenso BGH v.20.5.1955 BGHZ 17, S.309 ff).

85) siehe BVerfGE v.30.7.52, Bd.1, S.410:"Das Vertragsgesetz hat doppelten Charakter ... Es hat weiterhin die Bedeutung, dem Inhalt des völkerrechtlichen Vertrages die Geltung als innerstaatliches deutsches Recht zu verleihen (Transformation)."

86) Ebenso Bayer. VerfGH in E vom 24.2.56, n.F.9, II 26, anderer Ansicht Grewe a.a.O., S.135; Kaufmann in Gedächtnisschrift für Walter Jellinek a.a.O.

II. Die Stellung des ausländischen Arbeitnehmers im völkerrechtlichen Fremdenrecht.

1. Der einzelne Mensch als Völkerrechtssubjekt.

Die Frage, ob der einzelne Mensch Inhaber völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein kann, ist eine seit langem bestrittene Frage.

Die überkommene Völkerrechtslehre betrachtete das Völkerrecht als zwischenstaatliches Recht, das Beziehungen nicht unmittelbar zwischen den Menschen untereinander, sondern nur solche zwischen sozialen Verbänden, den Staaten, zum Gegenstand hat.[87] Der Einzelne blieb rechtlich hinter den Staaten verborgen.[88] Von diesem Standpunkt aus ist das Verhältnis des einzelnen Menschen zu seinem eigenen Staat völkerrechtlich irrelevant.[89] In dieser Ausschließlichkeit kann die Auffassung jedoch keine Geltung mehr haben[90]. Das Völkerrecht geht in seiner Entwicklung weiter, indem es auch das Individuum "in gewissem ... Umfang ... als Träger völkerrechtsunmittelbarer Rechte und Pflichten behandelt."[91]

Der einzelne Mensch wird heute von der Inhaberschaft subjektiver Rechte im Völkerrecht noch getrennt durch die fehlende Klagebefugnis vor internationalen Gerichten[92].

Durch das Institut der Staatsangehörigkeit ist der einzelne Mensch für das Völkerrecht relevant.[93]

---

87) Dahm I a.a.O., Seite 498

88) In dem Lehrbuch von Oppenheim-Lauterpacht, 8.Aufl., 1955, tritt der einzelne Mensch unter den "Objekten des Völkerrechtes" auf.

89) Dahm I a.a.O., Seite 498

90) Doehring a.a.O., Seite 9

91) Dahm I a.a.O., Seite 418

92) Doehring a.a.O., Seite 10

93) Sauer a.a.O., Seite 95

Das Individuum wird der Herrschaft eines Staates durch die Begründung der Staatsangehörigkeit unterworfen. - Diese Rechtsbeziehung zieht das "Schutz-Treue-Verhältnis" nach sich[94] zwischen dem Einzelnen und dem Staat, aus welchem sich die völkerrechtliche "Protectio" ergibt[95].

Das Wesen der Staatsangehörigkeit wirkt über die Grenzen des Staates hinaus, da die Personalhoheit eines Staates unabhängig von der Gebietshoheit als Ausfluß staatlicher Souveränität besteht.[96]

Durch die fremde Personalhoheit wird die Herrschaftsgewalt über Ausländer, durch fremde Gebietshoheit wird die Herrschaftsgewalt über eigene Staatsangehörige begrenzt und beschränkt.[97]

Die Verhaltensweise eines Staates gegenüber den Fremden in seinem Gebiet wird als völkerrechtliches "Fremdenrecht" zusammengefaßt.[98] Eine Definition des Begriffes "Fremdenrecht" gibt Isay[99] "Fremdenrecht ist die Gesamtheit der Sätze, welche die Aus- oder Inländereigenschaft einer Person als Tatbestandsmerkmal verwenden." Doehring[100] definiert diesen Begriff weiter nämlich als Rechtsbeziehung zwischen Staat und Individuen, die nicht seine Staatsangehörigen sind und "jede Rechtsbeziehung zwischen Staaten, die Rechte oder rechtlich geschützte Interessen von Individuen zum Gegenstand haben." In diese Definition sind einbezogen diejenigen Fremden, die staatenlos sind und nicht nur die Ausländer. Das Fremdenrecht regelt nicht nur die Beziehungen der Ausländer

---

94) von der Heydte a.a.O., Seite 256
95) Sauer a.a.O., Seite 95
96) siehe Berber I a,a.O., Seite 278
97) vgl. von der Heydte a.a.O., Seite 256
98) vgl. Dahm I a.a.O., Seite 497
99) siehe Isay a.a.O., Seite 4
100) vgl. Doehring a.a.O., Seite 29

als Angehörige eines anderen Landes, sondern auch die Beziehungen der Staatenlosen zu dem Aufenthaltsstaat.[101)]

Das Fremdenrecht richtet sich als völkerrechtliches und innerstaatliches Fremdenrecht an verschiedene Normadressaten.[102)]

Als nationales oder innerstaatliches Fremdenrecht kommt das Recht des Heimatstaates einerseits und des Aufenthaltsstaates andererseits dem Fremden gegenüber zur Anwendung.[103)]

Der Ausländer ist beiden Rechtsordnungen unterworfen.[104)] Die doppelte Bindung des Ausländers an das Recht des Aufenthaltsstaates und seines Heimatstaates[105)] hat zur Folge, daß das innerstaatliche Fremdenrecht in seiner Gesetzgebung nicht frei ist, da es die Herrschaftsgewalt des Heimatstaates berücksichtigen muß[106)].

Das völkerrechtliche Fremdenrecht verpflichtet die Staaten, Fremden eine bestimmte Rechtsstellung zu gewähren[107)]

---

101) So spricht auch die englische Rechtslehre von "alien" und nicht von "foreign national"; die französische Rechtslehre spricht von "étranger" und nicht von "personne de nationalité étrangère".

102) siehe Dahm I a.a.O., S.498; v.d.Heydte a.a.O.S.277

103) vgl. Verdross a.a.O., S.284

104) siehe Dahm I a.a.O., S.498

105) vgl. Verdross a.a.O., S.371

106) Jedoch findet die Berücksichtigung des Rechtes des Heimatstaates ihre Grenze in dem nationalen Sicherheitsbedürfnis des Aufenthaltsstaates. Dadurch ist auch die Bestrafung des aus Vaterlandstreue handelnden Spions im Aufenthaltsstaat möglich.

107) siehe v.d.Heydte a.a.O., S.277

Nur indirekt hat es Einfluß auf den einzelnen Menschen, soweit es die Staaten zu einer Gestaltung ihres Rechtes gegenüber den Fremden verpflichtet. Soweit es die Menschenrechte regelt, gilt es unmittelbar für die Individuen.[108)]

Solange der Einzelne nicht die Möglichkeit hat, zum Schutze völkerrechtlicher Rechte internationale Instanzen anzurufen, hat die Annahme eines ihm persönlich zustehenden Rechtes doch keinen wirklichen Inhalt[109)]. Dahm[110)] meint, wenn es sich überhaupt um ein Recht handelt, so doch um ein in hohem Maße unvollkommenes Recht.

2. Die Zulassung von Fremden

Das allgemeine Völkerrecht verbietet den gänzlichen Ausschluß der Fremden. Kein Staat darf sich willkürlich vom Ausland absperren[111)]. Die Pflicht zur Teilnahme am internationalen Verkehr ist eine der Grundpflichten des Staates[112)]. Nur aus besonderen Gründen und als vorübergehender Zustand kann die allgemeine Fernhaltung von Ausländern zulässig sein[113)]. Weitergehende Verpflichtungen für die Staaten lassen sich dem allgemeinen Völkerrecht nicht entnehmen.[114)]

Über die Zulassung und Abweisung Fremder kann jeder Staat im wesentlichen frei entscheiden[115)] kraft seiner

---

108) siehe Berber I a,a.O., S.278

109) vgl. Dahm I a.a.O., S.413

110) vgl. Dahm I a.a.O., S.413

111) vgl. Berber I a.a.O., S.379; Dahm I a.a.O.,S.499

112) v.d.Heydte, a.a.O., S.269

113) vgl.Dahm a.a.O., S.499

114) vgl. Verdross a.a.O., S.286

115) Das Recht der BRD auf dieser Ebene ist in Art.11 GG verankert; nur Deutsche genießen Freizügigkeit. In diesem Sinne BVerwGE Bd.3, S.235(236)

Souveränität. Nach seinem Ermessen kann jeder Staat den Zutritt und Aufenthalt auf seinem Gebiet regeln. Er kann Beschränkungen auferlegen, die Einreise von Bedingungen abhängig machen, die Dauer des Aufenthaltes begrenzen und die Erlaubnis zur Einreise verweigern. Jeder Staat hat jedoch in dem Ausländer den Menschen und den Angehörigen seines Staates zu achten.[116)]

Das Völkerrecht kennt keine allgemeine Pflicht, wonach ein Staat Ausländern in seinem Gebiet eine dauernde Niederlassung bieten muß[117)]. Die weitere Frage, ob ein Staat einen Fremden nach seinem Ermessen ausweisen darf, der in seinem Gebiet ansässig ist, ist jedoch zu verneinen,[118)] dazu muß er schwerwiegende Gründe anführen können.

3. Die Stellung der Fremden im Aufenthaltsstaat.

Durch die Zulassung, Aufenthaltserlaubnis und Einreisegenehmigung erhält der Fremde einen völkerrechtlichen Status, den das Gastland nicht ohne Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen beeinträchtigen kann.[119)] Das Völkerrecht kann an die Behandlung von Ausländern höhere Anforderung stellen als der Aufenthaltsstaat seinen eigenen Angehörigen bietet[120)].

---

116) vgl. Dahm a.a.O., S.499; Ein Staat hat zwar keine völkerrechtliche Pflicht zur Zulassung, unter Umständen aber eine staatsrechtliche, so z.B. Art.16 Abs.II, 2 GG"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht."
117) siehe Berber a.a.O., S.278
118) so Dahm I a.a.O., S.501
119) siehe Berber I a.a.O., S.380
120) Briggs, a.a.O.,S.567:"National legislation and practice, supplement by treaties, establish the status of the alien in any particular country; the sufficiency of national legislation and practice on the point of international Law is always subject to the test of the international minimum standard of the treatment als determinded by diplomatic practice and the juricprudence of international tribunals.

Die Rechtsstellung der Inländer bestimmt sich nach dem nationalen Recht ihres eigenen Staates. Bei der Behandlung von Ausländern hat der Aufenthaltsstaat auf die personale Hoheitsgewalt des fremden Staates Rücksicht zu nehmen.[121)]

Ob die Behandlung des Ausländers im Sinne des Völkerrechtes rechtmäßig ist, bestimmt sich ausschließlich vom Völkerrecht her. Das interne Recht wird durch das Völkerrecht kontrolliert.[122)] Die vor allem in Südamerika vertretene Auffassung, ein Staat erfülle seine völkerrechtliche Pflicht gegenüber den Fremden, wenn er ihnen die gleiche Behandlung gewähre wie den eigenen Staatsangehörigen, wird von dem Völkerrecht als unhaltbar angesehen,[123)] insbesondere deshalb, weil die Inländerbehandlung auch hinter dem internationalen Standard zurückbleiben kann.

Aus der Überlegung, daß die Behandlung der Ausländer gewissen Mindestanforderungen genügen muß, ist die Theorie des internationalen Mindeststandards entwickelt worden. Das Mindestmaß der zu gewährenden Rechte gegenüber den Fremden ist der internationalen Rechtsüberzeugung zu entnehmen und dem, was im internationalen Rechtsleben und in der Kulturwelt herkömmlich ist.[124)] Diese These des Minimumstandards[125)] wird in Theorie und Praxis als überwiegende Regel angenommen[126)].

---

121) z.B.Art 9 II des Montevideoabkommens v.26.12.33 über die Rechte und Pflichten der Staaten.
122) siehe Berber I a.a.O., S.380
123) Dahm I a.a.O.,S.503;Berber I a.a.O.,S.380; StIGH U Nr.7 v.25.5.1925 in dem Rechtsstreit um die deutschen Interessen im polnischen Oberschlesien, worin es heißt, es würde die von Polen unter Verletzung des Vertrages getroffenen Maßnahmen nicht dadurch rechtmäßig, daß sie auch auf polnische Staatsangehörige angewandt würden: daß eine völkerrechtliche Maßnahme "ne saurait devenir légitime... du fait quex l'Etat l'applique aussi à ses propres ressorissants (S.33)" Ebenso Urteil des StIGH A/B 61,S.243.
124) vgl. Verdross a.a.O.,S.287; Berber a.a.O., S.381
125) siehe Verdross a.a.O., S.287
126) so Kelsen, Principles S.243 f;Guggenheim a.a.O.S.310 f Oppenheim-Lauterpacht a.a.O.§§ 155d, 320; StIGH Im Urteil A 7 S.33

Nach dieser Theorie gibt es eine untere Grenze, unter die die Rechtstellung des Ausländers nicht absinken darf. Der Staat muß allen Fremden die dem Mindestmaß entsprechenden Rechte und Vorteile geben.[127] Gewährt er darüber hinausgehende Rechte, so kann er zwischen Ausländern verschiedener Staatsangehörigkeit unterscheiden,[128] jedoch ist er durch das Verbot der Willkür in seinen Handlungen begrenzt.[129]

Jeder Staat hat jedem Fremden die sogenannten "primären Menschenrechte" sicherzustellen.[130] Einerseits gibt es keinen Völkerrechtssatz, der die Gleichstellung von Inländern und Fremden vorschreibt, auf der anderen Seite haben sich im Völkerrecht selbständige, vom Landesrecht unabhängige Normen über die Stellung der Ausländer herausgebildet.[131]

Die allgemeinen völkerrechtlich schutzwürdigen Mindestanforderungen haben ihren Niederschlag zum Teil in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 gefunden[132] mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948.

Die MRK wurde als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag teils gem. Art. 59 Abs.II, 1 GG transformiert, teils gem. Art.25 GG inkorporiert[133]. Nicht alle Bestimmungen

---

127) Es ist nicht möglich,eine genaue Definition des internationalen Minimumstandards zu geben; er umfaßt aber zumindest,im Rahmen der für alle geltenden Gesetze und des inländischen "ordre public", soweit diese nicht selbst dem Minimumstandard widersprechen, Berber I a.a.O., S.381

128) So Dahm I a.a.O., S.505

129) vgl. Berber a.a.O., S.380

130) vgl. v.d.Heydte a.a.O., S.279

131) siehe Verdross a.a.O., S.287

132) Gesetz vom 7.8.1952, BGBl 1952, II,S.686

133) so Klein a.a.O., S.176

enthalten objektiv generelle und abstrakte Rechtsnormen, die als allgemeine Regeln des Völkerrechtes gelten[134]. Dabei sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes solche, die von der überwiegenden Mehrheit der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt sind[135]. Jedoch ist nicht erforderlich, daß ausnahmslos von allen Staaten eine Anerkennung erfolgt ist[136].

Die MRK enthält unbestritten Rechte, die noch nicht zu den allgemein anerkannten Menschenrechten gehören[137].

Dem Fremden sind aber unter allen Umständen zu gewähren die Anerkennung als Rechtssubjekt im innerstaatlichen Bereich, das Recht zum Erwerb von Rechten, die wesentlichen Freiheitsrechte, wie die persönliche Freiheit, die körperliche Unversehrtheit, weiter das Recht auf Leben, Rechtsschutz, staatlichen Schutz gegen strafbare Handlungen und das Recht auf Wahrung der Treuepflicht gegenüber seinem Heimatstaat[138].

Zur elementaren menschlichen Existenz gehört die Deckung des Lebensbedarfs und die Ausübung der Rechte, die zur Sicherung einer angemessenen Lebensführung notwendig sind[139]. Außerdem hat der Staat die Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen zu genehmigen, der Versorgungs- und Verkehrsmittel, der Nachrichtendienste und der einfachen Bildungsinstitutionen sowie den Vermögenserwerb und die Verfügung über Vermögen. Eine Verpflichtung zur Erlaubnis der gewerblichen und beruflichen Betätigung ist dem allgemeinen Völkerrecht nicht zu entnehmen[140].

---

134) vgl. V.Mangoldt-Klein,Vorbem.A VI vor Ziff.1 in Ziff.2c Abs. III sowie Ziff.3 und 4 zum II Abschnitt, S.79 ff.
135) so Dahm I a.a.O., S.65; Maunz a.a.O., S.273
136) siehe Bonner Kommentar a.a.O. Erl.I, 2 Abs.II zu Art. 25 FF; Berber a.a.O.,S.99; v.Mangoldt-Klein III 2b zu Art. 25 GG S.675, 676
137) siehe Doehring a.a.O., S.80
138) eine ausführliche Aufzählung bei Ipsen a.a.O.,S.155
139) so Dahm I a.a.O., S.506
140) vgl. Berber I a.a.O., S.376

Die primären Menschenrechte schützen den Fremden gegen Willkür des Staates und staatliche Organe, sie umfassen das Mindestmaß, das notwendig ist, damit sich der Fremde als sittliche Persönlichkeit entfalten kann.[141]

In doppelter Hinsicht sind jedoch Einschränkungen zu machen. In die elementaren Rechte, wie Freiheit, Leben und Eigentum, können Eingriffe zulässig sein, wenn sie sich im Rahmen einer geordneten Rechtspflege halten.[142] Der Ausübung und dem Schutz der Rechte ist durch die öffentliche Ordnung Grenzen gezogen, wo-bei die Anforderungen der nationalen Ordnungsvorschriften sich mit den Rechtsanschauungen der Kulturwelt in Übereinstimmung befinden müssen[143].

Im Wirtschafts- und Sozialleben hat sich eine weitgehende Freizügigkeit entwickelt, die durch Verträge gesichert ist. In Europa ist die Souveränität der Staaten weitgehend in dieser Hinsicht beschränkt[144].

Der Ausländer gehört nicht der engeren politischen Gemeinschaft der Staatsbürger an. Der Aufenthaltsstaat ist daher nicht zur Gewährung politischer Rechte, wie Wahlrecht, Stimmrecht, verpflichtet. Er muß dem Ausländer keinen Zugang zu den öffentlichen Ämtern gewähren[145], und kann die Rechts-

---

141) vgl. v.d.Heydte, a.a.O., S.279
142) siehe Dahm a.a.O., S.502
143) So Verdross a.a.O., S.287
144) ZB durch die Niederlassungsvereinbarung des ERR (Art. 10, 12), die Verträge der EGKSt (Art.69) und der EWG (Art.48, 49, 52, 53, 59, 6o, 76).
145) Auch nach der Allgem.Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.48, Art.21, ist jeder zur Teilnahme an der Regierung nur seines Landes berechtigt, und ist jedem nur in seinem Land der Zugang zu den öffentlichen Ämtern geöffnet.

stellungen hoheitlichen Charakters seinen Staatsangehörigen vorbehalten.

Der Staat braucht keine organisatorische Betätigung zu dulden[146].

Die Ausländerbehörden eines Staates sind völkerrechtlich nicht gehindert, Ausländern, die zugelassen sind, Sonderverpflichtungen aufzuerlegen, die mit Rücksicht auf die äußere und innere Sicherheit des Staates sowie auf seine öffentliche Ordnung geboten erscheinen[147]. Das dabei angewendete Ermessen darf aber nicht mißbräuchlich sein und keine willkürlichen Diskriminierungen ausländischer Staatsangehöriger verschiedener Länder dürfen vorgenommen werden.

Das Ausländern gegenüber anwendbare Recht wird durch das "internationale Privatrecht"[148] bestimmt. Bei der Festsetzung dieser Normen ist der Staat im allgemeinen an die völkerrechtlichen Regeln nicht gebunden[149].

In Friedenszeiten ist der Staat verpflichtet, den Fremden den Rechtsweg offenzuhalten, er muß ihnen Rechtsschutz gewähren. Ob der Fremde in einem Strafverfahren, Verwaltungsverfahren oder in einen Zivilprozeß verwickelt ist, das Verfahren muß als ein ordnungsgemäßes den international anerkannten Mindestanforderungen entsprechen, wie auch eine Rechtsfindung durch unparteiische Richter gewährleistet sein muß[150].

---

146) Dem steht nicht die MRK entgegen, da ausdrücklich in Art.16 ausgesprochen wird, daß diese Bestimmung die Vertragsstaaten nicht daran hindert, die politische Betätigung von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.
147) Meldepflicht, Vorlage eines gültigen Reisepasses usf
148) vgl. Gamillscheg a.a.O., S.11 spricht von innerstaatl. Konfliktsrecht
149) So Wolff, a.a.O., S.8:"Es fehlt an einem völkerrechtlich gebotenen internationalen Privatrecht, an einer völkerrechtlichen Kompetenzverteilung."
150) vgl. Dahm I, a.a.O., S.506

Im Strafprozeß muß dem Fremden die angemessene Verteidigung ermöglicht werden und Gelegenheit gegeben werden, Kontakt mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen aufzunehmen. Auf dem Gebiet der Rechtspflege ist allen Ausländern Inländerbehandlung und Meistbegünstigung zu gewähren, und jede nachteilige Diskriminierung verboten[151]. Der Aufenthaltsstaat hat dem Ausländer eine aktive Rechtsverfolgung zu gestatten[152].

4. Ausreise, Ausweisung und Auslieferung

Da sich Gebiets- und Personalhoheit dem Fremden gegenüber nicht decken[153], und der Ausländer auch in dem Aufenthaltsstaat der Personalhoheit des Heimatstaates untersteht, ist der Aufenthaltsstaat verpflichtet, dem fremden Staatsangehörigen die Rückkehr in den Heimatstaat zu gestatten - soweit keine entgegenstehenden Ausfuhrbestimmungen bestehen - auch unter Mitnahme seines Eigentums.

Die Ausreise ist dem Ausländer jederzeit zu gestatten, jedoch kann die Ausreise untersagt werden, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dafür vorliegen[154].

Das Ausweisungsrecht ist ein Ausfluß des staatlichen Grundsatzes der Selbstverwaltung[155]. Den Staaten ist aber völkerrechtlich verboten, eine willkürliche Ausweisung der Ausländer vorzunehmen[156]. Nur wenn der Ausländer die gegen-

---

151) MRK Art. 15 i.V.m. Art. 5 bis 7
152) vgl. v.d.Heydte a.a.O., I.S.279
153) vgl. v.d.Heydte a.a.O., S.284
154) § 12 AuslG liegt auf dieser Ebene
155) vgl. Berber a.a.O., S.385
156) vgl. Verdross a.a.O., S.294;
Berber a.a.O., S.385

wärtige oder künftige Gefahr für die äußere oder innere Sicherheit der BRD ist, kann eine Ausweisung durchgeführt werden.[157]

Die Voraussetzungen für eine Ausweisung sind zu überprüfen und dem Fremden mitzuteilen, auf Verlangen auch dem Heimatstaat[158].

Verdross[159] zählt als Ausweisungsgründe auf:

1. Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Aufenthaltsstaates
2. Beleidigung des Aufenthaltsstaates
3. Gefährdung oder Beleidigung anderer Staaten
4. Im Inland oder Ausland begangene strafbare Handlungen
5. Wirtschaftliche Schädigung des Aufenthaltsstaates
6. Verbotswidriger Aufenthalt im Inland.

Hinzu kommen noch der Ablauf der Aufenthaltserlaubnis, der Ausbruch des Krieges mit dem Heimatstaat des Ausländers und der Zustand des Ausländers, der eine Gefährdung oder Belastung des Aufenthaltsstaates bedeutet[160]. Daß eine Ausweisung rechtswidrig ist, wenn die unmenschliche Behandlung des Ausgewiesenen in dem Staat, in den ausgewiesen werden soll, zu erwarten ist, ist durchaus anerkannt[161].

---

157) vgl. Oppenheim a.a.O., S.692; Verdross a.a.O., S.294 sagt dazu: "... Es müssen somit Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Verhalten oder der Zustand des Ausländers eine ernste Störung oder Gefährdung des Aufenthaltsstaates bildet" vgl. ferner Dahm a.a.O., S. 528; v.d.Heydte a.a.O., S.285

158) vgl. Berber a.a.O., S.386

159) a.a.O., S.294

160) vgl. v.d.Heydte a.a.O., S.284

161) vgl. Dahm I a.a.O., S.530

Ein Recht zum Aufenthalt wird den Fremden völkerrechtlich nicht gewährt. Lauterpacht[162] will die Souveränität der Staaten als unbeschränkbar ansehen. Die überwiegende Anzahl der Autoren ist gegen eine völkerrechtsgemäße Abgrenzung und Absperrung des Staates aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung eines Minimums an Interdependenzen der Völkerrechtsgemeinschaft[163].

Die Auslieferung eines Ausländers geschieht auf Ersuchen des Staates, dem der Ausländer angehört. Die Auslieferung ist nur wegen einer strafbaren Handlung (Vergehen oder Verbrechen) zulässig.

Die Auslieferungspflicht ist nur begründet, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist[164].

5. Die Stellung des Ausländers seinem Heimatstaat gegenüber

Im Ausland bleibt der fremde Staatsangehörige seinem Heimatstaat unterworfen, vor allem in der Beachtung solcher Normen die das Treueverhältnis zwischen Staat und Staatsbürger beinhalten. Der Heimatstaat kann Gesetze für die im Ausland befindlichen Staatsangehörigen erlassen[165]. Er kann die Zwangsgewalt über seine Staatsangehörigen nur in seinem Hoheitsgebiet ausüben[166].

---

162) in Oppenheim-Lauterpacht, 8.Aufl. a.a.O., S.676

163) vgl. Verdross a.a.O., S.285; Dahm a.a.O.,S.499; Anderer Ansicht ist Berber a.a.O. I, S.378. Er erwähnt eine Einschränkung der Zulassungsfreiheit nicht.

164) Im Einzelfall ist die Auslieferung der innerstaatlichen Gesetzgebung und den gegenseitigen Verträgen überlassen Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23.12.1929

165) z.B. über Wehrpflicht, Steuern usf.

166) vgl. Dahm I a.a.O., S.523

Der Heimatstaat hat das Recht, die Interessen seiner Angehörigen im Ausland zu wahren und sie zu schützen[167]. Zu diesem Zweck unterhält der Staat konsularische oder diplomatische Vertretungen. Er kann für seinen Staatsangehörigen internationale Gerichte anrufen. Soweit sich der Schutz im Rahmen des Völkerrechtes hält, ist der Aufenthaltsstaat zur Duldung verpflichtet.

6. Zusammenfassung

Soweit die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes über die Rechtsstellung der Fremden auf Gewohnheitsrecht beruhen, sind sie über Art. 25 GG unmittelbar anwendbar. Diese Anwendbarkeit beruht nicht auf einem Satz des Völkerrechtes, sondern ist eine Forderung des deutschen Verfassungsrechtes.

Für die Anwendbarkeit des Art.25 GG kommt es auf den Theorienstreit "Monismus-Dualismus" derzeit nicht an, soweit es sich um die Beachtung des völkerrechtlichen Fremdenrechtes handelt. Welcher Theorie man auch den Vorzug geben mag, es muß berücksichtigt werden, daß das deutsche Recht selbst durch Art. 25 GG die unmittelbare Anwendung der allgemeinen Regeln des Völkerrechtes gebietet, so daß ihr Rechtsgehalt wie derjenige jeder anderen deutschen Norm zu beachten ist[168].

Die These des Mindeststandards wurde aus den allgemeinen Menschenrechten abgeleitet, wie sie von der klassischen Naturlehre entwickelt worden sind[169]. Der Grundsatz der sogenannten "Inländerbehandlung" entspricht nicht der heutigen Auffassung.

---

167) siehe Dahm I a.a.O., S.524 unter Bezugnahme auf StIGH A 2 S.12.

168) vgl. Doehring a.a.O., S.36

169) vgl. Rousseau a.a.O.

Die allgemeinen Regeln des Fremdenrechts sind für die ausländischen Arbeitnehmer von Bedeutung, soweit sie auf Gewohnheitsrecht beruhen und über Art.25 GG unmittelbare Anwendung finden.

Zwischen dem allgemeinen Völkerrecht und dem innerstaatlichen Fremdenrecht stehen als "partikuläres Völkerrecht"[170] die Normen zweiseitiger oder multilateraler Verträge. In diesen Verträgen sichern sich die Staaten eine bestimmte Behandlung ihrer Staatsangehörigen zu. Soweit keine besondere Abrede zwischen den Staaten besteht, werden nur Rechte für diese begründet. Rechtssätze des Fremdenrechtes auf völkerrechtlicher Vertragsgrundlage werden keine völkerrechtlichen Individualrechte erzeugen[171].

Gewähren aber völkerrechtliche Verträge allgemeine Fremdenrechte, wie die MRK, so sind diejenigen Rechte, die ohnehin allgemeine Regeln des Völkerrechtes geworden sind, nicht durch den Vertrag selbst erzeugt worden. Dieser Vertragsschluß ist insoweit lediglich eine Manifestation der allgemeinen Regeln[172].

---

170) vgl. v.d.Heydte, a.a.O., S.277
171) vgl. Doehring a.a.O., S.54
172) vgl. Klein a.a.O., S.167

III. Die Stellung des ausländischen Arbeitnehmers im deutschen Fremdenrecht und Art. 25 GG.

1. Die "principés généraux" i.S. des Art 38 1(c) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs als Gegenstand des Art. 25 GG.

Was man als Quelle des Völkerrechtes bezeichnen kann, ist in Art.38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes niedergelegt[173]. Es sind internationale Abkommen, sowohl allgemeine wie besondere (Art.38 1(a), internationales Gewohnheitsrecht (Art.38 1(b), die allgemeinen von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätze (Art. 38 1(c), die principés généraux) sowie die Entscheidungen der Gerichte und Lehrmeinungen der qualifizierten völkerrechtlichen Publizisten.

Für die Frage, ob die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze iS des Art. 38 1(c) des Statuts des StIGH von Art.25 GG erfaßt werden, ist nicht das Völkerrecht, sondern das innerstaatliche Recht maßgebend[174]. Es kann davon ausgegangen werden, daß das GG die allgemeinen Völkerrechtsnormen in ihrer Gesamtheit berücksichtigen will[175].

Von der überwiegenden Lehre werden die principés généraux als von Art.25 GG einbezogen angesehen[176].

---

173) Ballreich a.a.O., S.6
174) Vgl. Doehring a.a.O., S.125
175) Guggenheim, Völkerrechtl.Schranken im Landesrecht a.a.O., S.21
176) An dieser Stelle seien Berber I a.a.O., S.90, Guggenheim Völkerrechtl.Schranken im Landesrecht a.a.O.,S.21 für alle anderen genannt. Abweichend hiervon v.Mangoldt-Klein a.a.O. Anm.III 3 d zu 25 GG, hier wird ausgeführt, die principés généraux könnten nicht als allgemeine Regeln des Völkerrechtes angesehen werden" ... solange sie nicht zum positiven Völkerrecht gezählt werden..."

2. Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechtes als Bestandteil des Bundesrechtes

Der allgemeine Völkerrechtssatz ist ohne Veränderung in das innerstaatliche Recht zu übernehmen.[177] Kann der Völkerrechtssatz nicht unverändert angewandt werden, so bedarf er der innerstaatlichen Ergänzung unter der Voraussetzung, daß der Sinngehalt nicht verändert wird, also die Veränderung nicht relevant ist.[178]

Art. 25 S.1 GG ist "staatsgerichtetes Fremdenrecht",[179] und kann nicht von dem Einzelnen als Rechtsgrundlage beansprucht werden. Dieser Schluß ergibt sich aus dem Vertragsrecht. Wenn die Parteien nur staatliche gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen wollen, so werden diese Normen auch nicht durch das Zustimmungsgesetz über Art. 59 GG als Anspruchsgrundlage für das Individuum[180] zugänglich.

---

177) vgl. Dahm I a.a.O., S.65

178) vgl. Doehring a.a.O., S.145

179) so Doehring a.a.O., S.145. Dort wird ausgeführt als Beispiel dafür: Der Satz, daß ein völkerrechtsnormenwidersprechendes Gesetz zwar völkerrechtswidrig ist, seine Anwendung den Staat u.U. schadenersatzpflichtig macht, die Art der innerstaatlichen Korrektur aber dem innerstaatlichen Recht vorbehalten bleibt, bedarf der Ergänzung, daß diese völkerrechtswidrigen Gesetze nichtig sind; denn ohne diese Ergänzung kann der Sinn des Art. 25 GG nicht erfüllt werden; die Ergänzung kann auch dadurch vollzogen werden, daß Art.25 GG in seinem Satz 2 den Vorrang vor Gesetzesrecht ausspricht, das ist aber nicht der Sinn des Völkerrechtssatzes.

180) BVerfG vom 31.3.1957, Bd.6, S.290/294 beschränkt sich in seiner Aussage darauf, zu sagen, daß das Zustimmungsgesetz den Vertrag für die Staatsangehörigen und Individuen verbindlich mache, womit nicht schlechthin die Erteilung subjektiver Rechte behauptet ist. "Über die Zustimmung zum Vertrag hinaus können ... im Rahmen desselben Gesetzes unmittelbare Rechte und Pflichten des Einzelnen begründet werden."

Die Behörden sind verpflichtet, gemäß Art. 25 Satz 1 GG die Völkerrechtsregeln zu beachten, wenn auch das Individuum für sich selbst die staatsgerichteten Grundsätze nicht beanspruchen kann.

Soweit völkerrechtliches Fremdenrecht, Menschenrechte allgemein und Mindeststandard in das innerstaatliche Recht übernommen werden, können sich die Individuen darauf berufen.

Verletzt das Verhalten eines Staates das objektive Völkerrecht, das sich auf ein Individuum fremder Staatsangehörigkeit bezieht,[181] so verletzt dieser Staat zwar regelmäßig das Recht des Heimatstaates, daneben aber auch das Recht des betroffenen Fremden.

Dabei ist es unerheblich, daß der Fremde als Individuum sein Recht nicht selbständig vor internationalen Gerichten geltend machen kann.[182] Die Rechtsverletzung kann vor nationale Gerichte gebracht werden.[183]

---

181) Z.B.Rechte, die den internationalen Mindeststandard betreffen.

182) Gem.Art.34 des Statuts des StIGH nur Staaten sind berechtigt dort aufzutreten, so auch Art.19, 48, MRK für das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

183) vgl. hierzu Art.103 GG, der ausdrücklich "jedermann" rechtliches Gehör von den Gerichten zubilligt, nicht nur den Deutschen

3. Das Verhältnis des Vertragsrechtes zu Art. 25 GG

Enthält das Vertragsrecht allgemeine völkerrechtliche Regeln, so sind sie ohne Transformationsgesetz über Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechtes[184]. Der Vertrag ist insofern deklaratorischer Natur.[185]

Die Auffassung der früheren Rechtsprechung, Art.25 GG betreffe das Vertragsrecht im ganzen[186], wurde durch die Entscheidung des BVerfG vom Jahre 1957[187] nicht bestätigt. Das BVerfG sprach sich gegen die Einbeziehung des Vertragsrechtes aus.[188]

---

184) vgl. Klein a.a.O., S.176

185) vgl. BVerfGE vom 26.3.1957, Bd.6, S.363 führt nach der Feststellung, Art. 25 GG betreffe regelmäßig nicht das Vertragsrecht, aus "Der Gesetzgeber hat also die Verfügungsmacht über den Rechtsbestand auch dort, wo eine vertragliche Bindung besteht, sofern sie nicht allgemeine Völkerrechtssätze zum Gegenstand hat. Ebenso BGHSt Bd. 1, Seite 399; Bonner Komm. a.a.O., Anm.II, 2 zu Art. 25 GG.

186) LG Stuttgart, U.v.24.1.51, NJW 51, S.850, BGHSt U.v.3.3.1954, Bd.5 S.369, 402; OLG Hamm, U.v.30.8.55, NJW 56, 307, 309.

187) BVerfGE Bd. 6, S.309, 362 f.

188) Die Entscheidung des BVerfG lautet in den bedeutenden Ausführungen: "Dem gefundenen Ergebnis kann nicht entgegengehalten werden, es sei mit der in Art. 25 GG zum Ausdruck gebrachten Völkerrechtsfreundlichkeit des GG nicht zu vereinbaren. Eine solche Auffassung würde verkennen, daß das GG in seiner Völkerrechtsfreundlichkeit nicht so weit geht, die Einhaltung bestehender völkerrechtlicher Verträge durch eine Bindung des Gesetzgebers an das ihnen entsprechende Recht zu sichern. Weder zugunsten von Verträgen, deren Gegenstand der Bundesgesetzgebung unterliegt, noch zugunsten von Landesverträgen, deren Gegenstand nach dem GG der Landesgesetzgebung unterliegt, erachtet das GG eine verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzgebers an das Vertragsrecht für erforderlich. Das GG überläßt die Erfüllung der bestehendenvölkerrechtlichen Vertragspflichten der Verantwortung des zuständigen Gesetzgebers. Art. 25 GG räumt nur den "allgemeinen Regeln des Völkerrechtes" den Charakter innerstaatlichen Rechts und den Vorrang vor dem Gesetzesrecht ein ... Besondere vertragliche Vereinbarungen,auch wenn sie objektives Recht setzen, genießen die Vorrangstellung nicht."

Aus der Entscheidung des BVerfG und der Literatur[189] ergibt sich der Schluß, das Vertragsrecht werde von Art. 25 GG nicht mit einbezogen, aus der Entwicklung, daß zwar die "allgemeinen Regeln" über Art.25 GG zum Bestandteil des Bundesrechtes werden, aber nicht die "besonderen Regeln" von Art. 25 GG erfaßt werden können, schon aus der reinen Verbalinterpretation des Art. 25 GG ist das nicht möglich.[190]

Die Meinung über den völkerrechtlichen Satz "pacta sund servanda" könne das Vertragsrecht iS des Art. 25 GG nicht erfaßt werden, da eine völkerrechtliche Verpflichtung zwischen Staaten gelte und nicht umformbar sei[191], kann in dieser Form wohl nicht aufrechterhalten werden,[192] da das Individuum den Staat über den allgemeinen Völkerrechtssatz zu einer Einhaltung des Vertrages belangen kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß der ausländische Arbeitnehmer, welcher sich auf die ihn begünstigende Vorschrift z.B. der VO Nr.3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25.9.1958 beruft, die Einhaltung der Bestimmung nicht gem. Art. 25 GG geltend machen kann. Er kann nicht vorbringen, der Vertrag gebe ihm, mit höherem Rang gegenüber abweichendem Gesetzesrecht, einen Individualanspruch auf Durchsetzung seines besonderen Inhaltes.[193]

---

189) Guggenheim, Völkerrechtliche Schranken im Landesrecht a.a.O., S.21; Dahm I a.a.O. S.66

190) vgl. Doehring a.a.O., S.137

191) vgl. Berber I a.a.O., S.100

192) vgl. Doehring a.a.O., S.135

193) So auch Klein a.a.O., S.153 gg.

4. Zusammenfassung

Aus den obigen Ausführungen ist zusammenfassend festzustellen, daß sich die Rechtsstellung des ausländischen Arbeitnehmers, soweit keine Vertragsrechte in Betracht kommen, sich nach Art. 25 GG richten. Art. 25 GG stellt eine lex specialis dar, die von den Behörden in der BRD jederzeit beachtet werden muss , insbesondere in bezug auf die allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechtsregeln. Wenn ein Rechtssatz ausdrücklich dem ausländischen Arbeitnehmer eine günstigere Position einräumt, als es die allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechtsregeln bieten, und der Staat den ausländischen Arbeitnehmern auch eine günstigere Stellung einräumen will, kann sich der Ausländer auf einen solchen Rechtssatz berufen. Die Behörden sind jedoch berechtigt, den ausländischen Arbeitnehmern jederzeit die Schutzbestimmungen für die BRD entgegenzuhalten.

Die von Art. 25 Satz 2 GG erzeugten subjektiven Rechte bleiben inhaltlich Rechte des Völkerrechtes.

IV. Der Gleichheitssatz des Art. 3 GG, das Diskriminierungsverbot, und die Stellung der ausländischen Arbeitnehmer.

Art. 3 GG bestimmt in seinem Abs.I, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Eine ausdrückliche Ausnahme für Fremde ist nicht festgelegt worden.

Abs. III zählt besondere Merkmale auf, die auf keinen Fall zu einer differenzierenden Behandlung führen dürfen, nämlich die Benachteiligung oder Bevorzugung wegen "Abstammung", "Rasse", "Sprache" und "Heimat und Herkunft". Es wird daher im folgenden zu prüfen sein, inwieweit Art. 3 Abs. I und Abs. III GG sich auf das Fremdenrecht auswirken.

1. Das Fremdenrecht und der allgemeine Gleichheitssatz des Art.3 Abs. I GG.

Der Gleichheitssatz ist allgemeines Menschenrecht und vorstaatliches überpositives Recht, das auch ohne die Normierung durch Art. 3 GG berücksichtigt werden müßte.[194)]

Das GG hat selbst eine Differenzierung vorgenommen z.B. in Art. 8, 9, 11, 12, 16 Abs.II und 33[195)]. Der Gleichheitssatz des Art. 3 GG ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen als Ge- oder Verbot der Differenzierung zwischen den einzelnen Fremdengruppen.[196)] Die sachliche Unterscheidung, die das GG zwischen Fremden und Deutschen vornimmt, beruht auf der Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden[197)].

---

194) In diesem Sinne BVerfGE v.5.4.52, Bd.1, S.208, 233
195) Indem es dort immer nur von den Rechten der "Deutschen" spricht. vgl.Bonner Komm.a.a.O., Anm.II 1a zu Art.3 GG
196) vgl. Doehring a.a.O., S.189
197) vgl. Bonner Komm. a.a.O., Anm.II 1b zu Art. 3 GG

Die allgemein vertretene Auffassung, der Gleichheitssatz gelte für Deutsche wie für Nichtdeutsche gleichermaßen[198], kann in dieser Allgemeinheit für das Fremdenrecht keine Geltung haben. Das GG selbst trifft in bezug auf die Fremden unterschiedliche Regelungen, wenn es für "Deutsche" oder für "alle" Geltung beansprucht. In diesem Zusammenhang macht das GG selbst Einschränkungen des Gleichheitssatzes. Das ist deshalb möglich, weil Art.3 Abs. I GG die "unsachliche, willkürliche, an keine vernünftigen Gründe orientierte Differenzierung"[199] verbietet, aber nicht mehr.

Daher ist der Gleichheitssatz insoweit ausfüllungsbedürftig, da man fragen muß, ob und wieweit die "Fremdheit" ein Unterscheidungsmerkmal ist, soweit das GG selbst die Unterscheidung trifft.

Wenn das GG nicht differenziert, muß der Maßstab für die Unterscheidung dem Art. 25 GG entnommen werden.[200]

Art. 25 GG steht zu dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. I GG in gleichem Verfassungsrang[201]. Daher kann diese Bestimmung als Maßstab für die Anwendung des Gleichheitssatzes für das Fremdenrecht herangezogen werden.[202]

---

198) vgl.Hamann a.a.O.,S.88; v.Mangoldt-Klein a.a.O., Anm. II,7 zu Art. 3 GG

199) vgl. Doehring a.a.O., S.190

200) Bonner Komm. Art. 3 GG, Anm.II 1b; v.Mangoldt AÖR 75 (1949), S.281; Doehring a.a.O., S.190

201) vgl. Ipsen a.a.O.,S.158, er führt aus:;In den Grenzen dieser Bindung ... ist jede Norm des materiellen Rechtes dem Gleichheitssatz unterworfen mit Ausnahme jener, die selbst Verfassungsrang besitzen." Im übrigen vgl. die Ausführungen in A III, 2.

202) Ipsen a.a.O. sagt dazu:"Es bedurfte verfassungsrechtlicher Bestimmungen anderorts im GG, um seine (Art.3) Geltung auf Deutsche - und also nicht alle Menschen - in Einzelfragen zu beschränken." Weiterhin berücksichtigt Ipsen die auf dem Völkerrecht beruhenden Einschränkungen des Gleichheitssatzes im Fremdenrecht. a.a.O., S.127 ff.

Zur Rechtfertigung einer sachlich motivierten Ungleichbehandlung der Fremden sind die allgemeinen Regeln des Fremdenrechtes über Art. 25 GG zu beachten, und ebenso maßgebend wie andere innerstaatliche Grundsätze[203].

Der Gesetzgeber ist an den Mindeststandard des völkerrechtlichen Mindeststandard gebunden[204], er ist dadurch nicht gehindert, dem Fremden eine bessere Stellung als die des Mindeststandards zuzusprechen[205].

Wie schon oben ausgeführt[206] kann die sogenannte "Inländerbehandlung" nicht als Grundsatz gefordert werden. Der Mindeststandard und die Menschenrechte sind für die Gleichbehandlung maßgebend.[207] Besonders durch Art. 25 GG sind die Grenzen der Gleichbehandlung gesetzt, die der Gesetzgeber berücksichtigen muß. Daher wird Art. 3 GG durch Art. 25 GG ausgefüllt, so kann der Gesetzgeber die für den Staatsschutz notwendige Ungleichbehandlung berücksichtigen, wenn er im Rahmen des völkerrechtlichen Mindeststandards bleibt, ohne gegen Art. 3 GG zu verstoßen.[208]

---

203) Im Ergebnis auch Hamann, a.a.O., S. 88
204) s.o.AII, 3
205) Z.B. kann er dies durch völkerrechtliche Verträge; so auch BGHZ Bd. 27, S.200
Auch die Entscheidungen des BVerfG v.16.1.57 und 14.4.59 Bd.6, 55, 71 und Bd. 9, 237, 248 sprechen dieses Ergebnis aus, wonach die gesetzgeberischen Grenzen nicht nur an dem Willkürverbot und Art. 3 Abs. II und III finden soll, sondern auch an anderen "Wertentscheidungen" oder an anderen Grundrechtsnormen.
206) s.o. A II, 3
207) vgl. Doehring a.a.O., S.192
208) BGH v.21.1.58, BGHZ Bd. 28, S.376, 385:"Eine Schutzpflicht des Staates besteht in erster Linie gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen, weniger gegenüber Ausländern, die keine nähere Verbindung zu der deutschen Rechtsordnung haben. Ebenso BVerwGE, Bd. 3, S.235, 236.

Der BGH[209] hat allerdings ausdrücklich festgestellt, daß aus dem Gleichheitssatz keine völlige Gleichstellung zwischen Deutschen und Fremden[210] herleiten könnte. Durch eine Differenzierung würden nicht gleiche Tatbestände ungleich behandelt, es handele sich vielmehr schon um verschiedene Tatbestände, die ihrer Natur nach auch verschieden zu beurteilen seien.

Der BayVGH hat entschieden, daß die für die Deutschen erlassenen Gesetze nicht für Ausländer diskriminierend sein könnten, wenn der Mindeststandard gewahrt bleibt.[211]

2. Das Fremdenrecht und Art. 3 Abs. III GG.

Die Merkmale des Art. 3 Abs III GG "Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, sind fast ausschließlich auf einen Fremden zutreffend.

Es ist daher zu untersuchen, inwiefern diese Merkmale im Fremdenrecht wesentlich sind.

Bei der Frage, ob ein Fremder gegenüber einem Deutschen benachteiligt oder bevorzugt wird, ist zunächst die Unterscheidung zu treffen, ob der Fremde wegen seiner Staatsangehörigkeit im Sinne des Völkerrechtes oder wegen eines Merkmales des Art.3 Abs. III GG unterschiedlich behandelt wird[212]. Die Anwendung des Art.3Abs III GG setzt einen Kausalzusammenhang zwischen der Benachteiligung und dem zutreffenden Merkmal voraus[213].

---

209) BGHZ U.v.1.10.56, NJW 56, S.1836
210) Der BGH spricht in seinem Urteil von "Ausländern"
211) vgl. BayerVerfGH, DÖV 62, 263. Dort wird ausgeführt, daß die Verfassungsbeschwerde nach Art.120 BV den Ausländern zwar nicht zugänglich sei, daß aber im Hinblick auf die sonst den Ausländern zustehenden innerstaatlichen Rechtswege nicht von einer Rechtsverweigerung gesprochen werden kann.
212) vgl. Doenring a.a.O., S.196
213) siehe BVerfGE v.7.5.53, Bd.2, S.266,286

Wie bereits festgestellt wurde, ist die Zulässigkeit und das Maß der Ungleichbehandlung eines Fremden dem Art. 25 GG, also den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, zu entnehmen. Könnte der Fremde eines der in Art.3 Abs.III GG aufgezählten Merkmale einwenden, würde das die Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln über den Mindeststandard ausschließen.

Bei der Prüfung der Frage ist daher davon auszugehen, daß ein Deutscher nicht wegen seiner Abstammung, Sprache, Rasse, Heimat und Herkunft benachteiligt werden darf. Diese Merkmale dürfen auch nicht bei einem Fremden berücksichtigt werden, wenn man im übrigen die "Fremdheit" außer acht läßt.[214)]

Daher ist für die Anwendbarkeit des Art.3 Abs. III GG dasVölkerrecht nicht maßgebend, sondern es liegt eine lex specialis vor, die mit dem völkerrechtlichen Fremdenrecht nichts zu tun hat, da in diesem Zusammenhang die der Fremdheit als solche nicht berücksichtigt wird.

Beim Zusammentreffen der fremden Staatsangehörigkeit und anderer Merkmale wie Heimat, Rasse usf. ist daher wie Ipsen[215)] zeigt, eine zusammenhanglose Betrachtung nicht möglich, da die Merkmale des Art.3 Abs. III GG eine Differenzierung nicht gestatten," ... gleichwohl aber in concreto ... mitbestimmend und beachtlich ..." sein können[216)].

---

214) Das wird deutlich an dem von Doehring a.a.O., S.197 angeführten Beispiel: Wenn einem Fremden die Ausübung eines Gewerbes nicht gestattet wird, weil man in diesem Gewerbe nur Deutsche tätig sehen will, so ist gegen diese Benachteiligung nichts einzuwenden, selbst wenn der Fremde einer anderen Rasse angehört. Wenn der Behörde aber die fremde Staatsangehörigkeit gleichgültig ist, die Benachteiligung nur aus rassischen Gründen getroffen wird, so wird man gegen diese Differenzierung wegen Art. 3 Abs. III GG Bedenken haben müssen.

215) a.a.O., S.194

216) Ebenso BVerfGE v.7.5.53, Bd.2, Seite 266, vom 17.11.53, Bd.3, 58 ff.; vom 22.5.56, Bd.5, S.17 ff.

Für das völkerrechtliche Fremdenrecht und unter Beachtung des Art. 25 GG sind daher die Merkmale des Art. 3 Abs.III GG irrelevant, es sei denn, der Fremde wird nur wegen seiner Herkunft, Rasse usw. bevorzugt oder benachteiligt.[217)]

3. Zusammenfassung

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts werden auf Grund der Forderung des Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechtes in ihrem jeweiligen Bestand und Inhalt[218)]. Die auf dem Vertragsrecht beruhenden Rechte und Pflichten interpares sind keine allgemeinen Regeln des Völkerrechtes. Sie sind es auch nicht, deswegen, weil der Satz "Pacta sunt servanda" zu einer allgemeinen Regel des Völkerrechtes angesehen werden kann.

Die Staatsgewalt hat bei der Behandlung der Rechtsstellung ausländischer Arbeitnehmer den Mindeststandard des völkerrechtlichen Fremdenrechtes zu beachten über Art. 25 GG, sie sind aber berechtigt, eine Differenzierung vorzunehmen wie das Völkerrecht, das keinesfalls Inländerbehandlung vorschreibt.

Die Differenzierung kann allerdings nicht auf einem Merkmal des Art. 3 Abs. III GG beruhen, wenn im übrigen die Fremdheit nicht berücksichtigt wird. Art. 3 Abs. III GG findet auf das völkerrechtliche Fremdenrecht keine Anwendung.

---

217) vgl. Doehring a.a.O., S.197, 198

218) so BVerfGE Beschluß vom 7.4.65, BayVwBl 65, S.237

B. DIE BESONDEREN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMER IN DER BRD.

I. Die verschiedenen Gruppen ausländischer Arbeitnehmer

Als ausländische Arbeitnehmer sind zunächst anzusehen die Wanderarbeitnehmer. Als Wanderarbeitnehmer gilt "eine Person, die aus einem Land in ein anderes auswandert, um sich dort anders als für eigene Rechnung zu betätigen."[219] Unter diese Begriffsbestimmung fallen nicht die Grenzarbeitnehmer (oder Grenzgänger), diejenigen Personen, die zu kurzfristigem Aufenthalt einreisen, die einen freien Beruf ausüben oder Künstler sind und auch nicht die Schiffsleute.[220]

Der Begriff des Wanderarbeitnehmers deckt sich mit dem vielfach gebrauchten Begriff des "Gastarbeiters", der aber heute nicht mehr als offizielle Bezeichnung für ausländische Arbeitnehmer angewandt wird.

Von den Wanderarbeitnehmern zu unterscheiden sind die Gastarbeitnehmer. Dabei handelt es sich um ausländische Arbeitnehmer, die sich im Rahmen eines Gastarbeitnehmerabkommens in das Gebiet des Partnerstaates begeben. Der Austausch der Gastarbeitnehmer gilt dem Ziel, diesen Personen die Möglichkeit zu geben, sich im Gastland beruflich oder sprachlich fortzubilden, indem sie bei einem Arbeitgeber Beschäftigung aufnehmen. Ihr Aufenthalt im Gastland ist nur vorübergehender Natur, die Gastarbeitnehmer dürfen nicht älter als 30 Jahre sein.[221]

---

219) vgl. Art.11 I des Übereinkommens über Wanderarbeiter Nr.97 der IAO, Neufassung 1949; BGBl 1959 II,S.87;In Kraft getreten für die BRD am 22.Juni 1960,BGBlII,S.2204

220) Art. 11 Abs.II des Übereinkommens Nr. 97 der IAO

221) siehe Übereinkommen zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, Niederlande Großbritanniens und Nordirlands über Gastarbeitnehmer vom 17.4.1950, BGBl 1960. Die BRD ist beigetreten durch Gesetz vom 6.2.1960, in Kraft seit 12.2.1960, BGBl II,S.437

Grenzarbeitnehmer sind diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres Wohnortes in der Grenzzone ihres Heimatlandes, an den sie in der Regel jeden Tag zurückkehren oder mindestens einmal in der Woche, in der Grenzzone des anderen Landes gegen Entgelt beschäftigt werden.[222]

Die betreffenden Arbeitnehmer gelten nur dann als Grenzarbeitnehmer, wenn sie in einer Zone wohnen und beschäftigt sind, die auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze 20 km breit ist[223].

Die in der BRD beschäftigten ausländischen Praktikanten kommen vorwiegend aus den Entwicklungsländern. Sie sollen durch ihre Ausbildung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Rückkehr in die Heimatländer einen Beitrag zur Entwicklung in ihrem Heimatstaat zu leisten. Die ausländischen Praktikanten reisen nicht nur im Rahmen von Regierungsprogrammen ein, sondern meistens durch Vermittlung von Betrieben, Verbänden, Gewerkschaften und anderen Organisationen.

Die ausländischen Arbeitnehmer kommen in die BRD entweder ohne behördliche Lenkung oder im Rahmen eines behördlich organisierten und gelenkten Anwerbeverfahrens. Unter Anwerbung stellen sich begrifflich alle Maßnahmen dar, die von dem Arbeitgeber oder im Auftrage desselben, sowie von selbständig werdenden Dritten gemacht werden, und darauf gerichtet sind, arbeitsuchende Arbeitnehmer für eine Arbeitsvermittlung oder für die Arbeitsaufnahme unmittelbar im Ausland bzw. im Inland zu gewinnen.[224] Arbeitsuchende

---

222) vgl. VO Nr.38/64/EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17.April 1964; Art.3 Abs.I. Der enge Begriff des Grenzarbeitnehmers gegenüber dem weiten der VO der EWG in Art.1(a) des Übereinkommens zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und Großbritanniens und Nordirlands über Grenzarbeitnehmer vom 17.4.50, BGBl 1960 II,S.440

223) Art.3 Abs.II der VO Nr.38/64 EWG, die Grenzen sind seit dieser Freizügigkeitsverordnung geändert worden.

224) Draeger, Buchwitz, Schönefelder a.a.O.,§42 Anm.4

Arbeitnehmer sind alle Arbeiter oder Angestellte, gleichgültig, ob sie haupt-, nebenberuflich oder bei mehreren Arbeitgebern tätig sind.[225]

Der Begriff "Arbeitsvermittlung" hat keinen institutionellen, sondern funktionellen Inhalt. Er ist darauf abgestellt, daß Arbeit vermittelt werden soll, nicht darauf, daß der Zweck auch erreicht wird, obgleich das Ziel dahin gehen muß, arbeitssuchenden Arbeitnehmern zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu verhelfen[226]. Diese Begriffsbestimmung geht von der Entscheidung des Reichsgerichtes[227] vom 2.5.1903 aus. Die Arbeitsvermittlung steht zwischen dem Arbeitgeber oder Auftraggeber und dem arbeitssuchenden Arbeitnehmer.

II. Die allgemeinen Vorschriften über die ausländischen Arbeitnehmer in der BRD

1. Die Aufenthaltserlaubnis

Ausländer, die in die BRD einreisen und sich darin aufhalten wollen, benötigen gem. § 2 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis[228]. In § 2 AuslG wird geregelt, ob der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis erhalten kann[229].

---

225) vgl. Draeger, Buchwitz, Schönefelder a.a.O.,§37 Anm.17
226) siehe Draeger, Buchwitz, Schönefelder a.a.O.,§37 Anm.16
227) veröffentlicht in RGSt Bd.36, S.223
228) Das AuslG vom 1.10.65, BGBl I vom 8.Mai 65, Nr.19 S.353 ff hebt das Gesetz über Paß, Ausländerpolizei- und Meldewesen sowie über das Ausweisen vom 11.5.1937 (RGBl I,S.589), die AuslPolVO vom 22.8.1938 (BGBl I, S.1053 und die VO über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (AsylVO) v. 6.1.1953 (BGBl I, S.3) auf, siehe § 55 Abs. II AuslG.
229) Die §§ 5 und 7 AuslG regeln die weiteren Voraussetzungen

Wie schon unter A II 2 dargelegt, darf sich ein Staat nach dem Völkerrecht nicht willkürlich vom Ausland absperren. Der Ausländer hat keinen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, von dieser Rechtsauffassung geht auch das AuslG aus.[230] Jeder Ausländer benötigt die Aufenthaltserlaubnis, soweit er nicht gem. §§ 2 Abs. II, III, 49 Abs. II AuslG davon ausdrücklich befreit ist.

Die ausländischen Arbeitnehmer haben gem.§ 5 Abs. I Nr. 1 DVAuslG[231] die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in die BRD in Form eines Sichtvermerkes einzuholen. Für die Erteilung des Sichtvermerkes ist die Zustimmung der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zwingend vorgeschrieben.[232]

Nach § 2 Abs. I, Satz 2 AuslG kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der BRD nicht beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber obliegt den Ausländerbehörden.[233]

Wie schon weiter oben ausgeführt[234], ist jeder Staat berechtigt, die Einreise der Ausländer von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen[235]. Jeder Staat kann die Aufnahme von Ausländern nach seinem Ermessen einschränken oder ablehnen, soweit es sein Sicherheitsbedürfnis erfordert[236].

---

230) So Amtl.Begründung zum AuslG, BtDrucksache IV,/831-IV/930: IV/868; ebenso BVerwGE Bd.3, S.60
231) DVAuslG vom 10.9.65, BGBl I, S.1341
232) vgl. § 5 Abs. V DVAuslG
233) siehe § 20 AuslG
234) unter A II, 2
235) vgl. Von der Heydte a.a.O., I, S.278
236) siehe Sauer a.a.O., S.156; v.Mangoldt-Klein a.a.O., Anm.4 zu Art. 11 GG; Verdross a.a.O., S.272

Die Behörde hat in Ausübung ihres weitgehenden Ermessens alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, gleichgültig, ob sie auf allgemeine, politische, wirtschaftliche, arbeitspolitische, sicherheitsrechtliche oder sonstige Überlegungen beruhen[237].

Gemäß § 7 AuslG kann die Aufenthaltserlaubnis räumlich beschränkt oder befristet erteilt werden, sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, das kann auch nachträglich geschehen[238].

Der Aufenthalt eines Ausländers verstößt gegen die Belange der BRD, wenn seine Anwesenheit im Bundesgebiet mit den Interessen des Staates oder der Allgemeinheit nicht in Einklang stehen. Die Belange der BRD werden insbesondere dann beeinträchtigt, wenn die Tatbestände der Ausweisung[239] vorliegen. Bei der Entscheidung sind aber auch alle sonstigen in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen[240]. Die Tatsache, daß der Ausländer an einer übertragbaren Krankheit leidet, oder zu besorgen ist, daß er dem Staat zur Last fallen wird, müssen bei der Prüfung berücksichtigt werden[241].

Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen können die Gründe für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis eingeschränkt werden, wie dies bei der VO Nr.38/64 EWG geschehen ist[242].

---

237) Amtl.Begründung, BTDrucksache, IV/868 S.2 zu § 1; siehe auch OVG Münster, VwRspr 7,S.467
238) vgl. auch dazu OVG Münster U.v.13.4.54, DÖV 55,S.90, BVerwGE Bd.3, Seite 130
239) vgl. dazu § 10 AuslG
240) siehe Kloesl-Christ a.a.O.,§2 zu Abs. I Anm.3
241) vgl. oben unter A II 4 unter Hinweis auf Verdross a.a.O., S.269
242) Die besonderen Vorschriften der VO Nr.38/64/EWG werden unter B III, 2 behandelt

Beeinträchtigt der Aufenthalt des Ausländers Belange der BRD nicht, so "darf" die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Behörde kann über die Aufenthaltserlaubnis nach ihrem Ermessen entscheiden.

Ermessen der Behörde liegt vor, wenn sie die Freiheit der Entschließung hat, eine Regelung zu treffen, die sie unter Abwägung aller Interessen für zweckmäßig und gerecht hält[243]. Darin, daß mehrere richtige und rechtlich einwandfreie Lösungen möglich sind, liegt das Wesen des Ermessens.[244]

Der Wortlaut, daß die Behörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen "darf", wenn keine Belange der BRD beeinträchtigt werden, spricht dafür, daß es sich um ein sog. freies Ermessen handelt. Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann die Behörde auch bei Vorliegen der gesamten Voraussetzungen nach ihrem Ermessen befinden.[245]

Die Aufenthaltserlaubnis ist rechtlich gesehen ein Verwaltungsakt. Sie ist eine mit obrigkeitlicher Autorität vorgenommene verbindliche Regelung eines Einzelfalles, soweit sie nicht in der Form eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung ergeht.[246] Dabei ist als Verwaltungsbehörde jede mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stelle anzusehen.[247]

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein den Ausländer begünstigender Verwaltungsakt. Demgemäß können ihm Auflagen beigefügt werden. Unter Auflagen sind solche mit dem Verwaltungsakt verbundenen Anordnungen zu verstehen, die dem

---

243) vgl. Klinger a.a.O., § 42 VwGO Anm. G I; OVG Münster U.v.13.4.54 DÖV 55, S.90
244) vgl. u.a.LVG Minden U.v.22.11.49, BVBl 1950, S.216
245) siehe OVG Münster, Beschl.v.23.6.53,VwRspr 7,S.554
246) vgl. Eyermann-Fröhler a.a.O., Anhang zu § 42 VwGO,Anm.13
247) vgl. Klinger a.a.O., § 42 Anm. E,I

Begünstigten im Interesse der BRD eine besondere Verpflichtung auferlegen. Die Bedingungen machen den Verwaltungsakt mit dem Eintritt eines zukünftigen Ereignisses wirksam, entweder auflösend oder aufschiebend. Der Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung gibt oder nimmt dem Verwaltungsakt seinen Bestand[248], während eine Auflage den Bestand des Verwaltungsaktes nicht berührt.

Die Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung enthält § 2 Abs. II AuslG. Jugendliche bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres bedürfen keine Aufenthaltserlaubnis. Davon befreit sind auch diejenigen Personen, die nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon ausgenommen sind.[249] Die Angehörigen der Staaten, die das EÜP[250] unterzeichnet haben, sind von der Aufenthaltserlaubnis befreit[251], falls sie nicht länger als höchstens drei Monate im Bundesgebiet bleiben und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Gem.Art. 4 EÜP bleiben weitergehende einzelstaatliche Vorschriften unberührt.

Die Mitglieder des ER haben das Europäische Niederlassungsabkommen (ENA)[252] abgeschlossen. Dieses Abkommen legt keine über Art.1 EÜP hinausgehende Erleichterung fest. Die Angehörigen der beteiligten Staaten benötigen für längeren Aufenthalt als höchstens drei Monate und für den Fall der Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis[253].

---

248) siehe Eyermann-Fröhler a.a.O., Anhang zu § 42, Rdnr.28
249) vgl. § 2 Abs. II Nr.3 AuslG
250) Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenwechselns zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, Bekanntmachung vom 10.1.59, BGBl II,S.389
251) Die unterzeichneten Staaten sind Belgien, BRD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Türkei
252) vom 13.12.1955, in der BRD durch Gesetz vom 30.9.1959 in Kraft (BGBl II,S.997)
253) vgl. Art. 1, 2 ENA

Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, ihren Aufenthalt anzuzeigen haben.[254]

Das AuslG findet keine Anwendung auf Ausländer, die der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen[255], welche als Konsuln in der BRD tätig sind[256] oder für die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Anwendung des AuslG ausgeschlossen ist[257].

Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen die in § 49 Abs. II AuslG aufgeführten Personen. Sie unterliegen den fremdenrechtlichen Bestimmungen, werden lediglich von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit. Es bedarf jedoch der Benennung dieser Personen durch die ausländischen Vertretungen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde. Außer der Benennung setzt die Befreiung die Gegenseitigkeit zwischen der BRD und dem Staat der konsularischen Vertretung voraus.

Die Aufenthaltserlaubnis kann vor oder nach der Einreise erteilt werden[258]. Durch Rechtsverordnung kann der Bundesminister des Innern bestimmen, daß die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise einzuholen ist oder vor der Einreise in Form eines Sichtvermerks eingeholt werden muß, wenn Belange der BRD dies erfordern[259].

Ausländische Arbeitnehmer mit Legitimationskarten auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Inhaber von Arbeitskarten der EGKSt und Inhaber von Zulassungsbescheinigungen für ausländische Arbeitnehmer[260] ist die

---

254) siehe § 2 Abs. IV AuslG
255) § 49 Abs. I Nr.3 AuslG §§ 18, 19 GVG
256) vgl. § 49 Abs. I, 2 AuslG
257) vgl. § 49 Abs. I, 3 AuslG
258) vgl. § 5 Abs. I AuslG
259) vgl. § 5 Abs. II AuslG
260) vgl. I 11 der 9.DVAVAVG, vom 20.11.1959, BGBl I,S.689

Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Beschäftigungserlaubnis, längstens für ein Jahr, zu erteilen oder zu verlängern. Die Aufenthaltserlaubnis kann auch in diesen Fällen mit Bedingungen versehen werden, daß sie erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist.[261]

Das AuslG führt die Aufenthaltsberechtigung ein.[262] Ausländer, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in der BRD aufhalten und sich in das wirtschaftliche und soziale Leben eingefügt haben, erhalten eine Aufenthaltsberechtigung. Diese ist räumlich und zeitlich unbeschränkt zu erteilen, kann nicht mit Bedingungen, wohl aber mit Auflagen versehen werden[263], die auch nachträglich auferlegt werden können.

Diese Aufenthaltsberechtigung steht mit den völkerrechtlichen Normen in Einklang. Wie der Staat Fremden keine Rechte auf Einreise und Aufenthalt einzuräumen braucht, steht dem Ausländer völkerrechtlich kein Recht zum Verbleib zu durch seinen länger dauernden rechtmäßigen Aufenthalt.

---

261) vgl. Kanain a.a.O., Anm. B 6 zu § 7
262) siehe § 8 AuslG
263) vgl. § 8 Abs. II AuslG

2. Die Arbeitserlaubnis

Ausländische Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, dürfen gem. § 43 Abs.I, Satz 1 AVAVG nur beschäftigt werden, wenn sie eine Arbeitserlaubnis haben, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts abweichendes bestimmen. Diese Vorschrift steht nicht im Gegensatz zu Art. 25, 12, 3 GG, wie schon oben ausgeführt wurde[264]. Jeder Staat kann wegen der "Fremdheit" des ausländischen Arbeitnehmers eine sachlich gerechtfertigte unterschiedliche Regelung treffen zu seinen eigenen Staatsangehörigen[265]. Die Arbeitserlaubnis ist die Voraussetzung zur Arbeitsaufnahme für die ausländischen Arbeitnehmer in der BRD.

Von dem Erfordernis der Arbeitserlaubnis sind gem.§ 10 der 9.DVAVAVG:

1. die in § 4 Abs. 2 Buchst. a, b und d bis f des BetrVerfG vom 11.Oktober 1952 (BGBl I,S.681) aufgeführten Personen;

2. Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen sowie das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr;

3. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland zeitweilig im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden;

4. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, im Bundesgebiet tätig werden, sofern diese Tätigkeit in demselben Ort acht Tage nicht überschreitet oder im Rahmen von Festspielen erfolgt;

5. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten;

6. Lehrpersonen an Hochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an öffentlich-rechtlichen wissenschaftlichen Instituten sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;

---

264) vgl. dazu ausführlich A III und IV

265) insbes.aus eigenen Sicherheitsgründen, um z.B.eine starke Ansammlung ausländischer Arbeitskräfte in nur einem oder wenigen Gebieten zu verhindern

7. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Bundesgebiet für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu einem Monat im Jahr sowie Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch;

8. Personen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, von den diesen gleichgestellten Vertretungen internationaler Organisationen oder von den Leitern oder Mitgliedern dieser Vertretungen beschäftigt werden.

Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte Zeit ausgestellt[266], sie kann auf bestimmte Betriebe, Betriebsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden[267]. Ohne Beschränkung auf einen Betrieb kann die Arbeitserlaubnis auch für die Tätigkeit in einer bestimmten Berufsgruppe, etwa für das Baugewerbe, erteilt werden, wenn der ausländische Arbeitnehmer in der gleichen Berufsgruppe im Bundesgebiet mindestens zwei Jahre ununterbrochen erlaubt tätig gewesen ist[268]. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der im Besitz einer solchen Arbeitserlaubnis ist, kann auch ohne Zustimmung des Arbeitsamtes eine gleichartige Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen.

Die Arbeitgeber dürfen ausländische Arbeitnehmer nur beschäftigen, wenn dieser im Besitz der Arbeitserlaubnis ist. Gem. § 217 Nr.3 AVAVG wird die Nichteinhaltung dieser Vorschrift als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt oder verlängert, wenn der ausländische Arbeitnehmer die Aufenthaltserlaubnis besitzt, oder wenn sie ihm schriftlich zugesichert ist.[269]

---

266) vgl. § 43 Abs. I AVAVG
267) vgl. § 4 der 9. DVAVAVG
268) § 3 der 9.DVAVAVG
269) vgl. § 3 der 9. DVAVAVG

Gleichgestellte Ausweise für die Arbeitserlaubnis sind

1. die Legitimationskarte für die im Rahmen der Anwerbevereinbarungen eingereisten ausländischen Arbeitnehmer;
2. die Arbeitskarte für die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter der Montanunion;
3. der Zulassungsbescheid für Gastarbeitnehmer auf Grund der Gastarbeitnehmerabkommen.

Die Arbeitserlaubnis wird längstens auf ein Jahr erteilt und ebenso um ein Jahr verlängert.[270)]

Nach § 5 9. DVAVAVG ist die Arbeitserlaubnis darüberhinaus ohne Beschränkung und unabhängig von der Lage des Arbeitsmarktes dann zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer bereits fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet eine bestimmte Tätigkeit erlaubt ausgeübt oder sich bereits acht Jahre im Bundesgebiet ohne Unterbrechung aufgehalten hat. Diesen Anspruch auf eine in beruflicher und räumlicher Hinsicht beschränkte Arbeitserlaubnis haben außerdem diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die mit einem Deutschen im Sinne des Art. 116 GG mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet verheiratet sind.[271)]

In dem Beschluß des Rates der OECD vom 30.10.53 in der geltenden Fassung vom 7.12.56 müssen die Mitgliedstaaten denjenigen Arbeitnehmer, die seit mindestens fünf Jahren in ihrem Land ordnungsgemäß beschäftigt sind, die Arbeitserlaubnis erteilen, und zwar entweder für den gleichen Beruf, oder, soweit in diesem Beruf eine besonders ernsthafte Arbeitslosigkeit vorhanden ist, für einen anderen Beruf.

In § 7 Abs. III 9, DVAVAVG schreibt für Arbeitnehmer vor, die sich länger als zehn Jahre im Bundesgebiet befugt aufhalten, daß die Arbeitserlaubnis ohne Befristung erteilt oder verlängert

---

270) vgl. § 7 9.DVAVAVG
271) vgl. § 5 9.DVAVAVG

werden kann. Auf der anderen Seite erlischt diese unbefristete Arbeitserlaubnis, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

Außerdem besteht für österreichische Staatsangehörige, die am 1.1.1951 in der BRD ihren dauernden Aufenthalt hatten, Sondervorschriften[272].

Danach erhalten diese Personen auf Antrag eine beruflich und räumlich unbeschränkte Arbeitserlaubnis mit dreijähriger Gültigkeitsdauer. Die gleichen Vergünstigungen genießen österreichische Staatsangehörige, die sich fünf Jahre ununterbrochen und befugt im Bundesgebiet aufgehalten haben, auch wenn sie am 1.1.1951 nicht ihren dauernden Aufenthalt in der BRD hatten.

Die Arbeitserlaubnis ist nicht übertragbar, da sie an die Person des Arbeitnehmers gebunden ist. Ein Rechtsanspruch besteht grundsätzlich nicht, es sei denn die Ausnahmetatbestände des § 5 der 9.DVAVAVG liegen vor oder auf Grund der VO Nr.38/64/EWG.

Wird die Erteilung, Verlängerung oder Änderung der Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder die Arbeitserlaubnis widerrufen, so ist die Entscheidung dem Betroffenen schriftlich mit Rechtmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Arbeitsamt erhoben werden, das die Entscheidung getroffen hat. Im übrigen steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Sozialgerichten[273] offen.

---

272) vgl. Vereinbarung mit der Republik Österreich über Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23.11.1951 i.d. F. der Zusatzvereinbarung vom 12.3.1958, BAnz vom 21.1.1959

273) vgl. § 15 Abs I des SozialGerG

Die Arbeitserlaubnis kann versagt oder vor Ablauf der Geltungsdauer widerrufen werden, wenn bei der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses gegen das geltende Recht verstoßen wurde, wenn der Arbeitnehmer wissentlich falsche Angaben gemacht hat oder während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gegen die gesetzlichen Vorschriften schuldhaft verstößt. Bedeutsam ist außerdem, daß die Arbeitserlaubnis vor Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht deshalb widerrufen werden darf, weil sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt geändert hat.

3. Die private Einstellung ausländischer Arbeitnehmer

Wenn ausländische Arbeitskräfte von einem Arbeitgeber für seinen Betrieb im Ausland selbst oder durch von ihm beauftragte Mittelsmänner angeworben werden, bedürfen diese Vermittlungen der vorherigen Genehmigung und Zustimmung der Bundesanstalt für AVAV gem. § 42 Abs. I AVAVG.

Die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt zu dieser Bestimmung zu erlassenden Vorschriften über die Voraussetzung und das Verfahren liegen noch nicht vor.

Die Zustimmung der Bundesanstalt hängt davon ab, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet, den Arbeitnehmer ausreichend über die allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen in der BRD zu unterrichten und mit ihm vor der Abreise einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu schließen, der neben den Arbeitsbedingungen die Fragen der Übernahme der Unterbringung enthält. Dabei soll das in den Anwerbevereinbarungen festgesetzte Arbeitsvertragmuster als Anhalt dienen.

Die private Anwerbung ist in den Ländern ausgeschlossen, mit denen die BRD Anwerbevereinbarungen abgeschlossen hat.

III. Sondervorschriften über die ausländischen Arbeitnehmer

1. Sondervorschriften auf Grund der Anwerbevereinbarungen.

Auf Grund der Anwerbevereinbarungen zwischen Italien[274], Spanien[275], Griechenland[276], Türkei[277] und Portugal[278] erfolgt die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer aus diesen Ländern in enger Zusammenarbeit mit der deutschen Arbeitsverwaltung einerseits und den zuständigen Stellen in den betreffenden Ländern andererseits.

Die Bundesanstalt für AVAV hat in den genannten Ländern Anwerbestellen eingerichtet.[279]

---

274) Deutsch-italienische Vereinbarung vom 20.12.1955 i.d.F. vom 23.2.1965 über die Anwerbung und Vermittlung von ital. Arbeitskräften nach der BRD; die Vereinbarung wurde an die VO Nr. 38/64/EWG angepaßt

275) Deutsch-spanische Vereinbarung vom 29.3.1960 über die Anwerbung und Vermittlung von spanischen Arbeitskräften nach der BRD (BAnz vom 14.11.1961)

276) Deutsch-griechische Vereinbarung vom 30.3.1960 über die Anwerbung und Vermittlung von griechischen Arbeitskräften nach der BRD (BAnz vom 4.2.1961)

277) Deutsch-türkische Vereinbarung vom 30.3.1960 über die Anwerbung und Vermittlung von griechischen Arbeitskräften nach der BRD (BArbBl 1962, S.69 mit Änderung vom 3.12.1964)

278) Deutsch-portugiesische Vereinbarung vom 17.3.1964 über die Vermittlung portugiesischen Arbeitnehmern nach der BRD (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt 1964,S.201)

279) Diese Anwerbestellen werden deutsche Kommissionen genannt, in der Türkei unter deutschen Verbindungsstellen geführt.

Die Aufgaben der Bundesanstalt für AVAV dienen im Sinne des sozialen Rechtsstaates gem. Art. 20, 28 GG der Sicherung des Wirtschafts- und Arbeitslebens des Volkes und sind nur ihr vorbehalten. Die Bundesanstalt übt hoheitsrechtliche Aufgaben aus, das sind solche ständigen öffentlichen Aufgabenbereiche, die die Existenz des Volkes sichern, also namentlich solche der gewährenden Verwaltung.[280)]

Bei der Anwerbung und Vermittlung durch die Bundesanstalt für AVAV auf Grund der Anwerbevereinbarungen wird wie folgt verfahren: Für jeden Beruf gesondert hat der Arbeitgeber einen dreifach ausgefertigten Vermittlungsauftrag unter Zahlung einer Vermittlungsgebühr an das Arbeitsamt abzugeben.[281)] Der Vermittlungsauftrag soll Angaben über Zahl und Art der benötigten Arbeitskräfte enthalten. Auch sollte die Bekanntgabe der geforderten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst umfassend sein. Weiter soll der Arbeitsort und die Betriebsgröße angegeben werden. Der Vermittlungsauftrag soll kurze Angaben über die Arbeitsbedingungen, Unterkunft und Verpflegung enthalten.[282)]

Die Vermittlungsaufträge erhalten die zuständigen deutschen Kommissionen im Ausland, die an die ausländischen Stellen die Stellenangebote weiterleiten.[283)]

---

280) vgl. Hamann a.a.O., Art. 33 Anm. C 4

281) vgl. die Anlagen zu den Anwerbevereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern

282) vgl. in den Einzelheiten z.B. den Vermittlungsauftrag für griechische Arbeitskräfte

283) vgl. Art.5 deutsch-griechische Anwerbevereinbarung; Art. 5 deutsch-italienische Anwerbevereinbarung; Art.5 deutsch-portugiesische Anwerbevereinbarung; Art.6 deutsch-spanische Anwerbevereinbarung; Nr.5 deutsch-türkische Anwerbevereinbarung

Auch unabhängig von den Angeboten deutscher Arbeitgeber können die ausländischen Vermittlungsstellen den deutschen Kommissionen Listen von ausländischen Arbeitssuchenden übergeben, die eine Beschäftigung in der BRD aufnehmen wollen, soweit es sich um Fachkräfte handelt.[284)]

Das Arbeitsgesuch stellt sich als ein Gesuch um Arbeitsvermittlung dar. Es ist also die gesetzmäßige Inanspruchnahme öffentlich-rechtlichen Wirkens, der für die öffentliche Arbeitsvermittlung zuständigen Behörde mit dem Ziel, diese in Durchführung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe zu verwaltungsmäßigem Handeln oder etwa in Betracht kommender Verwaltungsakte zu veranlassen[285)]. Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung bestimmter Arbeitsplätze oder von Arbeitsplätzen bestimmter Art besteht nicht[286)].

Auf Grund des Arbeitsgesuches entsteht zwischen dem Arbeitssuchenden und der Bundesanstalt für AVAV kein privatrechtliches Verhältnis, auf das die §§ 662 ff BGB, 675 oder 652 ff BGB anwendbar sind. Es handelt sich auch nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit der Bundesanstalt für AVAV kann auch nicht mit der wirtschaftlichen Betätigung von Versorgungsbetrieben der öffentlichen Hand gleichgesetzt werden, auf deren öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis privatrechtliche Grundsätze analog angewendet werden. Da die Dienststellen der Bundesanstalt für AVAV auf Grund der Vermittlungsgesuche von Gesetzes wegen[287)] im Rahmen von übergeordneten arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten Arbeit zu vermitteln haben, kann das Arbeitsgesuch auch deshalb nicht mit privatrechtlichen Maßstäben gemessen werden.[288)]

---

284) Siehe Anmerkung 283

285) vgl. § 37 AVAVG

286) so auch OLG Frankfurt vom 28.2.55 AbuA 1955 S.143

287) siehe auch § 37 AVAVG

288) BGHZ Bd.21 S.214

Die ausländischen Arbeitnehmer, die den deutschen Kommissionen von den ausländischen Stellen vermittelt werden, werden zunächst von diesen ausgesucht.[289]

Die ausländischen Regierungen haben sich in den Anwerbevereinbarungen verpflichtet, keine Bewerber vorzustellen, für die im Strafregister andere als geringfügige Strafen eingetragen sind, oder die bei der Polizeibehörde wiederholt wegen assozialen Verhaltens in Erscheinung getreten sind, bzw. denen die Ausstellung eines ausländischen Passes verweigert werden kann.[290]

Die Bewerber haben bei ihrer Vorstellung den deutschen Kommissionen vorzulegen den amtlichen Personalausweis, eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung ihres Familienstandes, und das Ergebnis der gesundheitlichen Vorprüfung und die berufliche Eignung.[291]

Die deutschen Kommissionen stellen fest, ob die ausländischen Arbeitskräfte die Voraussetzungen für die jeweilige Beschäftigung erfüllen, vor allem, ob sie hinsichtlich ihrer Vorkenntnisse und ihrer körperlichen Konstitution für die angebotene Arbeit eignen.[292]

---

289) Art.7 deutsch-griechische-; Art.5 deutsch-italienische-; Art.5 deutsch-portugiesische-; Art.7 deutsch-spanische-; Nr.5 deutsch-türkische Anwerbevereinbarung

290) vgl. Art.7 deutsch-griechisch-; Art.5 deutsch-italienische-; Art.5 deutsch-protugiesische-; Art.7 deutsch-spanische-; Nr.5 deutsch-türkische Anwerbevereinbarung

291) vgl. Art.9 deutsch-griechische-; Art.6 deutsch-italienische-; Art.5 deutsch-portugiesische-; Art.9 deutsch-spanische-; Nr.7 deutsch-türkische Anwerbevereinbarung

292) siehe Art.10 deutsch-griechische-; Art.7 deutsch-italienische- Art.5 deutsch-portugiesische-; Art.10 deutsch-spanische-; Nr.3 deutsch-türkische Anwerbevereinbarung

Nach Abschluß der Prüfung wird über die Einstellung entschieden. Diese Entscheidung obliegt naturgemäß grundsätzlich dem deutschen Arbeitgeber oder seinem bevollmächtigten Vertreter. Da aber grundsätzlich bei der Endauswahl weder der Arbeitgeber noch sein Bevollmächtigter zugegen sind, fällen die Vermittler der deutschen Kommissionen als Vertreter die Entscheidung.[293)]

Die deutsche Kommission erteilt dem ausländischen Arbeitnehmer nach Unterzeichnung des zweisprachigen Arbeitsvertrages die Legitimationskarte. Diese Karte ersetzt die nach deutschem Recht erforderliche Arbeitserlaubnis.[294)] Der Transport der ausländischen Arbeitnehmer in die BRD erfolgt nach den in den Anwerbevereinbarungen vorgesehenen Verfahren.

Ausländische Arbeitnehmer, die das Kommissionsverfahren nicht durchlaufen, haben einen sie zur Arbeitsaufnahme berechtigenden Sichtvermerk[295)] einzuholen. Dabei sind vorzulegen: ein Führungszeugnis von der Behörde des Heimatstaates ausgestellt; ein Nachweis über einen festen Arbeitsplatz und ausreichende Unterkunft; die Zusicherung der Arbeitserlaubnis des zuständigen Arbeitsamtes; eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung wegen ansteckender und übertragbarer Krankheiten.

---

293) vgl. Art.10 Abs.II deutsch-griechische-; Art.8 deutsch-italienische-; Art.6 Abs.II deutsch-portugiesische-; Art.10 Abs.II deutsch-spanische-; Nr.6 deutsch-türkische Anwerbevereinbarung

294) vgl. § 11 Nr.2 der 9 DVAVAVG; Art.12 deutsch-spanische-; Art.9 deutsch-portugiesische-; Art.12 Abs.II deutsch-griechische-; Art.9 deutsch-italienische-; Nr.7 deutsch-türkische Anwerbevereinbarung

295) so § 5 Abs.I Nr.1 DVAuslG

2. Die Vorschriften auf Grund des VEWG über die Arbeitsaufnahme

In dem VEWG vom 25.3.1957[296] haben sich die Mitgliedstaaten[297] zur Aufgabe gestellt ... "Entschlossen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Länder zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen ..."[298]

Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr werden im Titel III des VEWG, Art.48 ff geregelt. Danach ist die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Staatsangehörigkeit herzustellen[299] und zwar bis zum Ende der Übergangszeit von zwölf Jahren, vom 1.1.58 an gerechnet.

Zur Verwirklichung dieses Zieles wurde die am 1.5.64[300] in Kraft getretene VO Nr.38/64 EWG des Rats über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft erlassen[301].

Nach dieser VO kann jeder Arbeitnehmer eines Mitgliedlandes in den Hoheitsbereich des anderen Mitgliedstaates in jedem Beruf ein Stellenangebot annehmen.[302] Die Anwendung dieser Bestimmung kann durch ein Mitgliedstaat ausgeschlossen werden, wenn ein Überangebot an Arbeitskräften in einem bestimmten Gebiet oder Beruf

---

296) Gesetze zu den Verträgen vom 27.7.57, BGBl 1957 II, 766

297) das sind Belgien,BRD,Frankreich,Italien,Luxemburg, Niederlande

298) Präambel des VEWG

299) vgl. § 48 Abs.II VEWG

300) so Art. 60 VO Nr.38/64/EWG

301) Diese VO löste die VO Nr.15 v.15.8.61 ab,BGBl II,1610

302) so Art. 1 der VO Nr.38/64/EWG

besteht[303]. In diesen Fällen bleibt eine Zwei-Wochen-Frist nach Bekanntgabe einer offenen Stelle bestehen. Von diesen Ausnahmen sind nicht betroffen Grenzarbeitnehmer[304] und die in Art.3 bis 7 aufgezählten Arbeitnehmer.

Diese Vorschriften sind für die Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der EWG von großer Bedeutung. Die italienischen Arbeitnehmer genießen, soweit die Anwerbevereinbarung ungünstigere Bestimmungen enthält, die Freizügigkeit gem. der VO Nr.38/64/EWG.

Die Arbeitnehmer aus diesen Ländern haben einen Anspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis, die vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen nach Art.2 VO Nr.38/64/EWG für das gesamte Bundesgebiet gilt. Sie kann außer im ersten Jahr nicht auf einen bestimmten AG beschränkt werden.[305]

Die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis beträgt ein Jahr[306], die Ausnahmen sind in Art.23 der VO Nr.38/64/EWG aufgezählt.

Arbeitnehmer, die die Bedingungen nach Art.6 Abs.Ib[307], Art.18 Abs.II[308] oder Art.19[309] der VO Nr.38/64/EWG

---

303) siehe Art.2 der VO Nr.38/64/EWG
304) so Art.3 Abs.I der VO Nr.38/64/EWG
305) vgl. Art.22 VO Nr.38/64/EWG
306) so Art. 22 der VO r. 38/64/EWG
307) Das sind Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates entweder 2 Jahre lang oder 27 Monate lang im Laufe von 3 aufeinanderfolgenden Jahren oder als Saisonarbeitnehmer 20 Monate lang im Laufe von 3 aufeinanderfolgenden Jahren eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt haben, und zwar ungeachtet des Berufs oder des Gebietes, in dem die Betreffenden ihre Tätigkeit fortsetzen wollen
308) Diese Bestimmung gilt für die Ehegatten und die Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind
309) Art.19 gilt für den Ehegatten eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt

erfüllen, erhalten eine Dauerarbeitserlaubnis, mit dieser können sie jeden Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben unter den gleichen Bedingungen wie inländische Arbeitnehmer[310]. Die Zeiten für die Anwendung dieser Bestimmungen werden nach Art.7 der VO Nr.38/64 EWG berechnet.

Auf Grund der Richtlinien des Rats vom 25.2.1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind[311], kann die Aufenthaltserlaubnis nur versagt werden, wenn hierfür Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit vorliegen. Die Gründe dürfen nicht für wirtschaftliche Zwecke geltend gemacht werden.[312]

Nach der Richtlinie des Rats der EWG vom 25.3.64 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft[313] darf für die aus den Mitgliedstaaten einreisenden Arbeitnehmer kein Sichtvermerk verlangt werden[314]. Es bedarf der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses[315], ebenso für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis[316], für die noch eine Bescheinigung mit dem Vermerk der zuständigen Arbeitsverwaltung hinzukommt, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer innerhalb des Hoheitsgebietes in einem Ordnungsgemäßen Beschäftigungsverhältnis steht[317].

---

310) siehe Art.22 Abs. IV VO Nr.38/64/EWG
311) vgl. Richtlinie 64/221/EWG
312) so Art.2 der Richtlinie 64/221/EWG
313) veröffentlicht in Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964,S.981, Richtlinie 64/240/EWG
314) Art.2, 3 Richtlinie 64/240/EWG
315) siehe Art.3 der Richtlinie
316) vgl. Art 4 Abs.II der Richtlinie
317) so Art.4 Abs. II b der Richtlinie

Die Aufenthaltserlaubnis muß für das gesamte Hoheitsgebiet gelten, sowie eine Gültigkeitsdauer haben, die mindestens derjenigen der Arbeitserlaubnis entspricht.[318] Die Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit einer Dauerarbeitserlaubnis muß mindestens eine Gültigkeit von 5 Jahren haben[319], die ohne weiteres verlängert wird.

Nach Art.6 der Richtlinie 64/240/EWG benötigen Arbeitnehmer, die bis zur Dauer von höchstens drei Monaten eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben, Grenzarbeitnehmer sowie Saisonarbeitnehmer, wenn ihr Arbeitsvertrag gem. Art.23 der VO Nr.38/64/EWG als Arbeitserlaubnis gilt, keine Aufenthaltserlaubnis. Für diese Arbeitnehmer tritt der Arbeitsvertrag an Stelle der Aufenthaltserlaubnis, wenn er mit dem Sichtvermerk eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters oder mit dem Zustimmungsvermerk der Anwerbekommission versehen ist[320]. Die zuständigen Behörden können jedoch von dem einreisenden Arbeitnehmer verlangen, daß er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaates anzeigt.[321]

---

318) vgl. Art.5 der Richtlinie
319) Art.5 Abs.II der Richtlinie
320) vgl. Art.6 Abs.2c der Richtlinie
321) siehe Art.6 Abs.II der Richtlinie

3. Die Vorschriften auf Grund des VEGKSt

In der EGKSt ist auf Grund des Art.69 des VEGKSt bestimmt, daß jede auf die Staatsangehörigkeit gegründete Beschränkung hinsichtlich der Beschäftigung anerkannter Kohle- und Stahlfacharbeiter in der Kohle- und Stahlindustrie zu beseitigen ist, vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus den grundlegenden Erfordernissen der Gesundheit und der öffentlichen Ordnung ergeben.

Die in den Berufslisten[322] des Beschlusses betreffend die Anwendung des Art. 69 VEGKSt[323] aufgeführten Kohle- und Stahlfacharbeiter erhalten auf Antrag eine Arbeitskarte. Durch diese Karte kann der Inhaber in den Berufen der Kohle- und Stahlindustrie in den Mitgliedstaaten ungehindert eine Beschäftigung aufnehmen. Die Arbeitskarte ersetzt die Arbeitserlaubnis[324], allerdings ersetzt sie nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis.

Die formellen Voraussetzungen für die Arbeitskarte sind in der Vereinbarung zur Durchführung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Art.69 des VEGKSt[325] getroffen.

Die Arbeitskarte hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren[326]. Jedem Inhaber ist die Karte zu entziehen, welcher mit ihr wissentlich Mißbrauch getrieben oder bei der Ausstellung, der Verlängerung oder Erneuerung der Karte

---

322) Die Berufslisten enthalten eine ganze Anzahl von Berufen im Kohlen- und Eisenerzbau (unter und über Tage), in den Eisenerzgruben (über Tage), in der Stahlindustrie (Technischer Angestellter und Instandhaltung, Hochofen, Walzwerke) im Eisenerzbau und in der Stahlindustrie (Erzaufbereitung) sowie im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie (Kokerei).
323) veröffentlich in BGBl II 1963, S.173, 1046
324) siehe § 11 Nr.1 der 9.DVAVAVG
325) vom 16.Juli 1955, 28.Februar 1956, BGBl II 1957,S.130
326) siehe Art.13 der Vereinbarung

falsche Angaben gemacht oder falsche Unterlagen verwendet hat.[327] Gegen diese Entziehung kann der Arbeitnehmer Rechtsmittel einlegen.[328]

4. Sondervorschriften für die Gastarbeitnehmer

Zahlreiche Abkommen sind über die Gastarbeitnehmer geschlossen worden[329]. Die Gastarbeitnehmer reisen in die BRD ein, um sich beruflich und sprachlich fortzubilden[330].

Als Gastarbeitnehmer können grundsätzlich nur Personen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren zugelassen werden. Sie müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung und Grundkenntnisse der Sprache des Gastlandes haben. Die Dauer des Aufenthaltes ist auf eine Zeitspanne von 12, höchstens 18 Monaten beschränkt.

Obwohl die Gastarbeitnehmer nur zur Fortbildung in die BRD einreisen, sind in den Abkommen Bestimmungen über eine ausreichende Unterhaltsgewährung getroffen worden.

---

327) vgl. Art.15 des Beschlusses

328) vgl. Art.17 des Beschlusses

329) Mit Frankreich durch Abkommen vom 10.7.50 (BGBl 51 II, 99)
Oesterreich durch Abkommen vom 23.11.1951 (BGBl 52,II,610)
Belgien durch Abkommen vom 18.1.1952 (BGBl 52,II,705)
Spanien durch Abkommen vom 25.1.1952 (BGBl 52 II,702)
Italien durch Vereinbarung vom 5.5.1953 (BAbz.v.16.6.53)
Schweden durch Vereinbarung vom 15.5.53 (BAnz v.1.8.53)
Schweiz durch Vereinbarung vom 2.2.1955 (BAnz v.10.3.55)
Finnland durch eine vorläufige Vereinbarung
Luxemburg durch Vereinbarung vom 4.12.57 (BGBl 60 II,2305)
Niederlande durch Vereinbarung v.30.6.58 (BGBl 60 II,2310)
Griechenland durch Vereinbarung vom 12.1./18.2.1960 (BAnz Nr.173 von 1960)
Irland durch Abkommen vom 11.5.1960 (BGBl 61 II,1021)
Dänemark durch Vereinbarung vom 12.9.61 (BGBl 61 II,453)

330) vgl. die Definitionen oben in B I

Der jährliche Kontingent für den Gastarbeitnehmeraustausch ist festgelegt[331]. Eine Kontingentierung für die Gastarbeitnehmer aus den EWG-Staaten ist jedoch nicht mehr möglich.

Der Gastarbeitnehmer erhält durch die Zulassungsstellen einen Zulassungsbescheid, der die Arbeitserlaubnis, jedoch nicht die Aufenthaltserlaubnis, ersetzt.[332]

5. Sondervorschriften für die Grenzarbeitnehmer

Der Begriff des Grenzarbeitnehmers wurde bereits oben[333] ausgeführt.[334]

Die BRD hat mit zwei Staaten zweiseitige Vereinbarungen über die Grenzarbeitnehmer getroffen[335]. Mit Ausnahme von Abkommen über die soziale Sicherheit bestehen keine Abkommen über Grenzarbeitnehmer. Das Übereinkommen der WEU über Grenzarbeitnehmer vom 17.4.1950[336] hat durch die VONr.38/64/EWG an Bedeutung verloren.

---

331) z.B. 1 000 für Frankreich, 500 für Oesterreich, 150 für Belgien, 150 für Spanien, 300 für Italien, 250 für Schweden usf.

332) so § 11 Nr.3 der 9.DVAVAVG

333) siehe oben unter B I 1

334) so Art. 3 der VONr.38/63/EWG

335) Frankreich durch Vereinbarung vom 10.7.1950 (BGBl 51 II,88)
Belgien durch Abkommen vom 18.1.1952 (BGBl 52 II,709)

336) in BGBl 1960 II, 437 zwischen Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande

Die Grenzarbeitnehmer benötigen eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis[337]. Die Arbeitserlaubnis des Grenzarbeitnehmers ist als solche zu kennzeichnen.

6. Sondervorschriften für Saisonarbeitskräfte

Die Saisonarbeitskräfte kommen auf Grund der Anwerbevereinbarungen[338] in die BRD. Für Arbeitnehmer aus Ländern, die eine weite Anreise zur Arbeitsaufnahme benötigen, kommt die Saisonarbeit nicht in Betracht, da es sich um eine Arbeit handelt, die sich jährlich im Wechsel der Jahreszeiten wiederholt und längstens auf eine Dauer von acht Monaten beschränkt ist[339].

Die saisonbedingten Arbeiten spielen hauptsächlich eine Rolle in der Landwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe und in der witterungsabhängigen Arbeit, wie im Baugewerbe.

Für die Wiederaufforderung von Saisonarbeitskräften besteht ein vereinfachtes Verfahren.[340]

---

337) siehe §§ 1 Abs. II, 11 Nr.3 der 9.DVAVAVG
338) siehe Ausführungen unter B III 1
339) vgl. Art.12 deutsch-italienische Anwerbevereinbarung
340) siehe Art.12 deutsch-italienische Anwerbevereinbarung

C. EINZELFRAGEN, DIE SICH AUS DER BESCHÄFTIGUNG DER AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMER IN DER BRD ERGEBEN.

I. Die Anwendung des deutschen Rechtes auf die Arbeitsverträge mit den ausländischen Arbeitnehmern.

Bei einer Erörterung der arbeitsrechtlichen Stellung ausländischer Arbeitnehmer ergebt sich die Frage, welche Rechtsordnung auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, die des deutschen Arbeitgebers oder des ausländischen Arbeitnehmers.

Grundsätzlich besteht zwischen den Parteien Wahlfreiheit, welches Recht auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden soll[341]. Im Rahmen des internationalen Privatrechtes kann das deutsche Recht insgesamt abbedungen werden[342]. Die Antwort auf die Frage hängt in erster Linie von dem Parteiwillen ab.

In der Praxis werden bei der Einstellung ausländischer Arbeitnehmer sogenannte Musterarbeitsverträge abgeschlossen, in denen ausdrücklich das deutsche Recht als für das Arbeitsverhältnis maßgebend vereinbart wird.[343] Die auf diese Weise abgeschlossenen Arbeitsverträge sind somit unproblematisch.

Durchläuft der ausländische Arbeitnehmer das Anwerbeverfahren nicht, wechselt er den Arbeitsplatz oder fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung, so ist für das anwend-

---

341) vgl. Gamillscheg a.a.O., S.140

342) vgl. Gamillscheg a.a.O., S.101

343) vgl. die Musterarbeitsverträge im Anhang an die Anwerbevereinbarungen; in den Einzelheiten § 8 des deutsch-griechischen-; § 8 des deutsch-spanischen-; § 8 des deutsch-italienischen-; § 8 des deutsch-portugiesischen Arbeitsvertrages

bare Recht der Arbeitsort maßgebend, an dem die Leistung zu erbringen ist. Es kommt darauf an, wo der Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses liegt.[344)]

Der Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses liegt in der BRD, also ist das deutsche Recht anwendbar. Aus dem Gesichtspunkt der Erfüllung vertraglicher Pflichten ist das deutsche Recht maßgebend[345)].

Da die Wahl des Rechtes den Parteien überlassen bleibt, kann auch die Anwendung des jeweiligen Heimatrechtes des ausländischen Arbeitnehmers vereinbart werden. Es ist durchaus üblich und rechtlich zulässig, mit ausländischen Führungskräften das Recht des Heimatlandes zu vereinbaren, wenn sie bei einem Konzern beschäftigt werden, dessen Stammgesellschaft ihren Sitz im Ausland hat,[346)] oder wenn der ausländische Arbeitnehmer nur vorübergehend in der BRD beschäftigt wird. Diese Beispiele sind jedoch Ausnahmen, regelmäßig ist das deutsche Recht anzuwenden.

II. Das Fehlen einer gültigen Arbeitserlaubnis.

§ 43 Abs. I AVAVG schreibt die gültige Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer vor, wenn sie in der BRD eine Beschäftigung ausüben wollen. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit zwischenstaatliche Übereinkommen Abweichendes bestimmen[347)]. Durch § 43 Abs. I AVAVG soll verhindert werden,

---

344) so das U vom 27.8.64 des BAG, in DB 65,S.40; Das Urteil vom 30.5.63 des BAG in AP Nr.7, Intern.Privatrecht, Arbeitsrecht Ziff. I 2

345) siehe BAG, Bd.7, S.362; auch Gamillscheg a.a.O.,S.123 ff.

346) so Gamillscheg a.a.O., S.101 ff, 123, 140

347) Die ausländischen Arbeitnehmer aus den EWG-Staaten haben ohne weiteres Anspruch auf Arbeitserlaubnis, vgl. Art.1 der VO Nr.38/63 EWG, soweit keine einschränkenden Vorschriften erlassen worden sind, vgl. Art.2 VO Nr. 38/63/EWG

daß ausländische Arbeitnehmer offene Stellen besetzen, für die deutsche Arbeitnehmer zur Verfügung stehen[348], oder daß ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden, die bereits vertragsbrüchig geworden sind oder sich Verfehlungen zuschulden kommen ließen, die zu einer Verweigerung der Arbeitserlaubnis berechtigen.

Verstößt das Bestehen des Arbeitsverhältnisses gegen § 43 AVAVG, also gegen das grundsätzliche Einstellungsverbot, so ist das ganze Arbeitsverhältnis gem. § 134 BGB nichtig[349]. Die Nichtigkeit ergreift den Arbeitsvertrag von Anfang an[350]. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, dem Arbeitsverhältnis jede, auch nur vorläufige Wirksamkeit zu nehmen.[351]

Die Folgen der Nichtigkeit ergeben sich dann, wenn beide Teile, oder doch derjenige, der die Ansprüche geltend macht, bewußt gegen diese Vorschrift verstößt[352].

Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 43 AVAVG zuwiderhandeln, verstoßen gegen § 217 Nr. 3 AVAVG. Gegen diese Personen kann eine Geldbuße festgesetzt[353] werden, gem. §§ 5, 6 OWiG.

---

348) Zur Bedeutung dieser Bestimmung vgl. LAG München, Urteil vom 3.6.38, ARS 33, S.182 ff (183); LAG Düsseldorf, 2.Kammer Köln, vom 3.11.60, BB 61,218

349) vgl.Hueck-Nipperdey Bd. I a.a.O., S.192

350) so LAG München, Urteil v.3.6.38, ARS 33, S.182 ff; LAG Düsseldorf, 2.Kammer Köln, Urteil vom 3.11.60, BB 61, 218; und Urteil vom 10.7.62, BB 62, S.1018

351) siehe Woltereck, DB 65, S.779

352) so Hueck-Nipperdey Bd. I, a.a.O., S.192

353) gem. §§ 218, 219 AVAVG

Da der Arbeitsvertrag als von Anfang an nichtig gilt, bestehen keine Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages oder auf Schadenersatz wegen Verletzung des Arbeitsvertrages[354]. Diese Folgerung ergibt sich aus der Überlegung, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben kann, in diesen Fällen den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zu schützen, welche gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen.[355]

Hat der Arbeitnehmer auf Grund eines unwirksamen Vertrages tatsächlich Leistungen erbracht, dann kann sich der Arbeitgeber nicht auf die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages berufen, wenn er die Dienste angenommen hat. In diesem Fall würde er sich in Widerspruch zu seinem Verhalten setzen.[356]

Wenn nur der Arbeitgeber gegen § 43 AVAVG verstoßen hat, weil der Arbeitnehmer nicht wußte, daß er eine Arbeitserlaubnis in der BRD benötigte, so entstehen doch - trotz ursprünglicher Nichtigkeit - Lohnansprüche wie bei einem wirksamen Vertrag. In diesem Falle könnten Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß hergeleitet werden.

Es ist allgemein anerkannt[357], daß eine Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen eintritt, selbst wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist. Obwohl die Vorverhandlungen vor Vertragsabschluß in der Regel nicht bindend sind, schaffen sie doch ein vertragsähnliches Ver-

---

354) vgl. LAG Düsseldorf, 2.Kammer Köln, Urteil vom 10.7.62, BB 62, S.1018

355) siehe LAG Düsseldorf, Urteil vom 3.11.60, Urteil vom 10.7.62 wie Anm.350); Woltereck, a.a.O., BlStSozArbR, 1965, S. 76 ff. (77)

356) so ausdrücklich Hueck-Nipperdey a.a.O., Bd.I, S.193

357) std.Rsprechung des BAG,APN r. 1 bis 6 zu § 276 BGB

trauensverhältnis.[358] Auf Grund dieses Vertrauensverhältnisses ergibt sich eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen.[359]

Wenn der Arbeitgeber es pflichtwidrig unterlassen hat, den Arbeitnehmer auf das Erfordernis der Arbeitserlaubnis aufmerksam zu machen, oder selbst ihm die Arbeitserlaubnis zu beschaffen, kann er aus Verschulden bei Vertragsschluß haften.

Die Rechtsprechung verneint allerdings eine solche Pflicht des Arbeitgebers, dem ausländischen Arbeitnehmer diese Arbeitserlaubnis zu verschaffen.[360] Und sicher kann man die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht auf ein solches pflichtgemäßes Verhalten ausdehnen[361], daß ihm daraus zwingend die Beschaffung der Arbeitserlaubnis für den ausländischen Arbeitnehmer obliege.[362] Anders wäre es nur, wenn der Arbeitgeber sich zur Beschaffung der Arbeitserlaubnis ausdrücklich bereit erklärt hat, oder auch, wenn ein solches Verhalten betriebsüblich ist.

Kannte der ausländische Arbeitnehmer den Mangel des Arbeitsvertrages, weil er wußte, daß er eine Arbeitserlaubnis benötigte, so kann er keine Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß herleiten. In diesem Fall ist

---

358) vgl.Palandt a.a.O., Einführung 5 vor § 145; § 242 Anm.5; § 276, Anm.5a

359) siehe ausdrücklich Palandt a.a.O., § 276, Anm.6a

360) so LAG Düsseldorf, 2.Kammer Köln, Urteil v.3.11.60, BB 61, 218 und Urteil v.10.7.62, BB 62, S.1018

361) Die allgemeine Fürsorgepflicht wird aus § 618 BGB hergeleitet

362) so Woltereck a.a.O., S. 799

der ausländische Arbeitnehmer bezüglich seines Lohnes lediglich auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung , § 812 ff BGB, angewiesen.[363]

Wird die tatsächliche Beschäftigungsdauer nur zu einem Teil von der Arbeitserlaubnis gedeckt,[364] so wird man den nichtgedeckten Teil des Arbeitsverhältnisses als schwebend unwirksam ansehen müssen bis zur Erteilung der Arbeitserlaubnis[365]. Der Vertrag wird mit der nachträglich erteilten Arbeitserlaubnis voll wirksam. Wenn sie jedoch nicht gegeben wird, stellen sich für den ungedeckten Teil des Arbeitsverhältnisses die Rechtsfolgen wie oben dar.

III. Die Fürsorgepflicht des deutschen Arbeitgebers gegenüber den ausländischen Arbeitnehmern

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bringt naturgemäß eine erhöhte Fürsorgepflicht des deutschen Arbeitgebers mit sich, die über den in § 618 BGB zum Ausdruck gekommenen Grundsätzen hinausgeht.[366]

Das ergibt sich vor allem aus den Musterarbeitsverträgen, die dem Arbeitgeber auferlegen, für eine angemessene Unterkunft des ausländischen Arbeitnehmers zu sorgen.[367] Den Arbeitgeber trifft die Pflicht"... die-

---

363) LAG München, ARS 33, S.182

364) Gem. § 7 der 9.DVAVAVG ist die Arbeitserlaubnis ein Jahr gültig und wird jeweils um längstens ein Jahr verlängert.

365) vgl. Palandt a.a.O., § 275 Anm.9

366) so Woltereck a.a.O., S.1911

367) vgl. die Musterarbeitsverträge im Anhang an die Anwerbevereinbarungen: § 5 deutsch-griechischer; § 5 deutsch-portugiesischer; § 5 deutsch-spanischer;

jenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind".[368] Nach dem Gesetz gilt dies nur für Arbeitnehmer, welche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wurden. Das BAG[369] hat jedoch betont, daß eine Unterbringung von Arbeitnehmern im Räumen, die von dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, wenn diese im wesentlichen im Interesse des Dienstes erfolgt, die Anwendung des § 618 Abs. II BGB, seinem Sinn und Zweck nach, rechtfertigt.

IV. Die Auswirkungen des Gleichheitssatzes auf die Stellung der ausländischen Arbeitnehmer.

1. Der Gleichheitsgrundsatz und das Gleichbehandlungsprinzip

Die Stellung des ausländischen Arbeitnehmers wird sehr stark von dem Gleichheitssatz gem. Art.3 GG beeinflußt.[370] Das Ergebnis der Untersuchungen in Teil A IV zeigte, daß sowohl der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Art.3 Abs I GG als auch die Sonderfälle des Diskriminierungsverbotes nach Art.3 Abs. III GG die Staatsangehörigkeit, also das besondere Merkmal der Fremden, nicht mit umfassen.

Von diesem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz zu unterscheiden ist das Gleichbehandlungsprinzip des deutschen Arbeitsrechtes[371].

---

368) so der Wortlaut von § 618 Abs. II BGB

369) In dem Urteil vom 8.6.1955, DB 55, S.667

370) siehe die Ausführungen in Teil A, insbes.unter IV

371) dazu Hueck- Nipperdey Bd. I a.a.O., § 7 III und § 48 a I, 2

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist in §§ 51 BetrVerfG, 56, 91 PersonalVertrG ausdrücklich niedergelegt. Er bindet jedoch nur den Arbeitgeber als Privatperson im Rahmen der Betriebsgemeinschaft.[372] Es ist h.M.[373], daß eine unterschiedliche Behandlung in diesem Rahmen wegen der Staatsangehörigkeit nicht zulässig ist[374].

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist der Arbeitgeber allgemein verpflichtet, im Rahmen der Betriebsgemeinschaft für eine gleichmäßige Behandlung aller Arbeitnehmer zu sorgen[374].

Obwohl ein völkerrechtliches Verbot für die unterschiedliche Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer wegen der Staatsangehörigkeit nicht besteht, sind in den verschiedenen internationalen Regelungen Vereinbarungen darüber getroffen worden.

Auf Grund des Übereinkommens Nr. 97 der IAO über Wanderarbeitnehmer[375] ist gem. Art.6 die BRD verpflichtet, die zum Aufenthalt in ihren Gebietsgrenzen befugten Einwanderer ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder des Geschlechtes nicht weniger günstig zu behandeln als seine eigenen Staatsangehörigen. Insbesondere gilt dieses Gleichbehandlungsprinzip bezüglich des Arbeitsentgeltes, der Arbeitszeit, der Überstunden, des bezahlten Urlaubs, der Beschränkung der Heimarbeit, des Zulassungsalters zur Arbeit, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung, sowie der Arbeit von Frauen und Jugendlichen.

---

372) so ausdrücklich BAG, Urteil vom 18.10.61, AP Nr.69 zu Art. 3 GG

373) vgl. Hueck-Nipperdey Bd.II a.a.O., S.819 f mit weiteren Nachweisen; Nikisch Bd. I a.a.O., S.501 ff, (506)

374) so auch Palandt a.a.O., Anm. 4 b vor § 611

375) vom 1.7.49, BGBl II, 59, S.87

Das Übereinkommen Nr. 111 der IAO über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf[376] verbietet der BRD jegliche Diskriminierung hinsichtlich der Beschäftigung und Beruf.

Die Europäische Sozialcharta des ER vom 4.11.50[377] schreibt insbesondere vor, das Recht auf Arbeit[378], das Vereinigungsrecht[379], das Recht auf Kollektivverhandlungen[380] sowie das Recht der Wanderarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Beistand[381].

Der VEWG schreibt in Art. 7 vor, daß, unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrages, jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.

Art 48 VEWG strebt die Abschaffung der unterschiedlichen Behandlung wegen der Staatsangehörigkeit an. Gem. Art. 49 VEWG ist die VO Nr.38/64 EWG ergangen, auf Grund deren Art.9 ein Arbeitnehmer wegen seiner Staatsangehörigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nicht anders behandelt werden darf als die inländischen Arbeitnehmer.

Ähnliche Bestimmungen wie der VEWG enthalten die Anwerbevereinbarungen, insbesondere die Musterarbeitsverträge[382].

---

376) vom 25.6.1958, BGBl II 1961, S.97, ratifiziert am 14.3.61

377) Gesetz in der BRD vom 19.9.64, BGBl II, S.1261

378) in Teil II Art.I, darunter fällt auch das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechtes Arbeitsentgelt

379) siehe Teil II, Art.5

380) siehe Teil II, Art.6

381) siehe Teil II, Art.19

Wie schon ausgeführt wurde, ist das Diskriminierungsverbot dahin auszulegen, es im Sinne eines Willkürverbotes zu interpretieren[383]. Dies gilt sowohl für den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz wie für den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG[384].

Eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes liegt vor, wenn offensichtlich unsachliche Erwägungen oder willkürliche Differenzierungen vorgenommen werden[384].

An dieser Stelle sei noch einmal betont, daß der Gleichheitsgrundsatz nichts mit einer "Gleichmacherei"[385] zu tun hat.

2. Der ausländische Arbeitnehmer und das KüSchG

Durch die Befristung der Arbeitsverträge, insbesondere durch die Befristung der Arbeitserlaubnis ergeben sich besondere Probleme im Hinblick auf die Anwendbarkeit des KüSchG.

Die Befristung der Arbeitserlaubnis auf ein Jahr ist festgelegt worden, um der Bundesanstalt für AVAV die Möglichkeit zu geben, auf Grund der Arbeitsmarktlage die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer kurzfristig ein-

---

382) z.B. Art.15 deutsch-italienische Anwerbevereinbarung

383) so auch Hueck-Nipperdey Bd. I a.a.O., § 48 II, 3 siehe Ipsen a.a.O., S.153; BVerfGE Bd.1,S.14(52); Bd.3 S.162; Bd.9,S.201/206

384) siehe auch BAG Urteil vom 18.10.61,AP Nr.69 zu Art.3 GG

385) Jeder Staat kann dem Völkerrecht gemäße Schutzbestimmungen für seine eigenen Staatsangehörigen, und nur für diese, erlassen.

einschränken zu können. Diese Beschränkung dient auch dem ausländischen Arbeitnehmer, da das Arbeitsverhältnis nur durch Fristablauf gekündigt werden kann.[386]

Von den schon erwähnten Ausnahmen abgesehen[387] ist es dem Arbeitgeber nicht möglich, einen unbefristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, da er in diesem Fall gegen §§ 217, 218 AVAVG verstoßen würde. Ein über die Dauer der Arbeitserlaubnis hinausgehendes Arbeitsverhältnis ist zwar nicht nichtig, im Hinblick auf die zu erwartende Verlängerung der Arbeitserlaubnis, aber doch schwebend unwirksam[388].

Wenn zwischen dem ausländischen Arbeitnehmer und dem deutschen Arbeitgeber mehrere Jahre hindurch befristete Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, fragt es sich, ob der ausländische Arbeitnehmer die Grundsätze über die sogenannten Kettenverträge einwenden kann bei einer Kündigung nach dem letzten ausgelaufenen Arbeitsvertrag.

Das BAG[389] hat die Kettenverträge für unzulässig erklärt, wenn sie nur dazu abgeschlossen wurden, um das KüSchG zu umgehen, und keine sachlich fundierten Gründe für die Befristung vorliegen.

Die befristeten Arbeitsverträge mit den ausländischen Arbeitnehmern können jedoch nicht als mißbräuchlich angesehen werden, da für die Befristung sachliche Gründe vorgeschrieben sind. Daher kann das KüSchG auf das Arbeitsverhältnis der ausländischen Arbeitnehmer keine Anwendung finden.

---

386) so BAG, BB 61, S.368
387) vgl. dazu § 5 der 9.DVAVAVG; Art.22 der VO Nr.38/64/EWG Art. 69 VEGKSt
388) vgl. Ausführungen oben; Krebs a.a.O., § 43 Anm.5; Hueck-Nipperdey Bd.I a.a.O., § 30 II 2 b
389) BAG Urteil vom 12.10.60, AP Nr. 16 zu 620 BGB

Zwar schreibt § 51 BetrVerfG ein Diskriminierungsverbot vor. Es handelt sich aber in diesen Fällen nicht um eine Diskriminierung, sondern um eine Andersbehandlung aus sachlichen Gründen, oder, wenn man den allgemeinen Ausführungen unter A IV folgen will, um andere Tatbestände, die auch eine andere Beurteilung erfordern. Die Befristung der Arbeitsverträge erfolgt auf Grund der Beachtung zwingender öffentlichrechtlicher Vorschriften, die keine willkürliche Diskriminierung darstellen.

3. Die ausländischen Arbeitnehmerinnen und das MuttSchG.

Das MuttSchG beschränkt die Anwendbarkeit seiner Bestimmungen nicht auf deutsche Arbeitnehmerinnen[390]. Gamillscheg[391] hält es sogar für eine "unverständliche Verwirrung" wollte man das MuttSchG nur auf deutsche Arbeitnehmerinnen anwenden. Der umfassende Schutzzweck arbeitsrechtlicher Schutznormen kommt in wenigen Bestimmungen so einleuchtend zum Ausdruck wie gerade bei dem MuttSchG. In diesem Gesetz sind die allgemeinen menschlichen Verpflichtungen sehr stark ausgeprägt.

Die zwingenden arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften sind nicht abdingbar, somit auch nicht das MuttSchG[392]. Eine Außerachtlassung der Mutterschutzbestimmungen gegenüber ausländischen Arbeitnehmerinnen wäre unzulässig. Daher gelten die Kündigungsschutzvorschriften der 9 ff MuttSchG im vollen Umfang.

---

390) siehe § 1 MuttSchG:"Dieses Gesetz gilt a) für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen"...

391) a.a.O., S. 269

392) so ausdrücklich BAG vom 10.5.62, BB.62 S.1016; Monjau a.a.O., DB 65, S.71 ff.

Im Gegensatz zu dem SchwBeschG, das in seinen Bestimmungen vornehmlich an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpft und damit den Staatsangehörigen Hilfe leisten will, die gerade für die Allgemeinheit ihre Gesundheit verloren haben[393], will das MuttSchG die Arbeitnehmerin während ihrer Arbeit schützen. Daher stehen den ausländischen Arbeitnehmerinnen auch die Leistungen aus dem MuttSchG zu[394].

4. Die Arbeitsverweigerung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund religiöser Feiertage

Da zahlreiche ausländische Arbeitnehmer in der BRD arbeiten, welche der orthodoxen, islamischen oder anderen Religion angehören, erhebt sich die Frage, ob diese ausländischen Arbeitnehmer an den besonderen Religionsfesten an Werktagen von der Arbeit fernbleiben können, da die deutschen Gesetze über Sonntage und Feiertage diese Religionsfeste naturgemäß nicht berücksichtigen, da sie bei der Festsetzung kirchlicher Feiertage von der christlichen Religion ausgehen[395].

Das LAG Düsseldorf[396] beschäftigte sich mit einem derartig gelagerten Tatbestand und kam zu dem Ergebnis, daß ein ausländischer Arbeitnehmer[397] seinen Vertragspflichten zuwiderhandelte, als er entgegen den Anordnungen des Arbeitgebers an zwei Tagen eines islamischen Religionsfestes nicht zur Arbeit erschien. Das LAG Düsseldorf begründete seine Entscheidung mit dem Hinweis darauf, daß

---

393) vgl. dazu § 1 SchwBeschG

394) wie Beschäftigungsverbote §§ 3 ff MuttSchG und Leistungen gem. §§ 10 ff MuttSchG

395) vgl. hierzu die Ländergesetze über die Sonn- und Feiertage

396) Urteil vom 14.2.63, DB 63, S.522

397) Es handelte sich um einen ausländischen Arbeitnehmer islamischen Glaubens

für einen in Gewissensnot befindlichen Arbeitnehmer die Arbeitsleistung dann nicht unzumutbar sei, wenn er bei Abschluß des Arbeitsvertrages damit rechnen mußte, daß die ordnungsgemäße Erfüllung des Arbeitsvertrages mit seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Glauben und Gewissen kollidieren könnte. Die nach außen wirkende Glaubens- und Gewissensentscheidung gem. Art.4 GG stehe unter dem Gemeinschaftsvorbehalt des Art.2 Abs. I GG und sei nur insoweit schutzwürdig, als sie nicht Rechte anderer verletze[398].

Diese Entscheidung ist nicht ganz bedenkenfrei. Man wird mit Habscheid[399] sagen müssen, daß, wollte man dem LAG Düsseldorf folgen, man in einem solchen Falle die Gewissensfreiheit unter den einfachen Gesetzesvorbehalt stellen würde.

Das BVerfG hat mehrfach betont, daß der Gemeinschaftsvorbehalt des Art.2 GG nicht auf die in Art. 4 bis 19 GG besonders geschützten Manifestationen der Persönlichkeitsentfaltung übertragbar ist[400], obwohl ein Teil der Lehre und Rechtsprechung den gegenteiligen Standpunkt vertritt[401].

Auch aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG, insbesondere aus Art.3 Abs III GG, könnte man in diesem Fall eine Diskriminierung herleiten. Der islamische Glaubensangehörige, welcher zur Arbeit gezwungen wird, obwohl ihm seine Glaubensregeln die Arbeit an dem bestimmten Religionsfest verbieten, wird wegen seiner religiösen Anschauung

---

398) unter Berufung auf Maunz a.a.O., S.180; Maunz-Dürig a.a.O., Art.2 Anm I Nr.71; Wolff a.a.O., S.56; Bonner Grundgesetz a.a.O., Art.4, Anm. II 2 d

399) a.a.O., JZ 64, S.246

400) Habscheid a.a.O.,S.246, BVerfGE Bd.6, S.37

401) von Mangoldt-Klein a.a.O.,Art.4 Anm.III 5 b mit weiteren Nachweisen

benachteiligt. Dieses Diskriminierungsverbot kann auch nicht mit der Begründung umgangen werden, der Arbeitnehmer habe bei Abschluß des Arbeitsvertrages damit rechnen müssen, daß eine ordnungsgemäße Erfüllung des Arbeitsvertrages mit seinen Verpflichtungen gegenüber Glauben und Gewissen kollidieren könnte[402].

Aus diesen Gründen kann das Urteil des LAG Düsseldorf in dieser Form als allgemeiner Anhaltspunkt für gleichgelagerte Fälle nicht angesehen werden.

V. Das betriebliche Wahlrecht der ausländischen Arbeitnehmer

Bei der Beantwortung des aktiven und passiven Wahlrechtes für ausländische Arbeitnehmer im Betrieb ist zwischen den Arbeitnehmern innerhalb und außerhalb der EWG-Länder zu unterscheiden.

Die ausländischen Arbeitnehmer außerhalb der EWG haben das aktive Wahlrecht als Betriebsangehörige zum Betriebsrat[403], das passive Wahlrecht steht ihnen dann zu, wenn darüber zwischen dem Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer eine Verständigung herbeigeführt wurde und nach einjähriger Betriebszugehörigkeit[404]. Zur Beteiligung am Aufsichtsrat hat der ausländische Arbeitnehmer das aktive und das passive Wahlrecht wie der deutsche Arbeitnehmer[405].

Für Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der EWG gilt Art. 9 der VO Nr. 38/64 EWG über die Freizügigkeit.

---

402) LAG Düsseldorf DB 63, S.522
403) vgl. §§ 6, 7 BetrVerfG
404) vgl. § 7 Abs. I BetrVerfG
405) vgl. § 76 BetrVerfG

Hiernach haben die Arbeitnehmer Anspruch auf die gleiche Behandlung wie deutsche Arbeitnehmer hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den betrieblichen Vertretungsorganen[406]. Die Wählbarkeit kann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer in der BRD in demselben Betrieb drei Jahre beschäftigt war. Er muß die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie der deutsche Arbeitnehmer, soweit sich diese Voraussetzungen nicht auf die Staatsangehörigkeit beziehen. Die Regelungen, die eine günstigere Behandlung vorschreiben, bleiben unberührt. In der BRD kann auf Grund § 7 BetrBerfG eine günstigere Regelung getroffen werden, die zur Anwendung gelangt, wenn der Betrieb davon Gebrauch macht.

Die Verständigungsschwierigkeiten mit den ausländischen Arbeitnehmern haben zu der Annahme geführt, die ausländischen Arbeitnehmer könnten deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben[407]. Eine Zuziehung von Dolmetschern könnte eine Beeinflussung der Wahl bedeuten[408].

Die Vertreter dieser Auffassung übersehen, daß der Arbeitgeber, welcher den ausländischen Arbeitnehmern die Möglichkeit der Wahlausübung sichern muß, schon auf Grund seiner Fürsorgepflicht gehalten ist, die ausländischen Arbeitnehmer von den Wahlvorschriften und der Wahlordnung zu unterrichten. Eine solche Möglichkeit würde die Bekanntmachung der Wahlvorschriften in den verschiedenen Sprachen sichern.

---

406) vgl. Art. 9 Abs. II VO Nr. 38/63/EWG
407) siehe vor allem Schlessmann a.a.O., DB 64, S.586
408) so Fittig-Kraegeloh-Auffarth a.a.O., Anm.3 zu § 11 WahlO

VI. Der ausländische Arbeitnehmer in dem Sozialrecht

Die ausländischen Arbeitnehmer sind grundsätzlich im Bereich der sozialen Sicherheit den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt[409].

Für die Dauer ihres Aufenthaltes genießen die ausländischen Arbeitnehmer in der BRD den vollen Schutz im Rahmen der deutschen Rechtsvorschriften. Dabei ist der zu beurteilende Tatbestand auf den Beschäftigungsort, hilfsweise auf den Betriebsort bezogen[410].

Da das deutsche Sozialversicherungsrecht von dem Territorialprinzip beherrscht wird, endet der Schutz der Sozialversicherung an den Grenzen der BRD für die ausländischen Arbeitnehmer. Für die Berechnung der Versicherungszeiten sind die jeweils in der BRD zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

Um diese Benachteiligung auszuschließen, sind zahlreiche Gegenseitigkeitsabkommen über die soziale Sicher-

---

409) Übereinkommen Nr. 97 der IAO vom 1.7.49;
Übereinkommen Nr. 102 der IAO vom 28.6.52, BGBl 57 II, S.1321;
Übereinkommen Nr.19 vom 18.9.1928, RGBl 1929 II,S.13;
vgl. ferner die Europäische Sozialcharta, die zum Ziel hat, einen europäischen Kodex für soziale Sicherheit auszuarbeiten, durch den die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre Systeme der sozialen Sicherheit so auszubauen, daß sie bestimmten Mindestanforderungen genügen, Teil II, Art.12

410) vgl. §§ 153 ff RVO

heit abgeschlossen worden.[411]
Aus diesen Abkommen lassen sich folgende Grundsätze herleiten:

1. Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bei Anwendung des innerstaatlichen Rechtes;
2. Anrechnung der nach dem Recht des anderen Staates zurückgelegten Versicherungs- und gleichgestellten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Ansprüchen;
3. Berechnung der Renten aus den Rentenversicherungen nach der pro-rata-temporis-Regelung;
4. Uneingeschränkte Zahlung von Geldleistungen an Berechtigte in dem anderen Staat;
5. Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung an die im anderen Staat wohnenden Familienangehörigen des betreffenden Arbeitnehmers sowie Sachleistungen der Krankenversicherung an diesen Arbeitnehmer selbst, wenn er sich im anderen Staat aufhält.

---

411) Frankreich: Allgemeines Abkommen vom 10.7.1950 (BGBl 1951 II, S.117);
Belgien: Allgemeines Abkommen vom 7.12.57 (BGBl 63 II, S.404), Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 7.12.1957 (noch nicht in Kraft);
Luxemburg: Vertrag vom 11.7.1959 (BGBl 1960 II, S.2077), für Grenzgänger vom 4.7.1960(BGBl 63 II,S.397);
Niederlande: Abkommen über Sozialversicherung vom 29.3.51 (BGBl 51 II, S.221), Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 29.10.1954 (BGBl 55 II,S.909);
Dänemark: Abkommen über Sozialversicherung vom 14.8.1953 (BGBl 54, II, S.753), Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 1.8.59 (BGBl 60 II, S.2109);
Großbritannien:Allgemeines Abkommen vom 20.4.60 (BGBl 61 II, S.241), Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 20.4.1960. (BGBl 61 II, S.585);
Österreich: Abkommen über Sozialversicherung vom 21.4.51 (BGBl 52 II S.317) und vom 11.7.53 (BGBl 54 II, S.773), Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 19.5.51 (BGBl 52 II, S.612) und vom 31.10.53 (BGBl 55 II, S.609); Schweiz: Abkommen über Sozialversicherung vom 24.10.50 (BGBl 51 II, S.145), Abkommen in der Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger v.4.2.28 (BGBl 28 II, S.311; Italien:Abkommen über Sozialversicherung vom 5.5.53 &BGBl II,S.1 Abkommen über Arbeitslosenversicherung v.5.5.53(BGBl 54 II,S.485);Spanien:Abkommen über soziale Sicherheit v.29.10.59 (BGBl 61 II,S.598),Abkommen über soziale Sicherung im Falle der Arbeitslosig-

In der Rentenversicherung werden alle Beitrags- und Ersatzzeiten vollgültig angerechnet, gleichgültig, in welchem Land der ausländische Arbeitnehmer gearbeitet hat.

In der gesetzlichen Krankenversicherung erhält der in der BRD beschäftigte ausländische Arbeitnehmer auch für die im anderen Vertragsstaat zurückgebliebene Ehefrau die Leistungen der Krankenversicherung, es sei denn, die Ehefrau ist selbst krankenversicherungspflichtig.

Für die Unfallversicherung bestehen die gleichen Grundsätze.

Die ausländischen Arbeitnehmer erhalten wie die deutschen Arbeitnehmer Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind, auch dann, wenn die Kinder im Heimatstaat bleiben. Diese Leistungsgewährung beschränkt sich allerdings auf die italienischen, belgischen, französischen, luxemburgischen und niederländischen Staatsangehörigen[412], sowie auf spanische, griechische und türkische Staatsangehörige[413].

---

keit vom 29.10.59 (BAnz vom 2.12.1959); Griechenland: Allgemeines Abkommen vom 25.4.61 (BGBl 63 II, S.678), Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 31.5.61 (BGBl 62 II,S.1109); Jugoslawien: Vertrag vom 10.3.56 über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (BGBl 1958 II,S.168)

412) vgl. die 1.DVO zum Kindergeldkassengesetz vom 7.12.61, BGBl I,S.197 , die gem §31 Bundeskindergeldgesetz vom 14.4.64, BGBl I,S.265, als auf Grund des Gesetzes erlassen gilt.

413) vgl. 5.DVO zum Kindergeldkassengesetz vom 11.7.63, BGBl I,S.1997

Auf Grund des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12.53[414] ist jeder Vertragsstaat[415] verpflichtet, den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich in seinem Gebiet erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in der gleichen Weise und unter den gleichen Bedingungen wie seine eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der sozialen und gesundheitlichen Fürsorge zu gewähren.[416]

In der EWG sind die VO Nr.3 und 4 des Rats der EWG über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer[417] erlassen worden. Sie treten an die Stelle der Gegenseitigkeitsabkommen mit den Mitgliedstaaten, soweit sie die Fragen regeln[418].

Im einzelnen sind folgende Leistungen vereinbart: Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft (Art.16-23); Leistungen bei Invalidität einschließlich diejenigen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind (Art. 24-26); Leistungen bei Alter sowie

---

414) BGBl II 56, S.564

415) dazu gehören: BRD, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Türkei

416) vgl. Teil I Art.1 des Abkommens; § 120 Bundessozialhilfegesetz vom 30.6.61, BGBl I,S.815

417) BGBl II 1959, S.473 mit der Veränderung durch VO Nr.16

418) siehe Art.5 der VO Nr.3/EWG. Diese VO Nr.3/EWG findet auf alle Rechtsvorschriften Anwendung, die sich auf die Leistungen der sozialen Sicherheit beziehen, Art.2 der VO Nr.3/EWG.

an Hinterbliebene (Art.27, 28); Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Art.29-31); Sterbegelder (Art.32); Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Art.33-38); Familienbeihilfen (Art. 39-42).

VII. Die Stellung des ausländischen Arbeitnehmers im Steuerrecht.

Die ausländischen Arbeitnehmer unterliegen ausnahmslos alle in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer den steuerlichen Vorschriften des Gastlandes.

Bezüglich der Lohnsteuerpflicht ist zwischen ausländischen Arbeitnehmern zu unterscheiden, die nur bis zu 6 Monaten im Inland tätig sind und denjenigen, die für einen längeren Zeitraum in der BRD beschäftigt werden. Die ausländischen Arbeitnehmer, welche nur 6 Monate in der BRD arbeiten, unterliegen, da sie im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der beschränkten Lohnsteuerpflicht.[419] Diese ausländischen Arbeitnehmer erhalten keine Lohnsteuerkarte, der Arbeitgeber erhält von dem zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung, daß der ausländische Arbeitnehmer nur als beschränkt lohnsteuerpflichtig zu behandeln ist. Wenn diese Arbeitnehmer unverheiratet sind und das 50.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ihnen kein Kinderfreibetrag zusteht, werden sie in die Steuerklasse I[420], in allen übrigen in die Steuerklasse II[421] eingestuft.

---

419) vgl. § 1 Abs. I, 40 LStDV 1959 i.V.m.§1 Abs. II EinkStG

420) vgl. § 40 Abs.III Ziff. 1 LStDV 1959

421) vgl. § 40 Abs.III Ziff. 2 LStDV

Unbeschränkt steuerpflichtig sind die ausländischen Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate in der BRD beschäftigt werden[422]. Die unbeschränkte Steuerpflicht setzt mit dem Beginn des Aufenthaltes in der BRD ein.

Die ausländischen Arbeitnehmer müssen dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte aushändigen[423]. Maßgebend für die Ermittlung der Lohnsteuerklasse sind die allgemeinen Regeln des § 7 LStDV. Nach dieser Vorschrift fallen verheiratete ausländische Arbeitnehmer, wenn der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht, in Steuerklasse III oder IV, wenn der andere Ehegatte Arbeitslohn bezieht. Die Eintragung der Lohnsteuerklasse III oder IV setzt voraus[424], daß beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dieses Erfordernis ist bei denjenigen ausländischen Arbeitnehmern nicht gegeben, deren Ehegatten noch im Ausland leben[425], infolgedessen fallen die ausländischen Arbeitnehmer, deren Ehefrauen im Ausland leben, nicht in diese Steuerklassen, sondern entweder in Steuerklasse II, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht[426], in allen anderen Fällen in Steuerklasse I[427]. Nach dem geltenden Recht kann mithin ein ausländischer Arbeitnehmer, dessen Familie noch im Ausland lebt, niemals in Steuerklasse III oder IV fallen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sind mit zahlreichen Ländern[428] Abkommen getroffen worden.

---

422) siehe § 14 StAnpG
423) siehe § 38 Abs.II EStG
424) das ergibt sich aus §7 Abs.VII, und VIII LSTDV
425) vgl. § 1 LStDV, § 1 EStG
426) vgl. § 7 VI LSTDV
427) vgl. § 7 Abs V Ziff § 3 LSTDV
428) mit Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz

D. SCHLUSSBEMERKUNG

Die europäischen Staaten sind durch ein enges Netz zwischenstaatlicher Abkommen über die Rechtsstellung der ausländischen Arbeitnehmer miteinander verbunden.

Ein "Internationales Arbeitsrecht" mit Normen, die in allen oder wenigstens in einer Vielzahl von Staaten Anerkennung und auch direkte Anwendung finden, gibt es noch nicht. Die Rechtsstellung der ausländischen Arbeitnehmer wird durch Regeln bestimmt, die in Übereinkommen festgelegt wurden, in denen sich eine Mehrheit von Staaten verpflichten, gemeinsame Grundsätze für die ausländischen Arbeitnehmer in der einzelstaatlichen Gesetzgebung durchführen zu wollen, ohne daß dadurch die Souveränität der einzelnen Staaten angetastet wird.

Eine besondere Stellung nehmen der VEWG und der VEGKSt ein, durch die innerhalb der Mitgliedstaaten eine Freizügigkeit angestrebt wird, auf Grund deren das Merkmal der Staatsangehörigkeit als Unterscheidungsmerkmal fortfallen soll.

Die völkerrechtlichen Grundsätze über das Fremdenrecht werden durch Art. 25 GG unmittelbares Recht in der BRD. Die Übernahme des Völkerrechtes in das innerstaatliche Recht beruht nicht auf einer Forderung des Völkerrechtes, sondern ist Ausdruck eines autonomen innerstaatlichen Anwendungsbefehles.

Auf Grund Art. 25 Satz 2 GG werden diejenigen Rechte und Pflichten, die im Bereich des Völkerrechtes nur an die Staaten gerichtet sind, regelmäßig der Inanspruchnahme durch das Individuum zugänglich gemacht. Das gilt grund-

sätzlich jedoch nur für die Rechte und Pflichten, die nicht unabdingbar für die Staaten reserviert sind.

Grundsätzlich hat die Staatsgewalt bei der Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer die allgemeinen Grundsätze des völkerrechtlichen Fremdenrechtes zu beachten, wenn nicht Normen des innerstaatlichen Rechtes eine das Völkerrecht übersteigende Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer vorschreibt.

Die völkerrechtlichen Verträge werden nicht von der Wirkung des Art.25 GG erfaßt, da Art. 25 GG gerade nur die allgemeinen, aber nicht die besonderen Regeln des Völkerrechtes berücksichtigen wollte.

Bei der Rechtsstellung der ausländischen Arbeitnehmer ist insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten. Da das besondere Merkmal der "Fremdheit" bei den ausländischen Arbeitnehmern nicht als ausdrückliches Diskriminierungsverbot des Art.3 Abs.III GG anzusehen ist, ist die Staatsgewalt regelmäßig berechtigt, sich auf die Einhaltung des völkerrechtlichen Fremdenrechtes bei der Handhabung des Gleichheitssatzes zu beschränken. Sie ist verpflichtet, den völkerrechtlichen Mindeststandard zu beachten, hat aber das Recht, oberhalb dieser Grenze eine Andersbehandlung der ausländischen Arbeitnehmer vorzunehmen.

Durch die zahlreichen Abkommen und auch durch das deutsche Recht selbst hat sich die Stellung der ausländischen Arbeitnehmer derjenigen des deutschen genähert. Der Unterschied hat sich bis zu einem gewissen Grade sehr verringert, ohne jedoch ganz fortzufallen.

Von dem im Vertrag angegebenen Bruttoentgelt werden für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern je nach Familienstand und Höhe des Lohnes 12% bis 25% abgezogen.

Sul salario lordo indicato dal contratto verranno operate trattenute per tasse e contributi sociali, che varieranno dal 12 al 25% a seconda della composizione del nucleo familiare e dell'ammontare del salario.

Arbeitsvertrag
Contratto di lavoro

für die Beschäftigung eines italienischen Arbeitnehmers

per l'occupazione di un lavoratore italiano

(Deutsch-italienische Vereinbarung über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Februar 1965)

(Accordo italo-tedesco del 23 febbraio 1965 per il reclutamento ed il collocamento di mano d'opera italiana nella Repubblica Federale di Germania)

Zwischen dem / der
Tra il / la ..... (Arbeitgeber)
(datore di lavoro)

vertreten durch
rappresentato da .....

und dem / der
e il / la ..... (Arbeitnehmer)
(lavoratore)

geb. am
nato il ..... wohnhaft in
abitante a .....

Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet *)
stato civile: celibe / coniugato / vedovo *)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:
viene stipulato il seguente contratto:

§ 1

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer
Il datore di lavoro si impegna ad occupare il lavoratore

als
in qualità di ..... (Bezeichnung der Tätigkeit)
(specificazione dell' attività)

in
a ..... (Ort der Beschäftigung)
(indicazione del luogo di lavoro)

vom
dal .....

rühestens vom Tage des Eintreffens des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort ab,
non prima del giorno d'arrivo del lavoratore al luogo di lavoro.

bis zum
fino al ..... zu beschäftigen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der genannten Zeit bei dem Arbeitgeber eine Tätigkeit dieser Art auszuüben.
Il lavoratore si impegna a prestare la predetta attività presso il datore di lavoro durante il tempo sopraindicato.

§ 2

Der Arbeitnehmer erhält hinsichtlich des Arbeitsentgelts,
Il lavoratore ha diritto ad un trattamento, per quanto riguarda la retribuzione, tutte le altre condizioni di lavoro e la protezione
der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes keinesfalls eine ungünstigere Behandlung als die vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes.
del lavoro, che non può essere in alcun modo meno favorevole di quello dei lavoratori tedeschi dell' azienda ai quali è paragonabile come grado di qualifica.

---

*) Es sind die jeweils zutreffenden Angaben zu machen; Nichtzutreffendes ist zu streichen.
*) da integrare con le relative eventuali indicazioni complementari; sono da cancellare le proposizioni che non riguardano.

Im einzelnen finden die Bestimmungen des Tarifvertrages
In particolare si applicano le disposizioni del contratto collettivo

zwischen .....
tra

.....

und .....
e

.....

vom .....
del

oder des neuen Tarifvertrages, der etwa an die Stelle des früheren Tarifvertrages treten wird, Anwendung.
oppure le disposizioni del nuovo contratto collettivo che eventualmente sostituisca il precedente.

Der Arbeitnehmer erhält für seine Arbeit denselben Lohn wie ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer des Betriebes.
Il lavoratore percepisce per la sua prestazione lo stesso salario di un lavoratore tedesco dell azienda, cui è paragonabile come grado di qualifica.

Der Bruttolohn beträgt hiernach zur Zeit ..... DM **stündlich / wöchentlich *)**
Il salario lordo è pertanto attualmente di **all' ora / alla settimana *)**

Ferner werden wie bei einem vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes vergütet:
Inoltre vengono retribuite, come per un lavoratore tedesco dell' azienda cui egli è paragonabile come grado di qualifica le ore di:

a) **Überstunden** **je Stunde mit** ..... DM **(Stundenlohn einschl. Zuschlag)**
lavoro straordinario **per ora con** **(salario normale più supplemento)**

b) **Nachtarbeit** **je Stunde mit** ..... DM **(Stundenlohn einschl. Zuschlag)**
lavoro notturno **per ora con** **(salario normale più supplemento)**

c) **Sonntagsarbeit** **je Stunde mit** ..... DM **(Stundenlohn einschl. Zuschlag)**
lavoro domenicale **per ora con** **(salario normale più supplemento)**

d) **Feiertagsarbeit** **je Stunde mit** ..... DM **(Stundenlohn einschl. Zuschlag)**
lavoro festivo **per ora con** **(salario normale più supplemento)**

Bei Akkordarbeit werden die Akkorde so festgesetzt, daß der Arbeitnehmer
In caso di lavoro a cottimo, questo viene fissato in modo che il lavoratore

bei normaler Leistung unter den im Betrieb üblichen Bedingungen ..... DM **in der Stunde verdient.**
guadagna con la normale prestazione in base alle condizioni praticate nell' azienda **all' ora.**

§ 3

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.
L'orario di lavoro è stabilito in base alle disposizioni vigenti per l'azienda.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zur Zeit **Stunden täglich** **/ wöchentlich *)**
L'orario di lavoro ordinario comprende attualmente ..... **ore di lavoro al giorno / alle settimana *)**

---

*) Es sind die jeweils zutreffenden Angaben zu machen; Nichtzutreffendes ist zu streichen.
*) Fare le indicazioni del caso. Cancellare ciò che non interessa.

§ 4

a) Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine vom zuständigen Arbeitsamt für angemessen befundene Unterkunft zur Verfügung. - Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für eine vom zuständigen Arbeitsamt für angemessen befundene Unterkunft des Arbeitnehmers Sorge zu tragen. *)

Il datore di lavoro fornisce al lavoratore un alloggio riconoscuito conveniente dal competente Ufficio del Lavoro. - Il datore di lavoro si impegna a procurare al lavoratore un alloggio riconosciuto conveniente dal competente Ufficio del Lavoro. *)

b) Für die Unterbringung ist eine Unterkunft nach Muster 1/2/3 der Richtlinien für die Unterkünfte italienischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen. Die Richtlinien werden in italienischer Sprache in den Betriebsräumen aufliegen oder durch Anschlag in der Unterkunft bekannt gemacht werden. *)

La sistemazione avviene in un alloggio del tipo 1/2/3 previsto dal Memorandum per gli alloggi dei lavoratori italiani nella Repubblica Federale di Germania. Il Memorandum redatto in lingua italiana sarà a disposizione dei lavoratori nei locali dell' azienda oppure affisso negli alloggi stessi. *)

c) Für die Unterkunft hat der Arbeitnehmer täglich / wöchentlich / monatlich ..... DM — kein Entgelt — zu zahlen. *)
Für Heizung, Wasser, Bettwäsche, Beleuchtung, Reinigung usw. hat der Arbeitnehmer wöchentlich / monatlich ..... DM — kein Entgelt — zu zahlen. *)

Per l'alloggio il lavoratori deve pagare DM ..... al giorno / alla settimana / al mese — (ovvero) ne usufruisce gratuitamente. *)
Per il riscaldamento, luce, acqua, biancheria da letto, pulizie, ecc. il lavoratore deve pagare DM ..... alla settimana / al mese — (ovvero) ne usufruisce gratuitamente. *)

d) Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine angemessene Verpflegung zur Verfügung, bestehend aus Frühstück / Mittagessen / Abendessen. *)

Il datore di lavoro fornisce al lavoratore un vitto conveniente consistente di: prima colazione / pranzo / cena. *)

e) Für die unter d) genannte Verpflegung hat der Arbeitnehmer täglich / wöchentlich / monatlich ..... DM — kein Entgelt — zu zahlen. *)

Per il vitto menzionato sotto d) il lavoratore deve pagare DM ..... al giorno / alla settimana / al mese — ovvero ne usufruisce gratuitamente. *)

f) Die Verpflegung des Arbeitnehmers ist ihm durch Selbstversorgung auf eigene Kosten überlassen. *)
Al vitto provvede il lavoratore a proprie spese. *)

§ 5

Der Arbeitnehmer erhält einen bezahlten Erholungsurlaub nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.
Il lavoratore ha diritto a ferie pagate in base alle disposizioni vigenti per l'azienda.

Der Urlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von ..... Monaten
Le ferie, dopo un periodo ininterrotto di occupazione di mesi

in dem Betrieb des Arbeitgebers für jeden angefangenen / vollen *) Monat
nell' azienda del datore di lavoro, per ogni mese di occupazione iniziato / completato *)

der Beschäftigung Werktag(e).
sono di giorni feriali.

§ 6

Der Arbeitgeber übernimmt / übernimmt nicht *)
Il datore di lavoro prende / non prende *)

die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers von dem Beschäftigungsort
a suo carico le spese per il viaggio di ritorno del lavoratore dal luogo di lavoro

bis nach .....
fino a

wenn der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag erfüllt hat.
se il contratto di lavoro e stato adempiuto dal lavoratore.

§ 7

Für das durch diesen Vertrag begründete Arbeitsverhältnis gilt das deutsche Recht. Ansprüche aus diesem Vertrag können nicht gegen den bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers, sondern nur gegen den Arbeitgeber selbst geltend gemacht werden. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die deutschen Gerichte für Arbeitssachen zuständig.
Il rapporto di lavoro stabilito dal presente contratto è regolato dal diritto tedesco. Le rivendicazioni derivanti dal contratto non potranno essere fatte valere contro il rappresentante autorizzato del datore di lavoro, ma soltanto contro il datore di lavoro stesso. Tutte le controversie derivanti dal presente contratto sono di competenza della Magistratura tedesca del lavoro (Gerichte für Arbeitssachen).

---

*) Es sind die jeweils zutreffenden Angaben zu machen; Nichtzutreffendes ist zu streichen.
*) Fare le indicazioni del caso. Cancellare ciò che non interessa.

Etwaige ergänzende Vereinbarungen *)
Eventuali ulteriori intese *)

(Ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform in beiden Sprachen.)
(Accordi supplementari saranno validi soltanto se stipulati per iscritto in ambedue le lingue.)

Der Arbeitgeber wird dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor dessen Rückreise nach Italien behilflich sein, die nach dem deutsch-italienischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 5. Mai 1953 und den hierzu getroffenen Verwaltungsvereinbarungen zum etwaigen Bezug von Arbeitslosenunterstützung in Italien von dem zuständigen deutschen Arbeitsamt auszustellende Beschäftigungsbescheinigung (Muster Av/It 1) und die erforderliche Zustimmung zur Übersiedlung (Muster Av/It 6) zu beschaffen.

Il datore di lavoro assisterà il lavoratore, alla fine del rapporto di lavoro e prima della partenza per l'Italia, per il rilascio, da parte del competente Ufficio del Lavoro tedesco (ai sensi della Convenzione italo-tedesca sull'assicurazione contro la disoccupazione del 5 maggio 1953 e dei relativi Accordi Amministrativi), ed ai fini dell'eventuale concessione del sussidio di disoccupazione, dei necessari documenti e cioè dell'attestazione del lavoro svolto (Modulo Av/It 1) e del permesso al trasferimento (Modulo Av/It 6).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....	.....
Ort und Datum Luogo e data	Ort und Datum Luogo e data
.....	.....
Unterschrift des Arbeitgebers Firma del datore di lavoro	Unterschrift des Arbeitnehmers Firma del lavoratore

Durchgangsvermerk der Deutschen Kommission in Italien
Visto della Commissione tedesca in Italia

1. 66 — H'stelle
500 000 — m'f Schreib 80g/qm

(Möglichst vom Arbeitgeber mit Schreibmaschine auszufüllen)

Antrag auf Erteilung / Verlängerung einer Arbeitserlaubnis

Domanda di rilascio / prolungamento d'un permesso di lavoro
Solicitud de otorgamiento / prolongación de un permiso de trabajo
Çalışma müsaadesi / Çalışma müsaadesinin uzatılması
ΑΙΤΗΣΙΣ ΠΕΡΙ ΧΟΡΗΓΗΣΕΩΣ / ΠΑΡΑΤΑΣΕΩΣ ΑΔΕΙΑΣ ΕΡΓΑΣΙΑΣ

1. Name: _____
(bei Frauen auch Geburtsname)
2. Vorname: _____ männl. *) / weibl.
3. geb. am _____ in _____
4. Familienstand: ledig / verh. / gesch. / verw.*)
5. Verheiratet mit einem(r) Deutschen: ja / nein *)
6. Wohnung im Bundesgebiet: _____
7. Seit wann ununterbrochen im Bundesgebiet: _____
8. Staatsangehörigkeit: _____
9. Letzte Beschäftigung im Bundesgebiet bei: _____
_____ vom _____ bis _____
10. Letzte Arbeitserlaubnis erteilt vom Arbeitsamt _____
11. Wurde dieses Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst? ja / nein?
12. Aufenthaltserlaubnis ist beantragt *) am _____
erteilt *) vom _____ bis _____
durch / bei _____
13. Arbeitserlaubnis wird beantragt für eine Beschäftigung bei

in _____ Straße _____
als _____ ab _____ bis _____

_____
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Es wird bestätigt, daß der vorgenannte Arbeitnehmer entsprechend den gemachten Angaben beschäftigt werden soll.

_____ _____
(Ort / Datum) (Unterschrift des Arbeitgebers)

*) Nichtzutreffendes streichen

(Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt)

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

Arbeitsamt _____ _____

Arbeitserlaubnis

gemäß § 43 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 3. April 1957 - BGBl. I S. 322 -

Dem nebengenannten nichtdeutschen Arbeitnehmer wird hiermit die Erlaubnis zur Ausübung

a) der beantragten Beschäftigung *)
b) einer Beschäftigung *)

als _____
in dem
Betrieb / Gebiet _____

vom _____ bis _____
erteilt.

_____, den _____ 196 __

D. S. Im Auftrag:

Diese Arbeitserlaubnis gilt nur, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (im allgemeinen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis) erfüllt sind. — Sie ersetzt nicht die für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit etwa vorgeschriebenen besonderen Nachweise (Diplome, Zulassungen usw.); sie dient auch nicht als Bestätigung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

Zur Beachtung:	Attentamente da osservare:	Para su observación:	"Προσέξατε:	Dikkat edilmesi gereken hususlar:
1. Ist die Arbeitserlaubnis auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb beschränkt, so ist bei einem Wechsel des Berufs oder Betriebs oder bei einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses eine neue Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes erforderlich.	1. Se il permesso di lavoro è limitato ad una determinata attività professionale o ad una determinata azienda, e' necessario, cambiando la professione o l'azienda oppure interrompendo il rapporto di occupazione, un nuovo permesso di lavoro dell' ufficio del lavoro.	1. Si el permiso de trabajo está limitado a una determinada actividad profesional y empresa, así al cambiar éstas o en el caso de una interrupción de las relaciones laborales es necesario solicitar un nuevo permiso de trabajo de la Oficina de Colocación (Arbeitsamt) competente.	1. *Εάν ή άδεια έργασίας έχει έκδοθή διά μίαν ώρισμένην άπασχόλησιν εἰς μίαν ώρισμένην ἐπιχείρησιν, τότε ἀπαιτεῖται μία νέα ἄδεια ἐργασίας τοῦ Γραφείου Ἐὐρέσεως Ἐργασίας, ἐφ' ὅσον γίνῃ ἀλλαγή ἐργασίας ἤ ἐπιχειρήσεως, ἤ μετά μίαν διακοπήν τῆς σχέσεως ἐργασίας.*	1. Çalışma müsaadesi belirli bir iş yeri ve belirli bir iş için sınırlandırılmışsa, meseğin veya iş yerinin değiştirilmesi veya işe ara verilmesi halinde işçi Bulma Kurumundan yeni bir çalışma müsaadesi alınması zaruridir.
2. Soll das Beschäftigungsverhältnis über die Geltungsdauer dieser Arbeitserlaubnis hinaus fortgesetzt werden, so ist zuvor die Verlängerung der Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt zu beantragen.	2. Se il rapporto di lavoro debba continuare al di là della durata di validità del suddetto permesso di lavoro, deve proporsi presso l'Ufficio del Lavoro il prolungamento del permesso di lavoro.	2. En el caso de que las relaciones laborales se prolongen más allá del tiempo de validez de este permiso de trabajo, antes se deberá solicitar en la Oficina de Colocación (Arbeitsamt) competente la renovación del permiso de trabajo.	2. *Ἐάν ὅσον ἡ ἐργασιακή σχέσις πρόκειται νά συνεχισθῇ καί πέραν τῆς ἰσχύος τῆς ἀδείας ἐργασίας, ἀπαιτεῖται προηγουμένως νά αἰτηθῇ παράτασις τῆς ἀδείας ἐργασίας παρά τοῦ Γραφείου Ἐὐρέσεως Ἐργασίας.*	2. İş verenle işçi arasındaki münasebet bu çalışma müsaadesinin hükümlü olduğu tarihten sonra da devam ettiği takdirde, ilk yapılacak iş, çalışma müsaadesini uzatmak için işçi Bulma Kurumuna müracaat etmektir.
3. Die Ausübung einer Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis kann nach §§ 218 Abs. 1, 217 Ziff. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322) mit einer Geldbuße geahndet werden.	3. L'esercizio d' un' occupazione senza valido permesso di lavoro può essere punito con una multa, secondo l §§ 218, alinea 1, 217 Nr. 3, della Legge relativa al collocamento al lavoro e all' assicurazione contro la disoccupazione nella versione del 3 aprile 1957 (Foglio leggi federali I, pag. 322).	3. El ejercer una actividad sin estar en posesión del permiso de trabajo válido, según Apartado 218, Párrafo 1, 217 nº 3 de la Ley sobre Colocación y Seguro de Paro en la versión de 3 de abril de 1957 (BGBl. I S. 322), puede ser sancionado con multa pecuniaria.	3. *Ἡ ἐξάσκησις μίας ἀπασχολήσεως ἄνευ ἰσχυούσης ἀδείας ἐργασίας δύναται νά τιμωρηθῇ διά χρηματικοῦ προστίμου βάσει §§ 218 παρ. 1, 217 ἐδάφ. 3 τοῦ Νόμου περί Ἀπασχολήσεως καί Ἀνεργίας ὡς ἔχει βάσει τῆς συντάξεως τῆς 3ης Ἀπριλίου 1957 (Ἐφημερίδα Γερμανικοῦ Δικαίου I, 1 σελ. 322).*"	3. Geçerli bir iş müsaadesine sahip olmadan çalışmaya teşebbüs 3. Nisan 1957' deki İş Bulma ve İşsizlik Sigortası Kanununun (BGBl. I S. 322) 218. cı Paragrafı 1. cı Fıkrasına ve 217. ci Paragrafı 3. cü Bendine göre para cezası ile cezalandırılır.

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Gilt nicht für Staatsangehörige von EWG-Mitgliedstaaten

Merkblatt

für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland

(§ 43 AVAVG vom 3. April 1957 — BGBl. I S. 322 — in Verbindung mit der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 20. November 1959 — BGBl. I S. 689 —)

Wer benötigt eine Arbeitserlaubnis?

Ausländische (nichtdeutsche) Arbeitnehmer dürfen eine Beschäftigung im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) nur auf Grund einer **Arbeitserlaubnis** ausüben.

Arbeitgeber dürfen einen **Ausländer** nur dann beschäftigen, wenn er für die vorgesehene Beschäftigung eine **Arbeitserlaubnis besitzt.** Die Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern ohne gültige Arbeitserlaubnis ist daher nicht statthaft.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit einer Geldbuße geahndet werden (§§ 217 Nr. 3 und 218 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 BGBl. I S. 322).

Ausländer (Nichtdeutsche) sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind.

Art. 116 des GG lautet:

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Als Arbeitnehmer gelten ohne Altersbegrenzung die **Arbeiter** und **Angestellten** einschließlich der **Heimarbeiter,** die gegen Entgelt beschäftigt werden, sowie die Lehr- und Anlernlinge, Praktikanten, Stipendiaten und Volontäre.

Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen:

1. fremde Staatsangehörige oder Staatenlose, die ihre Rechtsstellung als sogenannte **„heimatlose Ausländer" (DP's)** nachweisen;
2. in Betrieben einer **juristischen Person die Mitglieder des Organs,** das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
3. **Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft** oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit in deren Betrieben;
4. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe **karitativer oder religiöser Art** bestimmt ist;
5. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu **ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung** beschäftigt werden;
6. **Verwandte und Verschwägerte ersten Grades des Arbeitgebers,** die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
7. Besatzungen von **Seeschiffen, Binnenschiffen** und **Luftfahrzeugen** sowie das fahrende Personal im **grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr;**
8. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland zeitweilig im Zusammenhang mit **Montage- und Instandhaltungsarbeiten** sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden;
9. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen, bei denen ein **höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft** obwaltet, im Bundesgebiet tätig werden, sofern diese Tätigkeit in demselben Ort acht Tage nicht überschreitet oder im Rahmen von Festspielen erfolgt;
10. Personen, die nur **gelegentlich mit Tagesdarbietungen** auftreten;
11. **Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen,** wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an öffentlich-rechtlichen wissenschaftlichen Instituten sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;

Ausl. Nr. 6 – 7. 66 H'stelle
1.000.000 – S 5 d – 70 DIN 6731

12. **Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen** im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu einem Monat im Jahr sowie Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch;

13. Personen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten oder zugelassenen **diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten**, von den diesen gleichgestellten Vertretungen internationaler Organisationen oder von den Leitern oder Mitgliedern dieser Vertretungen beschäftigt werden;

14. **Mitglieder der** in der Bundesrepublik stationierten **alliierten Streitkräfte** und diesen gleichgestellte Personen.

Ferner bedürfen keiner Arbeitserlaubnis die Inhaber folgender Ausweise (nach Maßgabe der darin vermerkten Berechtigungen):

1. **Legitimationskarten**, die im Rahmen der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind;

2. **Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeitnehmer**, die von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind.

Wo ist die Arbeitserlaubnis zu beantragen?

Die **Arbeitserlaubnis** ist grundsätzlich von dem ausländischen Arbeitnehmer **bei dem Arbeitsamt zu beantragen**, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nehmen will. Der Antrag kann vertretungsweise auch vom Arbeitgeber oder von anderen Personen gestellt werden.

Auf die genaue und wahrheitsgemäße Ausfüllung des Antrages wird hingewiesen. Wissentlich falsche Angaben sind strafbar und führen zum Entzug der Arbeitserlaubnis.

Grenzarbeitnehmer haben die Arbeitserlaubnis bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Beschäftigung ausgeübt werden soll.

Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis

I. Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis entscheidet das **Arbeitsamt nach Lage des Arbeitsmarktes.**

Die Arbeitserlaubnis kann für längstens ein Jahr erteilt werden entweder

1. für eine **bestimmte berufliche Tätigkeit** in einem **bestimmten Betrieb**

oder

2. für die Tätigkeit in einer **Berufsgruppe ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb**,

a) wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Antragstellung in der gleichen Berufsgruppe im Bundesgebiet mindestens zwei Jahre ununterbrochen erlaubt tätig war

oder

b) wenn es sich um eine Berufsgruppe handelt, die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung besonders bestimmt wird; nähere Auskunft erteilt das Arbeitsamt.

II. Die Arbeitserlaubnis wird **ohne Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage** und **ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Berufsgruppe** mit einer Geltungsdauer von drei Jahren gewährt, wenn der Arbeitnehmer

a) **eine unselbständige Tätigkeit seit mindestens fünf Jahren** ohne Unterbrechung im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) **erlaubt ausgeübt hat**

oder

b) sich **seit mindestens acht Jahren** ohne Unterbrechung im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) **rechtmäßig aufgehalten hat**

oder

c) **mit einem/einer Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) **verheiratet ist.**

Durch einen **Auslandsaufenthalt** von jeweils längstens drei Monaten werden die Fristen nach a) und b) nicht unterbrochen, wenn während dieser Zeit im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Ferner wird durch **Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit** bis zur Dauer von jeweils drei Monaten die Frist nach a) nicht unterbrochen; das gleiche gilt bei Arbeitslosigkeit bis zur Dauer von jeweils drei Monaten, wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeit als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet ist. — Die Zeit des vorübergehenden Auslandsaufenthalts, der vorübergehenden Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird jedoch auf die Fristen nach a) und b) nicht angerechnet.

III. Die Arbeitserlaubnis kann auf **unbefristete Dauer ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Berufsgruppe** gewährt werden, wenn sich der Arbeitnehmer **länger als zehn Jahre** befugt im Bundesgebiet aufhält; sie erlischt, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Für den Aufenthalt im Bundesgebiet zur Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit ist eine **Aufenthaltserlaubnis** erforderlich, die im allgemeinen vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) einzuholen ist. Über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis entscheidet die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland.

Nähere Auskünfte erteilen die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden.

Zur Beachtung!

Die Vordrucke für die Beantragung der Arbeitserlaubnis sind bei den Arbeitsämtern erhältlich, die auch Auskunft über etwaige Zweifelsfragen erteilen. Für Staatsangehörige von EWG-Mitgliedstaaten gilt ein besonderes Merkblatt.

Merkblatt

für die Beschäftigung von **Staatsangehörigen der EWG-Mitgliedstaaten** in der Bundesrepublik Deutschland

(Verordnung Nr. 38/64/EWG vom 25. März 1964 — Amtsbl. der Europ. Gem. Nr. 62 vom 17. April 1964 — in Verbindung mit § 43 AVAVG vom 3. April 1957 — BGBl. I S. 322 — und der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 20. November 1959 — BGBl. I S. 689 —)

Wer benötigt eine Arbeitserlaubnis?

Staatsangehörige der EWG-Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) benötigen im allgemeinen für die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet einsch. Berlin (West), genau wie jeder andere ausländische (nichtdeutsche) Arbeitnehmer, eine **Arbeitserlaubnis.** Sie können die Arbeit bereits aufnehmen, sobald der Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt gestellt ist.

Arbeitgeber dürfen einen **Staatsangehörigen eines EWG-Mitgliedstaates nur dann beschäftigen,** wenn er für die vorgesehene Beschäftigung eine **Arbeitserlaubnis** besitzt oder zumindest beantragt hat.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit einer Geldbuße geahndet werden (§§ 217 Nr. 3 und 218 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 — BGBl. I S. 322 —).

Als Arbeitnehmer gelten ohne Altersbegrenzung die **Arbeiter** und **Angestellten** einschließlich der **Heimarbeiter,** die gegen Entgelt beschäftigt werden, sowie die Lehr- und Anlernlinge, Praktikanten, Stipendiaten und Volontäre.

Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen:

1. fremde Staatsangehörige oder Staatenlose, die ihre Rechtsstellung als sogenannte **„heimatlose Ausländer" (DP's)** nachweisen;
2. in Betrieben einer **juristischen Person die Mitglieder des Organs,** das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
3. **die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft** oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit in deren Betrieben;
4. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe **karitativer oder religiöser Art** bestimmt ist;
5. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu **ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung** beschäftigt werden;
6. **Verwandte und Verschwägerte ersten Grades des Arbeitgebers,** die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
7. Besatzungen von **Seeschiffen, Binnenschiffen** und **Luftfahrzeugen** sowie das fahrende Personal im **grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr;**
8. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland zeitweilig im Zusammenhang mit **Montage- und Instandhaltungsarbeiten** sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden;
9. Personen, die unter Aufrechterhaltung ihres Wohnsitzes im anderen Mitgliedstaat von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im anderen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einer von diesem **zu erbringenden Dienstleistung** bis zur Dauer von drei Monaten **entsandt werden;**
10. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen, bei denen ein **höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft** obwaltet, im Bundesgebiet tätig werden, sofern diese Tätigkeit in demselben Ort acht Tage nicht überschreitet oder im Rahmen von Festspielen erfolgt;
11. Personen, die nur **gelegentlich mit Tagesdarbietungen** auftreten;
12. **Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen,** wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an öffentlich-rechtlichen wissenschaftlichen Instituten sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;
13. **Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen** im Bundesgebiet und im Land Berlin für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu einem Monat im Jahr sowie Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch;
14. Personen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten oder zugelassenen **diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten,** von den diesen gleichgestellten Vertretungen internationaler Organisationen oder von den Leitern, oder Mitgliedern dieser Vertretungen beschäftigt werden;
15. **Mitglieder der** in der Bundesrepublik stationierten **alliierten Streitkräfte** und diesen gleichgestellte Personen.

Ferner **bedürfen keiner Arbeitserlaubnis** die Inhaber folgender Ausweise (nach Maßgabe der darin vermerkten Berechtigungen):

1. **Arbeitskarten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;**
2. **Legitimationskarten,** die im Rahmen der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind;
3. **Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeitnehmer,** die von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind.

Wo ist die Arbeitserlaubnis zu beantragen?

Die **Arbeitserlaubnis** ist grundsätzlich von dem ausländischen Arbeitnehmer **bei dem Arbeitsamt zu beantragen,** in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nehmen will. Grenzarbeitnehmer haben die Arbeitserlaubnis bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Beschäftigung

Ausl.-Nr. 6a — 7. 65 H'stelle
m'fein Schreib 70 g/qm

ausgeübt werden soll. Der Antrag kann vertretungsweise auch vom Arbeitgeber oder von anderen Personen gestellt werden.

Auf die genaue und wahrheitsgemäße Ausfüllung des Antrages wird hingewiesen. Wissentlich falsche Angaben sind strafbar und können zum Entzug der Arbeitserlaubnis führen.

Wie wird die Arbeitserlaubnis erteilt?

Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis entscheidet das Arbeitsamt nach folgenden Grundsätzen:

I. Erstanträge

Die Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich erteilt an Angehörige von EWG-Mitgliedstaaten, die eine beim zuständigen Arbeitsamt als offene Stelle bekanntgegebene Beschäftigung aufnehmen wollen.

Die Arbeitserlaubnis wird für einen bestimmten Beruf und einen bestimmten Betrieb für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt.

Bei einem Überangebot an Arbeitskräften in bestimmten Gebieten oder Berufen kann durch Ausnahmeregelung festgelegt werden, daß die Arbeitserlaubnis für diese Gebiete oder Berufe nur dann erteilt wird, wenn sich zwei Wochen nach Bekanntgabe der offenen Stelle beim Arbeitsamt kein geeigneter Bewerber auf dem inländischen Arbeitsmarkt gefunden hat. Nähere Auskunft über solche etwaige Ausnahmeregelungen erteilt das Arbeitsamt.

Grenzarbeitnehmer erhalten eine Arbeitserlaubnis ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder Beruf mit Gültigkeit für die Dauer eines Jahres; sie wird ohne weiteres verlängert.

Als Grenzarbeitnehmer gilt ein Arbeitnehmer, der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt ist, seinen Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates hat und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehrt.

Arbeitnehmer aus Belgien und Frankreich gelten nur dann als Grenzarbeitnehmer, wenn sie innerhalb der mit diesen Ländern bestehenden Grenzzonen wohnen und beschäftigt sind. Die Arbeitserlaubnis wird in diesen Fällen für die gesamte auf deutscher Seite gelegene Grenzzone ohne Beschränkung auf einen bestimmten Beruf erteilt.

II. Verlängerungsanträge

a) Nach einjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung wird die Arbeitserlaubnis für einen bestimmten Beruf mit Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet einschl. Berlin (West) für die Dauer eines weiteren Jahres erteilt.

b) Nach zweijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung im Bundesgebiet einschl. Berlin (West)

oder

nach einer im Laufe von drei aufeinanderfolgenden Jahren ausgeübten ordnungsgemäßen Beschäftigung von 27 Monaten im Bundesgebiet einschl. Berlin (West)

oder

nach einer in drei aufeinanderfolgenden Jahren ausgeübten ordnungsgemäßen Beschäftigung als Saisonarbeiter von 20 Monaten im Bundesgebiet einschl. Berlin (West)

wird die Arbeitserlaubnis auf unbefristete Dauer ohne Beschränkung auf einen bestimmten Beruf mit Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet einschl. Berlin (West) erteilt.

c) Die Arbeitserlaubnis für Grenzarbeitnehmer kann jeweils nur um ein Jahr verlängert werden (vgl. I).

Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) vor dem 1. September 1961 werden zur Hälfte und die nach dem 1. September 1961 abgeleisteten Zeiten in vollem Umfang angerechnet.

Kurzfristige Unterbrechungen der Beschäftigung werden unter bestimmten Voraussetzungen als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gewertet.*)

Die unbefristete Arbeitserlaubnis verliert gemäß Art. 6 Abs. (2) ihre Gültigkeit, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von mehr als zwei Jahren unterbricht. Diese Frist verlängert sich um die Zeit, die der Arbeitnehmer ggf. zur Ableistung eines Wehrdienstes aufgewendet hat.

III. Sonderfälle

a) Arbeitnehmer, die mit einem/einer Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. (1) des Grundgesetzes verheiratet sind, erhalten eine Arbeitserlaubnis auf unbefristete Dauer ohne Beschränkung auf einen bestimmten Beruf mit Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet einschl. Berlin (West).

b) Ein im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) selbständig tätiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, der seit mehr als 2 Jahren im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) ordnungsgemäß wohnt, hat Anspruch auf eine unbefristete Arbeitserlaubnis ohne jede Beschränkung. Das gleiche gilt für seinen Ehegatten und seine Kinder unter 21 Jahren sowie ältere Kinder, denen er Unterhalt gewährt.

c) Ehegatte und Kinder unter 21 Jahren eines ordnungsgemäß im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmers, die zu diesem ins Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogen sind, erhalten die gleiche Arbeitserlaubnis, die der Arbeitnehmer besitzt, von dem sie ihre Rechte herleiten.

Was benötigt ein Staatsangehöriger eines EWG-Mitgliedstaates neben der Arbeitserlaubnis?

Neben der Arbeitserlaubnis ist eine **besondere Aufenthaltserlaubnis** erforderlich, die bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen ist.

Zur Beachtung

Die Vordrucke für die Beantragung der Arbeitserlaubnis sind bei den Arbeitsämtern erhältlich, die auch Auskunft über etwaige Zweifelsfragen erteilen.

Für nichtdeutsche Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige von EWG-Mitgliedstaaten sind, gilt ein besonderes Merkblatt.

*) Nähere Auskunft erteilt das Arbeitsamt

L e b e n s l a u f

Als älteste Tochter der Eheleute Diplomingenieur Alfred Milke und Frau Hedwig geb.Schulte wurde ich am 9.August 1938 in Dortmund geboren und evangelisch getauft. Ich bin deutsche Staatsangehörige.

Da meine Eltern nach Brüx(Sudetenland) verzogen, wurde ich dort im Herbst 1944 eingeschult. Nach Ende des Krieges besuchte ich vom 1946 bis 1949 die Volksschulen in Altena(Westfalen). Danach trat ich in das Städtische Neusprachliche Mädchengymnasium Altena ein, wo ich im Frühjahr 1958 das Abitur ablegte.

Von dem Sommersemester 1958 an studierte ich 8 Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten in Marburg, Bonn und Würzburg. Im Jahre 1962 legte ich an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg die erste juristische Staatsprüfung ab.

Seit dem 1.Januar 1963 bin ich Rechtsreferendarin.

ROTADRUCK
Schmitt - Meyer
Zell a. Main
Sudetenstr. 27 - Tel. 596895

ROTADRUCK
Schmitt - Meyer
Zell a. Main
Sudetenstr. 27 - Tel. 596895